



# FMA

Finanzmarktaufsicht  
Liechtenstein





LEITBILD	4
AUFSICHTSRAT	6
GESCHÄFTSLEITUNG	10
1. AUFSICHT	14
1.1 Makroprudenzielle Aufsicht	15
1.2 Bereich Banken	16
1.3 Bereich Wertpapiere	25
1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	33
1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	42
2. REGULIERUNG	54
2.1 Bereichsübergreifende Regulierung	55
2.2 Bereich Banken	56
2.3 Bereich Wertpapiere	58
2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen	60
2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre	62
3. AUSSENBEZIEHUNGEN	64
3.1 Nationale Aussenbeziehungen	65
3.2 Internationale Aussenbeziehungen	65
3.3 Bilaterale Zusammenarbeit	74
4. UNTERNEHMEN	76
4.1 Organisation	77
4.2 Unternehmensentwicklung	78
4.3 Finanzen	80
5. TEAM	90
ANHANG	92

Die FMA ist die unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde Liechtensteins und sorgt für die Stabilität und die Glaubwürdigkeit des Finanzmarktes, den Schutz der Kunden sowie die Vermeidung und Bekämpfung von Missbräuchen.

**Wir beaufsichtigen effizient, konsequent und wirksam.**

---

**Wir setzen uns für eine tragfähige Regulierung ein.**

---

**Wir führen einen aktiven Dialog.**

---

**Wir denken und handeln unternehmerisch.**

---

**Wir begegnen uns im Team mit Respekt und Wertschätzung.**

---

- – Wir sind in der Ausübung unserer Aufsichtstätigkeit unabhängig.
  - Wir erteilen Bewilligungen verantwortungsbewusst und rasch, beaufsichtigen risikobasiert, marktnah, nachvollziehbar und fair.
  - Wir orientieren uns an den besten Methoden und Praktiken einer integrierten Aufsichtsbehörde.
  - Wir bekämpfen Missbräuche und sanktionieren Regel- und Gesetzesverstöße konsequent. Damit schützen wir die Kunden des Finanzplatzes und tragen zu seiner guten Reputation und Glaubwürdigkeit bei.
- 
- – Wir definieren Mindeststandards in der Regulierung und konkretisieren Gesetze und Verordnungen mit Richtlinien und Wegleitungen. Wir beziehen dabei insbesondere die Berufs- und Branchenverbände mit ein.
  - Wir setzen internationale Standards um und setzen sie durch. Dabei berücksichtigen wir die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklung des Finanzplatzes.
  - Wir setzen uns für gute regulatorische Rahmenbedingungen für den Finanzplatz ein und beraten die Regierung in finanzmarktstrategischen Fragen.
- 
- – Wir pflegen den Dialog mit unseren nationalen und internationalen Anspruchsgruppen. Wir sorgen dafür, in Liechtenstein und im Ausland als kompetente und verlässliche Aufsichtsbehörde anerkannt zu sein.
  - Wir bringen uns in internationale Gremien ein und fördern die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden. Dabei vertreten wir die liechtensteinischen Interessen.
- 
- – Wir halten uns jederzeit an die Regeln und Praktiken der verantwortungsvollen und modernen Unternehmensführung. Die finanziellen Mittel setzen wir kostenbewusst und effizient ein.
  - Wir bieten den Mitarbeitenden ein Umfeld, in dem sie gerne und dauerhaft arbeiten und fördern ihre Kompetenzen durch Aus- und Weiterbildung.
  - Wir kommunizieren als Unternehmen sachlich, transparent und rasch.
- 
- – Wir sind ein Team, begegnen uns mit gelebter Wertschätzung und identifizieren uns mit unseren Zielen und Aufgaben.
  - Wir sind stolz, einen Beitrag zum Erfolg der FMA und des Finanzplatzes Liechtenstein zu leisten.



Dr. Urs Philipp Roth-Cuony  
Präsident des Aufsichtsrates

## 10 Jahre FMA Liechtenstein

---

Am 1. Januar 2005 nahm die FMA Liechtenstein als unabhängige und integrierte Aufsichtsbehörde ihre operative Tätigkeit auf. Liechtenstein folgte mit der Schaffung der FMA internationalen Entwicklungen und vollzog damit einen wichtigen Schritt für die internationale Integration des Finanzplatzes. Das Aufsichtsumfeld hat sich in den vergangenen zehn Jahren stark gewandelt. Die globalen und europäischen Standards in der Beaufsichtigung der Finanzdienstleister sind zusehends verschärft worden. Besonders die Finanzkrise im Jahr 2008 löste einen starken Regulierungsschub aus, der die Anforderungen an die FMA zusehends in die Höhe schraubte. Die FMA hat mit den Veränderungen in der Aufsichtslandschaft Schritt gehalten. Liechtenstein verfügt über eine international anerkannte Aufsichtsbehörde, die den stark diversifizierten Finanzplatz nach internationalen Standards glaubwürdig beaufsichtigt und damit seine Reputation stärkt.

Das ist keine Selbstverständlichkeit. Denn die FMA muss dieselben Anforderungen an die Beaufsichtigung der Marktteilnehmer erfüllen wie ihre europäischen Schwesterbehörden mit grösseren Finanzplätzen. Die FMA profitiert damit nicht vom Skaleneffekt und die Lasten werden auf verhältnismässig wenige Marktteilnehmer verteilt. Dass Liechtenstein dennoch über eine Aufsichtsbehörde verfügt, die auf der Höhe der Zeit ist, war und ist nur dank der Weitsicht und der steten Unterstützung durch die Politik und Wirtschaft möglich. Diese Leistung verdient Anerkennung und Respekt.

## Tätigkeit des Aufsichtsrates

---

Der Aufsichtsrat trat zu zehn ordentlichen Sitzungen zusammen. An diesen nimmt auch der Vorsitzende der Geschäftsleitung teil. Zusätzlich zu den

ordentlichen Sitzungen ist im Juli unter Mitwirkung der Geschäftsleitung ein Strategietag durchgeführt worden. Er dient der Überprüfung und Anpassung der strategischen Ziele und der Diskussion von Trends im Finanzsektor und der Aufsicht.

Im Berichtsjahr ist die internationale Beziehungspflege intensiviert worden. Der Aufsichtsrat misst dieser speziell in der Transformationsphase des Finanzplatzes hohes Gewicht bei. Die FMA ist als Aufsichtsbehörde in einer geeigneten Position, die liechtensteinische Finanzplatzstrategie auf hoher Ebene gegen aussen zu vertreten, das Wissen und das Vertrauen in den Finanzplatz zu stärken und seine Attraktivität aufzuzeigen. Im Berichtsjahr fanden Treffen mit Vertretern von Behörden und Personen aus Politik und Wirtschaft in Berlin, Frankfurt und Singapur statt. Dabei nutzte die FMA neben den eigenen Kontakten auch das Netzwerk der liechtensteinischen Botschaften und der Honorarkonsulate und griff auf deren Dienstleistungen zurück. Die FMA wird jeweils durch den Präsidenten des Aufsichtsrates und den Vorsitzenden der Geschäftsleitung repräsentiert.

Auf nationaler Ebene ist der Austausch mit den Verbänden verstärkt worden. Die regelmässigen Treffen zwischen den Spitzen der FMA und der Verbände dienen dazu, die zahlreichen regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Themen zu diskutieren und diese lösungsorientiert zu bearbeiten.

Der Präsident des Aufsichtsrates hält den Vorsitz in der von der Regierung eingesetzten Expertengruppe Finanzstabilität, die aus Behördenvertretern und Marktteilnehmern zusammengesetzt ist. Die Gruppe hat den Auftrag, die Stabilität des Finanzplatzes Liechtenstein zu überwachen und präventive Massnahmen zu deren Sicherstellung auszuarbeiten. Die Expertengruppe hat sich im Berichtsjahr vorwiegend

mit der «too-big-to-fail»-Thematik und der Umsetzung der entsprechenden europäischen Vorschriften zur Bankenregulierung befasst.

### Gewährleistung der Stabilität

---

Liechtenstein setzte im Berichtsjahr das CRD IV-Paket der Europäischen Union in nationales Recht um. Die revidierte Bankengesetzgebung soll für eine quantitativ und vor allem qualitativ bessere Eigenmittelausstattung der Institute sorgen und damit die Stabilität des Bankensystems stärken. Das Reformpaket enthält umfangreiche Bestimmungen zur Verbesserung der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, zur bankeninternen Kapitalpolitik, zur Corporate Governance, zu Sanktionen und zur Aufsichtskooperation. Die Revision erfordert eine substantielle Neugestaltung der Aufsichtsprozesse der FMA wie auch umfangreiche Anpassungen bei den Banken.

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten in nationales Recht steht ein weiteres Regulierungsprojekt an, das im Gesamtkontext der Gewährleistung von Stabilität und Kundenschutz im Bankensektor zu betrachten ist. Die neue Regulierung soll einen europaweit einheitlichen Rahmen für die Krisenbewältigung bei Banken und Wertpapierfirmen schaffen. Liechtenstein und sein Finanzplatz weisen eine hohe Finanzstabilität auf. Das Land verfügt über ein AAA-Rating von Standard & Poor's und die Finanzinstitute sind im internationalen Vergleich überdurchschnittlich kapitalisiert.

Mit dem neuen Eigenkapital- und Aufsichtssystem Solvency II soll auch der Versicherungssektor sicherer gemacht werden. Die Arbeiten zur Umsetzung der EU-Richtlinie in Liechtenstein schreiten planmässig voran.

### Cross-Border-Risiken

---

Die liechtensteinischen Finanzintermediäre sind zur Hauptsache grenzüberschreitend tätig, was mit bedeutenden Rechts- und Reputationsrisiken verbunden ist. Der Aufsichtsrat misst dem Umgang der Finanzintermediäre mit Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft deshalb hohes Gewicht bei. Im Berichtsjahr hat die FMA diese Thematik intensiv mit den Branchen- und Berufsverbänden bearbeitet. Die Unternehmensführung muss im Rahmen des Risikomanagements sicherstellen, dass mit allfälligen Risiken in Bezug auf ausländisches Recht in geeigneter und verantwortungsvoller Weise umgegangen wird. Mit der branchenübergreifenden Diskussion soll auf dem Finanzplatz ein einheitlicher Ansatz im Umgang mit diesen Risiken gefördert und installiert werden.

### Leistung von Amtshilfe

---

Die FMA leistet mit der Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden einen wichtigen Beitrag zur Untersuchung und Aufdeckung von internationalen Fällen von Marktmissbrauch. Der Staatsgerichtshof beurteilte Teile der gesetzlichen Amtshilferegulierung im Finanzmarktaufsichtsgesetz jedoch als verfassungswidrig. Damit die FMA lückenlos Amtshilfe nach internationalen Standards leisten kann, müssen die neuen gesetzlichen Bestimmungen der Amtshilfe im Dezember 2015 in Kraft treten. Für den internationalen Marktzugang der Finanzintermediäre und die Integration der FMA ist die Leistung von Amtshilfe nach internationalen Standards von hoher Bedeutung.

### Risikomanagement

---

Im Jahr 2014 ist das Risikomanagement der FMA weiter optimiert worden. So wurde für die Administration des Internen Kontrollsystems eine entsprechende

Software implementiert. Weiter arbeitete die FMA an der optimierten Abstimmung zwischen den einzelnen Überwachungsinstrumenten. Die FMA ist als Aufsichtsbehörde mannigfaltigen Risiken ausgesetzt und der Aufsichtsrat misst dieser Thematik entsprechend hohes Gewicht bei.

### **Erneuerungswahl des Aufsichtsrates**

---

Die Regierung bestellte am 1. Juli 2014 den Aufsichtsrat der FMA Liechtenstein für die Periode 2015 bis 2019. Vizepräsident Prof. Dr. Roland Müller, Bernhard Lampert und Dr. Michael Ritter wurden jeweils vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 für eine zweite Mandatsdauer von fünf Jahren gewählt. Dr. Urs Philipp Roth-Cuony, Präsident des Aufsichtsrates, ist für eine Amtsdauer vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016 gewählt und Dr. Ivo Furrer vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2016.

### **Betriebliche Personalvorsorge**

---

Die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) nahm ihre Versicherungstätigkeit am 1. Juli 2014 als Rechtsnachfolgerin der bis dahin zuständigen Pensionsversicherung für das Staatspersonal auf. Die FMA ist als öffentlich-rechtliches Unternehmen der SPL angeschlossen. Gleichzeitig mit der finanziellen Sanierung wurde der Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat vollzogen. Die betriebliche Personalvorsorge ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität der FMA als Arbeitgeberin.

### **Jahresrechnung 2014**

---

Der Gesamtaufwand der FMA für das Jahr 2014 beläuft sich auf CHF 19,33 Mio. Die Erträge aus Aufsichtsabgaben und Gebühren betragen CHF 16,78 Mio. und lagen damit um CHF 2,05 Mio. höher als budgetiert. Wegen dieser Mehreinnahmen und der erreichten maximalen Reservenhöhe belief sich der Staatsbeitrag an die FMA auf CHF 2,52 Mio. statt der budgetierten CHF 5 Mio. Auf der anderen Seite ist der Staat dazu verpflichtet, einen zusätzlichen Beitrag zum Staatsbeitrag zu leisten, falls die Reserven der FMA unter die gesetzliche Mindesthöhe fallen.



Mario Gassner  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

## Aufsicht

---

Der Zuständigkeitsbereich der FMA ist per 1. Januar 2014 mit der verstärkten Aufsicht über den Treuhandsektor und der Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts wesentlich erweitert worden. Die Erfahrungen nach einem Jahr zeigen, dass eine ausgewogene und effiziente Gesetzgebung geschaffen wurde, die geeignet ist, das Vertrauen in diese Sektoren zu stärken und deren internationale Anerkennung zu fördern.

Im Berichtsjahr prüften die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) in Form mehrerer Kreuzgutachten die Einhaltung der europäischen Vorgaben durch die FMA vor Ort in Liechtenstein. Diese sogenannten Peer Reviews sind für die FMA jeweils mit einem grösseren Ressourceneinsatz verbunden. Für die ESAs sind sie ein wichtiges Kontrollinstrument zur Prüfung der Einhaltung der Aufsichtsstandards durch die nationalen Aufsichtsbehörden.

Mit der Errichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) und den Sanierungsmassnahmen wurde die betriebliche Personalvorsorge des Staates auf eine tragfähige Basis gestellt. Die SPL nahm ihre Tätigkeit am 1. Juli 2014 als Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) auf. Die FMA überwachte diesen Übergang und die Entwicklung der finanziellen Situation eng.

Im Dezember 2014 fällte das Kriminalgericht einen Schuldspruch in einem schweren Betrugsfall. Eine Sachverhaltsdarstellung der FMA hatte zur Aufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft geführt. Sie wurde durch Hinweise von aussen ermöglicht. Diese liessen auf eine illegale Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten und strafrechtlich relevantes Verhalten schliessen. Der Fall zeigt

exemplarisch, wie wichtig Informationen aus der Öffentlichkeit für die Missbrauchsbekämpfung durch die FMA und damit den Kundenschutz sind. Die FMA nimmt deshalb jederzeit Informationen entgegen, die auf Missbräuche im Bereich der Finanzdienstleistungen hinweisen, und prüft diese.

Die FMA publizierte Ende 2014 die Revisionsprüfungsrichtlinie. Sie regelt die Prüfungsstandards, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch die spezialgesetzliche Revisionsstelle bzw. den spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfer einzuhalten sind. Mit den Vorgaben wird die Qualität der Revisionsprüfungen gesteigert und damit der Kundenschutz gefördert. Ausgewählte Revisionsstellen wurden zudem bei ihrer Prüftätigkeit durch die FMA begleitet. Diese Massnahme trägt ebenfalls zur einheitlichen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bei. Die Revisionsprüfungsrichtlinie basiert auf den Prinzipien der risikobasierten Aufsicht. Diese fokussiert auf Risiken, die einen erheblichen Schaden für den Finanzplatz oder die Kunden der Finanzdienstleister nach sich ziehen können.

Im Berichtsjahr hat die FMA die erste Wertpapierfirma nach dem Bankengesetz bewilligt. Aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens im Hochfrequenzhandel installierte die FMA ein entsprechendes Aufsichtssystem und regelte mit den ausländischen Behörden die verschiedenen Aufsichtsverantwortlichkeiten.

## Regulierung

---

Die FMA arbeitete im Berichtsjahr im Auftrag der Regierung intensiv an der Revision der Bankengesetzgebung, die Anfang Februar 2015 in Kraft tritt. Die neuen Anforderungen von Basel III erfordern von den Bankinstituten und der FMA umfangreiche Anpassungsprozesse. Teil der neuen Gesetzgebung

ist ein gemäss den europäischen Vorgaben stark ausweiteter und detaillierter Sanktionsrahmen bei Verstössen. Wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstössen sind für die Aufsichtsbehörde ein wichtiges Instrument für ihre Aufgabenerfüllung. Sie entfalten zudem eine präventive Wirkung mit positiven Folgen für die Reputation des Finanzplatzes. Die Sanktionsregelungen werden künftig konform mit der Harmonisierung der Finanzmarktregulierung im europäischen Binnenmarkt auch in anderen Sektoren wie im Versicherungs- oder Fondsbereich zunehmend vereinheitlicht.

Auf eine komplett neue Aufsichtsgesetzgebung muss sich der Versicherungssektor einstellen. Im Herbst fand die zweite Vernehmlassung zur Umsetzung der EU-Richtlinie Solvency II in nationales Recht statt. Leitlinien zur Vorbereitung auf das neue Solvenzregime sind bereits Anfang 2014 in Kraft getreten. Die neue Versicherungsaufsichtsgesetzgebung tritt Anfang 2016 in Kraft.

Im Auftrag der Regierung hat die FMA im Berichtsjahr an der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage für die Revision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge gearbeitet. Aufgrund des stark veränderten Vorsorgeumfelds und der geforderten Gleichwertigkeit des liechtensteinischen Rechtsrahmens mit demjenigen der Schweiz ist eine Revision erforderlich.

Die Zahl der Regulierungsprojekte im Finanzmarkt-bereich ist ungebrochen hoch. Mit der Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), der Neufassung der Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD II) und anderen Regulierungen im Bereich Markt/Handel sind weitere umfangreiche Projekte in Arbeit.

Im Berichtsjahr ist eine politische Einigung zur ausstehenden Übernahme der EU-Verordnungen zu den Europäischen Aufsichtsbehörden in das EWR-Abkommen erzielt worden. Im nächsten Schritt müssen die technischen Umsetzungsdetails zwischen den EWR/EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein und der EU-Kommission geregelt werden.

### Aussenbeziehungen

---

Die internationale Kooperation der FMA ist weiter verstärkt worden. Im Bereich der Wirtschaftsprüfung trat die FMA der Europäischen Gruppe für Inspektionen bei Abschlussprüfern (EAIG) als Mitglied bei. Kernelement dieser Zusammenarbeit ist die Analyse von Feststellungen aus den Qualitätskontrollen der angeschlossenen Revisionsaufsichtsbehörden. Mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) schloss die FMA eine Zusammenarbeitsvereinbarung auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Fondsvertriebs ab und mit der Aufsichtsbehörde der British Virgin Islands (BVI FSC) eine Vereinbarung in der Aufsicht über Banken, Wertpapierfirmen und Treuhänder.

Die Bekämpfung der Geldwäscherei hat in der Aufsichtstätigkeit der FMA hohe Priorität. Die FMA überwacht die Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflichten durch die Finanzintermediäre. Der IWF und der für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständige Expertenausschuss des Europarats (MONEYVAL) veröffentlichten im Juli den Länderbericht im Rahmen der vierten Evaluationsrunde. Sie stellten Liechtenstein in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein positives Zeugnis aus. Die verbleibenden Empfehlungen sind rasch anzugehen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Gesetzgebung zur betrieblichen Personalvorsorge hat das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der FMA eine öffentliche Veranstaltung organisiert. Namhafte Experten diskutierten Trends und Handlungsbedarf für eine sichere und tragfähige zweite Säule.

Die Zusammenarbeit mit der Universität Liechtenstein wurde im Berichtsjahr weiter intensiviert, u.a. wurde gemeinsam der Zertifikatslehrgang Compliance Officer entwickelt. Weiter führte die FMA in Kooperation mit dem Institut für Finanzdienstleistungen eine internationale Konferenz zu islamkonformen Finanzdienstleistungen und Nachhaltigkeit durch. Die FMA und Universität erkennen im Bereich der religionsbasierten und nachhaltigen Investitionen Potenzial für Produkt- und Dienstleistungsangebote.

Anfang 2014 führte die FMA eine öffentliche Veranstaltung zu einem einheitlichen europäischen Versicherungsvertragsrecht durch. Die FMA nutzte den Umstand, dass die europäischen Experten in Liechtenstein tagten und damit vor Ort waren. Ein einheitliches Recht würde das grenzüberschreitende Geschäft der liechtensteinischen Versicherungsunternehmen vereinfachen.

### **Unternehmen und Team**

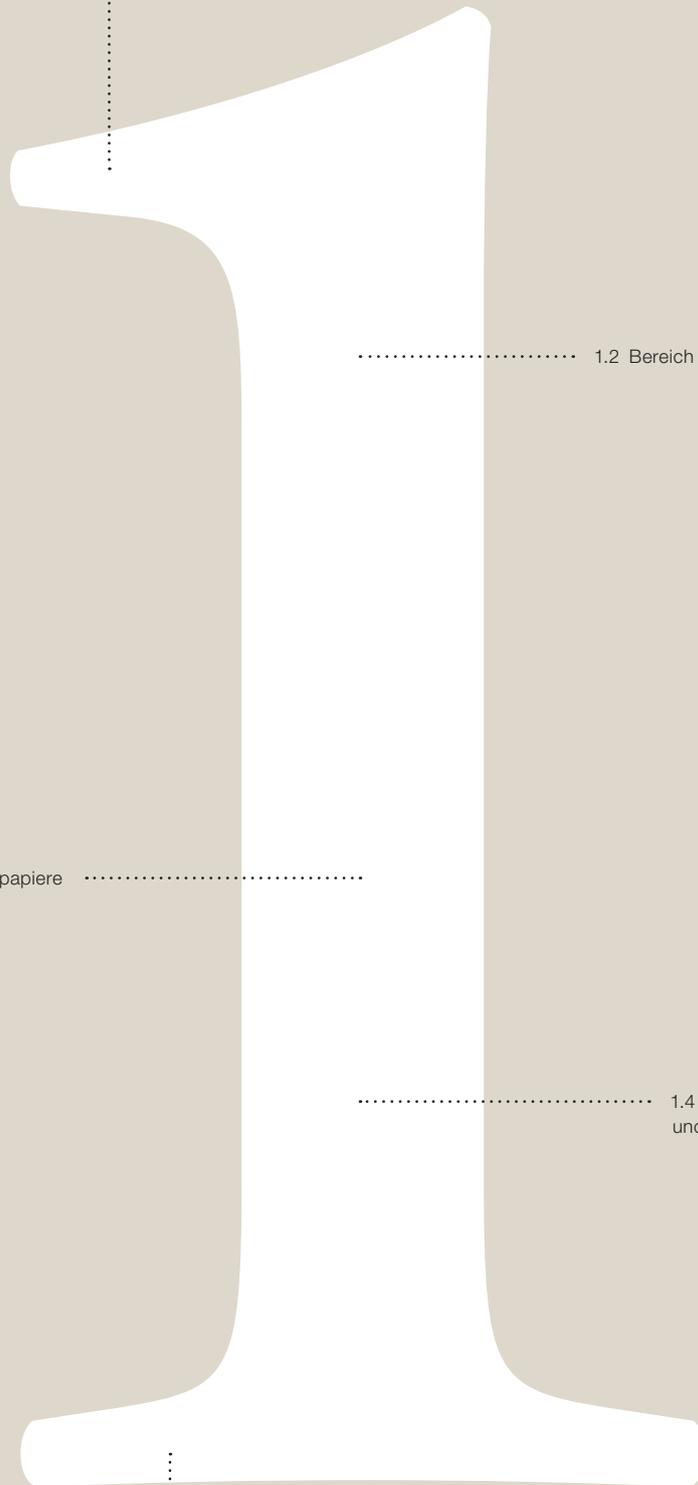
---

Die FMA beschäftigte per Ende Jahr 83 Mitarbeitende. Fünf Mitarbeitende verliessen die FMA in der Berichtsperiode. Die Fluktuation war damit gering und lag im Vergleich zum Vorjahr noch einmal leicht tiefer. Ende 2014 wurde ein Projekt zur Aktualisierung und Integration des bestehenden Personalmanagements gestartet. Eine hohe Arbeitgeberattraktivität ist für die FMA von strategisch zentraler Bedeutung, um qualifiziertes Personal zu rekrutieren und es langfristig halten zu können.

Den steigenden Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit begegnet die FMA mit der laufenden Prüfung und Realisierung von Effizienz- und Effektivitätssteigerungen. Dabei stehen die Implementierung moderner IT-Systeme und die Nutzung der Synergieeffekte einer integrierten Aufsichtsbehörde im Zentrum. Weiter liegt auch im internen Wissensmanagement Potenzial. Das interne Schulungsangebot wurde im Berichtsjahr mit Fokus auf das Sorgfaltspflichtrecht und die Legistik ausgebaut.

Im Berichtsjahr gelangten die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung der FMA zur Anwendung. Das neue Finanzierungsmodell hat sich in der Praxis bewährt. Es ist gegenüber dem früheren Modell effizienter und einfacher in der Handhabung, hatte jedoch einen beträchtlichen Initialaufwand zur Folge. Ziele waren die langfristige Sicherung der Finanzierung der FMA, die transparente Ausgestaltung, die Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der konkreten Abgabenlast für den einzelnen Finanzintermediär sowie die Gewährleistung der Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen.

1.1 Makroprudenzielle Aufsicht



1.2 Bereich Banken

1.3 Bereich Wertpapiere

1.4 Bereich Versicherungen  
und Vorsorgeeinrichtungen

1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

## 1.1 Makroprudenzielle Aufsicht

Makroprudenzielle Aufsicht ist eine Form der Aufsicht, die systemische Risiken frühzeitig identifiziert und Massnahmen zu deren Minderung einleitet. Sie ergänzt die traditionelle, mikroprudenzielle Aufsicht. Während sich diese auf die einzelnen Finanzintermediäre konzentriert und davon ausgeht, dass das Finanzsystem dann stabil ist, wenn jeder einzelne Finanzintermediär solvent ist, orientiert sich die makroprudenzielle Aufsicht an der Stabilität des gesamten Finanzsystems.

Aufgabe der makroprudenziellen Aufsicht ist die Identifizierung von Systemrisiken, damit deren Eintreten verhindert oder ihre Folgen abgemildert werden können. Der FMA stehen dafür Warnungen und Empfehlungen zur Verfügung, die in der Geschäftsleitung eingebracht werden. Die Aufsichtsbereiche nehmen zu diesen Stellung und die Geschäftsleitung entscheidet, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat, über Massnahmen zur Minderung der identifizierten Risiken.

Das theoretische Fundament der makroprudenziellen Aufsicht beruht auf Externalitäten. Diese entstehen durch (i) die Tendenz des Finanzsystems, nachteilige makroökonomische Schocks zu verstärken; (ii) gesamtwirtschaftlich-finanzielle Rückkoppelungsmechanismen, die zu einer Anfälligkeit des Systems gegenüber solchen Schocks führen; (iii) Verflechtungen innerhalb des Finanzsystems, welche die Verwundbarkeit des Systems gegenüber spezifischen oder makroökonomischen Schocks erhöhen.

Die ökonomischen und sozialen Kosten von Finanzkrisen sind hoch. Finanzkrisen sind in der Vergangenheit wiederholt aufgetreten und haben zu hohen Verlusten des BIP der betroffenen Länder geführt. Die

makroprudenzielle Politik zielt darauf ab, die Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen solcher Krisen zu verringern. Die Erträge dieser Politik – wie jeder Form der Aufsicht – fallen im Laufe der Zeit an, während die Kosten ihrer Implementierung unmittelbar fällig werden. Dies führt zu einer Neigung zur Untätigkeit, welcher durch ein effektives Rahmenwerk zu begegnen ist, das bei Auftreten von Finanzstabilitätsrisiken unmittelbare und effiziente Reaktionen der Politik bzw. der Aufsichtsbehörden beinhalten muss.

### Laufende Aufsicht

Die FMA stützt sich im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht auf Meldungen des ordentlichen Meldewesens, auf Informationen, die aus der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen eingehen, sowie auf öffentlich verfügbare Daten und Informationen zur Entwicklung der Wirtschaft und der Finanzmärkte.

Im Berichtsjahr hat die FMA vier Berichte zur Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein erstellt. Diese enthalten eine grundlegende Beschreibung der aktuellen Entwicklungen, eine detailliertere Beschreibung der wesentlichsten Risiken sowie eine zusammenfassende Einschätzung der kurz- und mittelfristigen Aussichten.

Weiter sind vier Berichte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und zur Entwicklung der Finanzmärkte erarbeitet worden. Sie enthalten eine Beschreibung der volkswirtschaftlichen Trends, eine Einschätzung der wesentlichen gesamtwirtschaftlichen Risiken sowie eine zusammenfassende Bewertung der kurz- und mittelfristigen Aussichten im Euro-Raum, in der Schweiz und Liechtenstein.

Im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht hat sich die FMA mit systemischen Risiken beschäftigt, u. a. mit Risiken, die bezogen auf Versicherer und Vorsorgeeinrichtungen vom anhaltend niedrigen Zinsniveau ausgehen können und Risiken, die sich auf den Immobilien- und Hypothekarmarkt beziehen.

### Schwerpunkte

Die makroprudenzielle Aufsicht hat im Berichtsjahr ihre Analysemethoden überarbeitet. Es wurde ein System zur Bewertung und Kategorisierung der wichtigsten Risiken entwickelt, das sich an Grundsätzen orientiert, die vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB) und den Europäischen Aufsichtsbehörden entwickelt worden sind. Es wird im Rahmen der Quartalsberichterstattung beschrieben und analysiert.

## 1.2 Bereich Banken

### 1.2.1 Bewilligungen

Im Berichtsjahr sind verschiedene Anfragen zur Gründung einer Bank, Wertpapierfirma oder eines Zahlungsbzw. E-Geld-Institutes an die FMA gerichtet worden. Dabei unterstützte die FMA die potentiellen Gesuchsteller dahingehend, dass einerseits die einschlägigen Gesetzesnormen detailliert aufgezeigt wurden und andererseits auf die erfahrungsgemäss möglichen Problempunkte im Bewilligungsprozess hingewiesen wurde. Daraus resultierten mehrere Vorgesuche bzw. Gesuche als E-Geld-Institut, die Anfang des Jahres 2015 abschliessend geprüft werden.

Mit Verfügung vom 5. Juni 2014 wurde der Timber Hill (Liechtenstein) AG die Bewilligung zur Tätigkeit als Wertpapierfirma erteilt. Hierbei handelt es sich um die erste Wertpapierfirma nach dem Bankengesetz in Liechtenstein.

Die im Jahr 2009 freiwillig beschlossene Liquidation der Alpe Adria Privatbank AG i.L., Vaduz, wird bis zu ihrem Abschluss weiterhin durch die FMA begleitet.

### 1.2.2 Laufende Aufsicht

#### Prüfwesen

Die FMA stützt sich bei der Aufsicht über die Banken und Wertpapierfirmen im dualistischen Aufsichtssystem zu einem grossen Teil auf die Vor-Ort-Kontrollen und die Berichterstattung der Revisionsstellen. Sie führt jedoch zunehmend selbst Prüfungshandlungen bei den Finanzintermediären durch. Dabei werden ausgewählte Bereiche der Banken vor Ort überprüft. Die Analyse der Revisionsberichte nach dem Bankengesetz per 31. Dezember 2013 ergab, dass die Revisionsstellen insgesamt 30 Mängel feststellten und beanstandeten, vorwiegend in den Bereichen Meldewesen, internes Kontrollsystem und Cross-Border-Geschäft. Dies sind elf Beanstandungen mehr als im Vorjahr.

#### Aufsicht über die Revisionsstellen

Die FMA hat im Rahmen ihrer Aufsicht über die bankengesetzlichen Revisionsstellen ausgewählte Revisionsstellen bei ihrer Prüftätigkeit begleitet und damit Qualitätskontrollen durchgeführt. Mit den Begleitungen wird auch die einheitliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen gefördert.

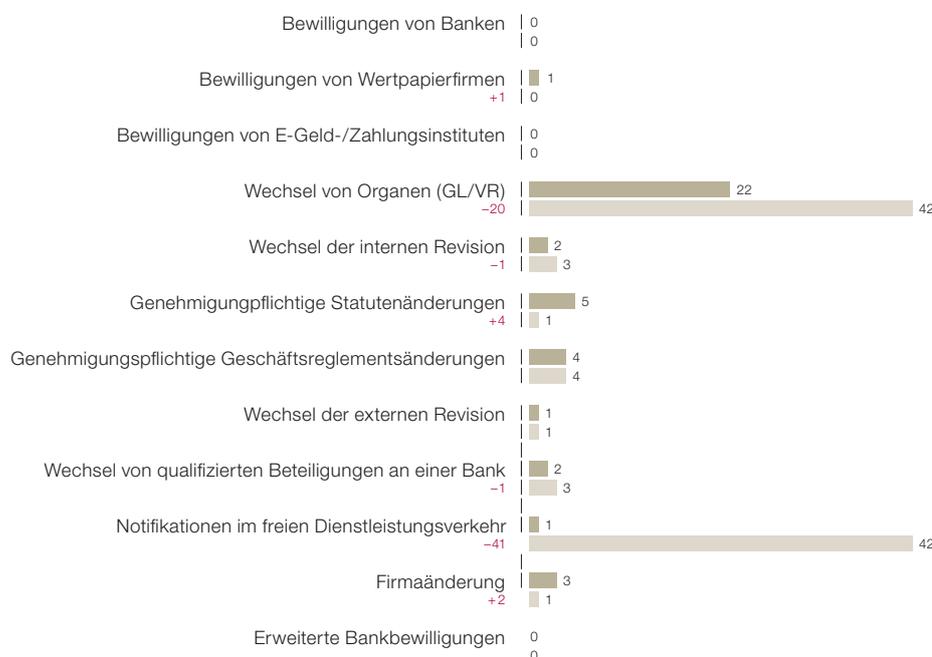
Als weitere Massnahme zur Steigerung der Qualität der Revisionsprüfungen hat die FMA die Anforderungen an die spezialgesetzliche Prüftätigkeit in der Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR) präzisiert und konkretisiert. Die RPR regelt die Prüfungsstandards, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch die spezialgesetzliche Revisionsstelle bzw. des spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfers einzuhalten sind. Die RPR ist am 31. Dezember 2014 in Kraft getreten. Sie ist erstmals für die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre anzuwenden, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2014 endet.

### Revisorenworkshops

Im Mai fand der jährliche Banken-Revisorenworkshop statt. Themen waren u.a. das Hypothekengeschäft, die Revisionsprüfungsrichtlinie, die Umsetzung des sogenannten CRD IV-Pakets und die FMA-Mitteilung «Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit».

### Managementgespräche

Die FMA führte mit jeder Bank ein Managementgespräch, an denen jeweils die Geschäftsleitung und ein Mitglied des Verwaltungsrates der Bank teilnahmen. Schwerpunkte waren die Geschäftsentwicklung der jeweiligen Bank, Cross-Border-Risiken im regulatorischen und im Steuerbereich, die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie IV (CRD IV), die Kapitaladäquanzverordnung (CRR), die Sanierungs- und



Grafik 1  
Bewilligungsänderungen Banken

■ 2014 ■ 2013

Abwicklungsrichtlinie (BRRD), die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente II (MiFID II), die Kreuzgutachten (Peer Reviews) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) sowie der Stand der Arbeitsgruppe Systemstabilität.

### Kontrollen nach SPG

Entsprechend dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) werden die ordentlichen Kontrollen von den Revisionsstellen im Auftrag der FMA durchgeführt. Die Zahl der Beanstandungen sank gegenüber dem Vorjahr von 36 auf 33. Auch in diesem Bereich führt die FMA selbst risikobasiert Kontrollen durch.

### Meldewesen

---

Der Risk-Assessment-Prozess basiert zu einem substantiellen Teil auf den Meldungen des ordentlichen Meldewesens. Auf Basis der eingereichten Meldungen kann, im Hinblick auf die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, von einer unverändert stabilen Lage bei den liechtensteinischen Bankinstituten ausgegangen werden. Die Mehrheit der Institute erfüllt bereits die Anforderungen gemäss Basel III. Die Banken verfügen über eine gute Meldedisziplin. Trotz der zahlreichen Meldeanforderungen kam es im Berichtsjahr lediglich zu sieben Mahnungen bzw. sechs Abklärungen durch die FMA.

Um eine Überhitzung der Märkte frühzeitig erkennen zu können, beobachtet die FMA die Entwicklung der Immobilienmärkte im Inland und den Nachbarländern und wertet die von den Instituten eingereichten Meldungen aus. Ein besonderes Augenmerk legt die FMA auf die Entwicklung der Immobilienfinanzierung in bestimmten geographischen Märkten, aber auch auf die Entwicklung der Ausleihungen für bestimmte Immobilienarten.

Seit 2013 werden zusätzliche Informationen erhoben, um die Risikolage des Bankenplatzes und der einzelnen Institute besser einschätzen und um allfällige Risiken im Cross-Border-Geschäft frühzeitig erkennen zu können. Die Banken legen der FMA im Rahmen des ordentlichen Meldewesens den Bestand, den Netto-Neugeld-Zufluss und den Netto-Geld-Abfluss der verwalteten Kundenvermögen (AuM) offen, aufgeschlüsselt nach Herkunftsland des Vertragspartners und des wirtschaftlich Berechtigten. Der Umfang der meldepflichtigen Daten und deren Detaillierungsgrad wurden im Vorjahr erhöht, um die Aussagekraft weiter zu verbessern. Allfällige Risiken aus dem grenzüberschreitenden Geschäft, denen die Banken aufgrund ihrer Kundenstruktur ausgesetzt sind, können dadurch besser abgeschätzt werden.

### Ausblick auf die Entwicklung des Meldewesens

Am 1. Februar 2015 wird Liechtenstein im Rahmen einer Übernahme von neuen EU-Regulierungen die CRD IV-Bestimmungen (Basel III) in das liechtensteinische Recht übernehmen. Damit werden zusätzliche und umfangreichere Meldepflichten eingeführt. Die Einreichung der aufsichtsrechtlichen Meldungen soll künftig über die internetbasierte Plattform e-Service der FMA erfolgen. Weitere Meldeanforderungen werden im Zuge der Übernahme weiterer EU-Regulierungen zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt. Aufgrund der Tatsache, dass kein Institut in Liechtenstein von den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) als systemrelevante Bank auf europäischer Ebene eingestuft wurde, werden lediglich wenige Daten weitergeleitet. Die ESAs haben jedoch das Recht, weitere Daten einzufordern, falls sie dies als notwendig erachten.



## Aufsichtspraxis

Auslöser für Massnahmen im Berichtsjahr waren primär Beanstandungen aus Revisionsberichten, Anfragen anderer Aufsichtsbehörden, externe Hinweise auf mögliche Missstände sowie die Aufsichtstätigkeit anderer Abteilungen der FMA.

Im Jahr 2014 gab es u.a. Untersuchungen in den Bereichen adäquate Ausstattung des Risikomanagements, Verstösse gegen das ordentliche Meldewesen, grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und Gruppenfunktionen, Ausübung des Kreditgeschäfts sowie Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtgesetz und wegen des Verdachts auf Marktmissbrauch. Die internationale Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden im Rahmen des «Joint Risk Assessment» sowie der «Joint Capital Decision» wurde 2014 fortgesetzt. Für 2015 ist eine Überarbeitung des Prozesses in Anlehnung an die neuen europäischen Standards geplant.

### 1.2.3 Missbrauchsbekämpfung

Die Erbringung von Bankgeschäften ist nach dem Bankengesetz (BankG) bewilligungspflichtig. Ebenso bewilligungspflichtig ist nach dem E-Geldgesetz (EGG) die gewerbmässige Ausgabe von E-Geld im Inland sowie nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZDG) die Erbringung von gewerbmässigen Zahlungsdiensten. Die Erbringung solcher Dienstleistungen ohne entsprechende Konzession werden von der FMA verfolgt und vom Landgericht geahndet.

Bei Anhaltspunkten auf Aktivitäten durch nicht konzessionierte Finanzdienstleister trifft die FMA die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Dazu stehen die gesetzlich vorgesehenen

aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung. Dabei kann die FMA im Inland einschreiten und die von der Bewilligungspflicht erfassten Tätigkeiten einstellen. Weiter kann sie durch Kontaktaufnahme mit ausländischen Behörden Missbräuche bekämpfen. In Einzelfällen kann die FMA mittels Warnmeldungen auf ihrer Website im Rahmen des Kundenschutzes vor Missbräuchen warnen.

Weiter bringt die FMA der Staatsanwaltschaft Sachverhalte zur Kenntnis, die einen Verstoß gegen das Marktmissbrauchsgesetz darstellen. Dabei besteht jeweils der Verdacht, dass in Liechtenstein ein Insiderhandel oder eine Marktmanipulation verübt wurde. Da Informationen über das Börsengeschehen meist im Ausland liegen, arbeitet die FMA in solchen Fällen eng mit ausländischen Behörden zusammen. Sie stützt sich bei ihren Ermittlungen aber auch auf Angaben inländischer Behörden und Finanzintermediäre.

Im Berichtsjahr tätigte die FMA aufgrund von Hinweisen durch in- und ausländische Behörden, durch betroffene Marktteilnehmer oder Kunden und aufgrund eigener Wahrnehmungen zahlreiche Abklärungen wegen Verdachts auf Missbrauch. So wurden im Bereich Banken 22 Fälle mit Verdacht auf Tätigkeiten ohne Bewilligung oder Marktmissbrauch untersucht



Grafik 2  
Anzahl Missbrauchsfälle

und Massnahmen ergriffen. Die Anzahl der an die Staatsanwaltschaft eingebrachten Strafanzeigen ist dabei im Vergleich zu den Vorjahren nochmals erheblich angestiegen (2013: 8 Fälle; 2014: 14 Fälle).

#### 1.2.4 Operative Schwerpunkte

##### **Basel III**

Mit der Umsetzung der Basel III-Bestimmungen (CRD IV, CRR) in den nationalen Rechtsrahmen wurde ein grosses und für Banken und Wertpapierfirmen mit starken Auswirkungen verbundenes Regulierungsprojekt abgeschlossen. Der FMA erwachsen dadurch diverse neue Aufgaben. Auch sind damit verschiedenste Anpassungen von bestehenden Aufsichtsprozessen verbunden. Um den künftigen Anforderungen nachkommen zu können, nahm die FMA im Berichtsjahr die notwendigen Vorbereitungsarbeiten vor.

##### **Risikobasierte Aufsicht**

Damit eine effiziente Aufsicht mit den bestehenden Ressourcen sichergestellt werden kann, muss sich die FMA auf die wesentlichsten Risiken der einzelnen beaufsichtigten Institute fokussieren. Um dies zu erreichen, werden die eingesetzten Instrumente regelmässig verbessert und die Risiken der beaufsichtigten Institute fortlaufend analysiert. Daraus werden angemessene Aufsichtsmaßnahmen abgeleitet. Dies führte u.a. zu Gesprächen mit den Finanzintermediären über spezifische Risiken und Vor-Ort-Kontrollen.

##### **Aufsichtssystem für Wertpapierfirmen**

Mit der Bewilligung der ersten Wertpapierfirma nach dem Bankengesetz musste im Berichtsjahr ein entsprechendes Aufsichtssystem konzipiert werden. Dies beinhaltete auch die Schaffung von intermediär-spezifischen Aufsichtswerkzeugen. Dazu wurde

auf den Prozessen und Erfahrungen der Bankenaufsicht aufgebaut. Auch führte die FMA verschiedene Gespräche mit in- und ausländischen Behörden, um Abgrenzungen in den verschiedenen Aufsichtsverantwortungen klarzustellen.

##### **Konsolidierte Aufsicht**

Der liechtensteinische Markt ist in Bezug auf die Nachfrage nach Bankdienstleistungen sehr begrenzt. Die liechtensteinischen Finanzintermediäre richten ihr Geschäft deshalb stark international aus. Dadurch ist auch die FMA gefordert, ihre Tätigkeiten entsprechend auszurichten. Im Jahr 2014 wurde mit der Valartis Finance Holding Gruppe zudem eine weitere international tätige Bankgruppe der konsolidierten Aufsichtsverantwortung der FMA unterstellt.

Aus diesen Gründen richtet sich auch der Fokus der FMA verstärkt auf die konsolidierte Aufsicht. Dies schlug sich in neuen Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden oder in grenzüberschreitenden Kontrollen von liechtensteinischen Bankgruppen nieder. Weiter wurden sowohl der Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden, beispielsweise im Rahmen von Kollegien innerhalb des EWR, als auch bilaterale Gespräche mit Vertretern von Aufsichtsbehörden aus Drittstaaten weiter verstärkt. Die FMA nahm an verschiedenen Kreuzgutachten (peer reviews) von EBA und ESMA teil und war zudem in diversen Arbeitsgruppen der EBA vertreten.

##### **Systemstabilität**

Die Frage der Systemrelevanz von Finanzinstituten, insbesondere von Banken, erhielt nach der Finanzkrise grosse Aufmerksamkeit auf politischer und wirtschaftlicher Ebene. Die Bilanzsummen einzelner liechtensteinischer Kreditinstitute fallen im Vergleich zum Bruttoinlandprodukt sehr hoch aus, weshalb sich auch hierzulande die Frage der Systemrelevanz von Banken stellt. Die FMA hat deshalb zusammen

mit den relevanten Stellen auf Ebene Behörden und Markt die diesbezüglichen Arbeiten zur Sicherung der Finanzstabilität fortgeführt. Hierbei sind insbesondere die europäischen Vorgaben zu den Themenkreisen Prävention und Notfallmassnahmen sowie Einlagensicherung und Abwicklung mitberücksichtigt worden.

## 1.2.5 Ausblick

Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Erhöhung des Negativzinses auf Guthaben bei der SNB ab einer bestimmten Höhe belasten die Ertragslage bei den Banken. Das Zinsdifferenzgeschäft wird dadurch noch schwieriger werden und die Beantwortung der Frage, welche Auswirkungen eine allfällige Weitergabe des Negativzinses an die Einleger haben wird, drängt sich in den Vordergrund. In Zeiten solch spezieller Konstellationen ist die Aufsichtsbehörde besonders gefordert, laufend die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und stets den Kundenschutz und die Stabilität des Finanzplatzes im Auge zu behalten.

Am 1. Februar 2015 treten in Liechtenstein die Basel III-Bestimmungen in Kraft. Die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen beispielsweise im Meldewesen ist für die Banken mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden. Dieser entsteht auch für die FMA, da Prozesse angepasst und sich die Kontrollen und Pflichten einspielen müssen. Eine weitere Herausforderung stellt die Umsetzung der europäischen Richtlinie MiFID II dar, die derzeit in einem Regulierungsprojekt vorangetrieben wird.

Die internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden wird durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen (Memoranda of Understanding, MoU) weiter gestärkt und mit der Durchführung der Aufsichtskollegien vertieft. Aufgrund der internationalen Verflechtungen der beaufsichtigten Finanzintermediäre ist dieser institutionalisierte Informationsaustausch zwischen den Behörden essentiell für eine wirksame konsolidierte Aufsicht gemäss europäischem Standard. Diese Standards werden neu in einem europäischen Aufsichtshandbuch vorgegeben und dienen einem einheitlichen Verständnis betreffend Assessment und Rating der Finanzintermediäre. Die Implementierung dieses Handbuchs steht für 2015 an.

## 1.2.6 Internationale Amtshilfe

Die FMA leistet ausländischen Behörden in den Bereichen der prudentiellen Aufsicht und der Wertpapieraufsicht Amtshilfe. Hierbei stützt sie sich einerseits auf die Spezialgesetze, andererseits auf das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).

2014 wurde die FMA in 41 Fällen um Amtshilfe ersucht. Im Vergleich zu vorhergehenden Jahren entspricht dies einem marginalen Rückgang an eingehenden Ersuchen, ist aber im internationalen Vergleich betrachtet immer noch ein hoher Wert.

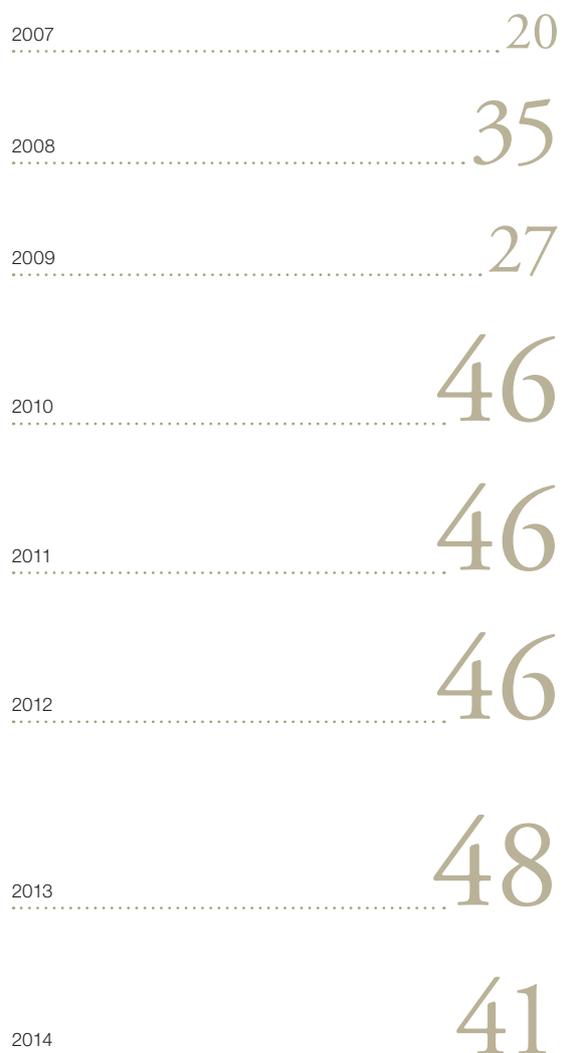
Der Verwaltungsgerichtshof hat bis auf zwei Ersuchen (diese Verfahren waren Ende 2014 noch in Bearbeitung) in allen beantragten Fällen den Vollzug der Amtshilfe genehmigt. Die Hauptgründe für die hohe Genehmigungsquote liegen beim hohen Qualitätsanspruch der FMA an die eingehenden Ersuchen, in der guten Zusammenarbeit mit den ersuchenden Behörden und an der Kompetenz der

Genehmigungsinstanz. Das formelle Amtshilfeverfahren nach liechtensteinischem Recht stellt im Bereich der internationalen Wertpapieraufsicht eine Besonderheit dar, findet aber nicht zuletzt aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit der FMA mit wichtigen Behörden und internationalen Institutionen insgesamt Anerkennung.

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl der Informationsübermittlungen im Jahr 2014 wieder zu. Während 2013 insgesamt 41 Amtshilfeverfahren (inklusive Ersuchen aus dem Vorjahr) abgeschlossen wurden, konnten im Berichtsjahr per Ende Dezember insgesamt 46 Amtshilfeersuchen beantwortet bzw. erledigt werden. Erfreulich ist, dass die FMA den zeitlichen Rahmen, den die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) als angemessen erachtet, grundsätzlich erfüllt: Binnen acht Wochen erhält die ausländische Behörde in der Regel die ersuchten Informationen.

Im Frühjahr 2013 wurde in Bezug auf einen Amtshilfefall Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof wegen der Verletzung verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteter Rechte, konkret wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, des Beschwerderechts, des Anspruchs auf Schutz der Geheim- und Privatsphäre sowie wegen der Verletzung des Willkürverbots, erhoben. Mit dem diesbezüglichen Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH 2013/50) wurden Teile der Amtshilfeverordnung im FMAG als verfassungswidrig aufgehoben. Der StGH hat gleichzeitig die Rechtswirksamkeit um ein Jahr ab der Kundmachung, die per 11. Dezember 2014 erfolgte, aufgeschoben. Die FMA kann somit weiterhin nach der geltenden Praxis und dem geforderten Standard internationale Amtshilfe leisten. In Zusammenarbeit mit der Regierung wird die FMA eine international anerkannte und verfassungskonforme Lösung ausarbeiten. Die neue Regelung muss

bis am 11. Dezember 2015 in Kraft treten, damit die FMA lückenlos Amtshilfe nach internationalen Standards leisten kann.

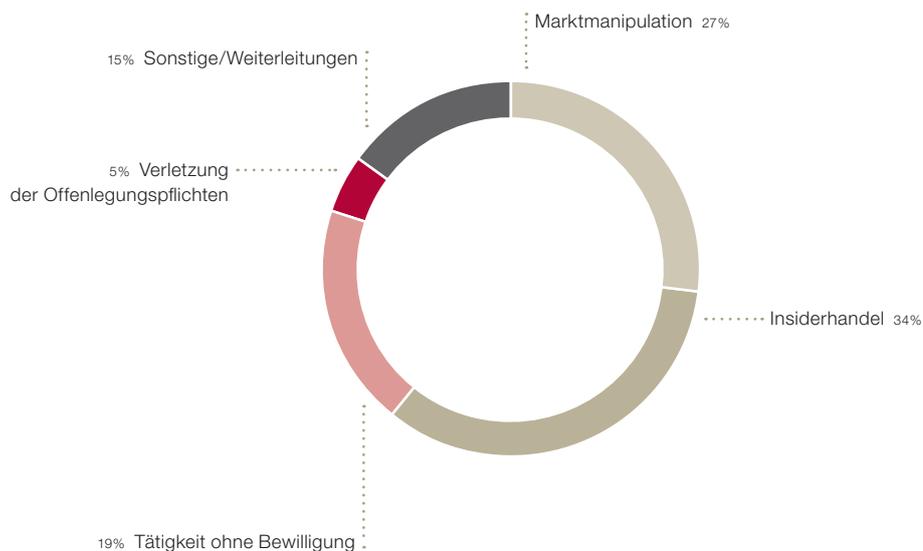


Grafik 3  
Anzahl der eingegangenen Amtshilfeersuchen

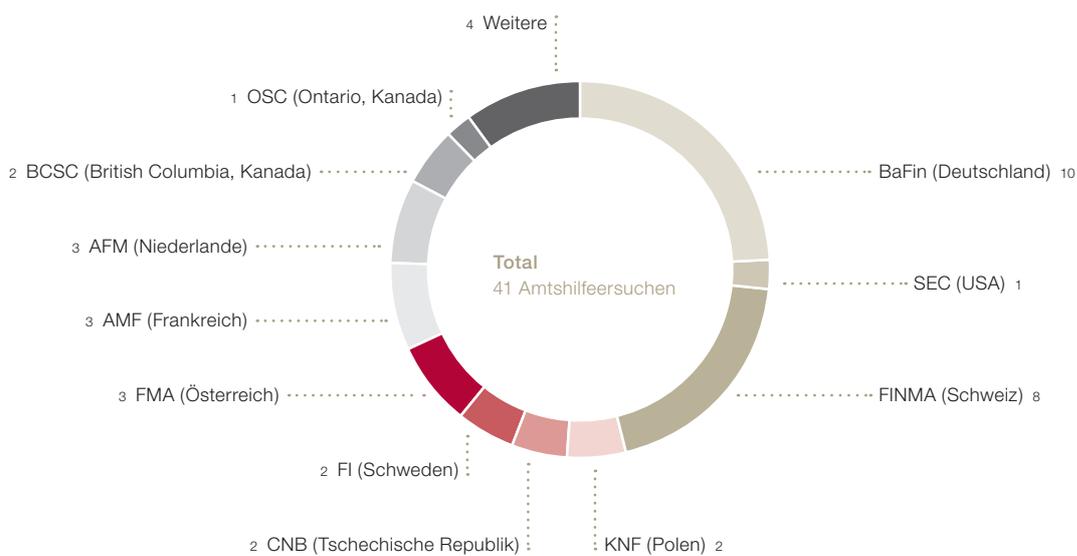
# AUFSICHT

FMA-Geschäftsbericht 2014

Grafik 4  
Gründe der verfahrensrelevanten Ersuchen



Grafik 5  
Amtshilfeersuchen nach Behörden



## 1.3 Bereich Wertpapiere

### 1.3.1 Investmentunternehmen

#### Bewilligungen und Bescheinigungen

##### Zulassung inländischer Anlagefonds

2014 erteilte die FMA zwölf Bewilligungen für inländische Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft. Damit halbierten sich die Bewilligungen im Vergleich zu 2013. Im Berichtsjahr erhielt zudem ein Risikomanager eine Zulassung nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG). Durch Bewilligungsrückgaben und Neubewilligungen sind in Liechtenstein per Ende 2014 17 IUG- und 15 UCITSG-Verwaltungsgesellschaften sowie acht AIFM zu verzeichnen.

Die Anzahl liechtensteinischer Anlagefonds sank unter Berücksichtigung von Liquidationen und Löschungen per Ende 2014 um 20 auf 532. Die 532 inländischen Anlagefonds können Teilfonds aufweisen, womit im Land per Jahresende insgesamt 735 Einzelvermögen zugelassen waren. Diese standen unter der Verwaltung von 17 Verwaltungsgesellschaften/AIFM und einer selbstverwalteten Anlagegesellschaft, also gesamthaft 18 Gesellschaften.

Es wurden 296 Prospektänderungen genehmigt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 316 Änderungen bedeutet dies eine leichte Abnahme. Trotz dieses Rückgangs ist das Volumen an Prospektänderungen nach wie vor hoch.

##### Zulassung ausländischer Anlagefonds

Die Anzahl an ausländischen Anlagefonds mit einer Vertriebszulassung in Liechtenstein hat unter Einbezug von Fusionen, Nichtlancierungen und Liquidationen abgenommen. Ende 2014 waren 147

(Vorjahr: 156) ausländische Anlagefonds mit insgesamt 1035 Einzelvermögen zum Vertrieb zugelassen. Dabei handelte es sich um 109 UCITS-konforme Anlagefonds und um 38 Non-UCITS-Fonds aus dem EWR oder aus Drittstaaten. Mittlerweile haben elf ausländische Verwaltungsgesellschaften den freien Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein notifiziert.

##### Zulassung von Vertriebsberechtigten

Neben den im Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) aufgeführten Vertriebsberechtigten, die aufgrund ihrer spezialgesetzlichen Bewilligung zum Vertrieb von Fondsanteilen in Liechtenstein befugt sind, waren Ende 2014 elf juristische und eine natürliche Person aufgrund expliziter Zulassung vertriebsberechtigt. Unter dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und dem AIFMG ist keine eigenständige Vertriebsberechtigung für juristische und natürliche Personen mehr möglich.

#### Laufende Aufsicht

##### Prüfwesen

In der indirekten Aufsicht sind auf Stufe der Produkte sämtliche Revisionsberichte nach IUG und UCITSG ausgewertet worden. Die Berichte enthielten 168 Beanstandungen, was eine Abnahme der Beanstandungen um 27% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Diese positive Entwicklung zeigt, dass die Verwaltungsgesellschaften die Defizite aus der im Vorjahr erfolgten Umstellung auf UCITS IV und die damit einhergehende höhere Regulierungsdichte beseitigen konnten. 53 Beanstandungen betrafen aktive Verstöße gegen die Anlagerichtlinien und 33 Beanstandungen bezogen sich auf Unterschreitungen des gesetzlichen Mindestnettovermögens.

# AUFSICHT

FMA-Geschäftsbericht 2014

Grafik 6

Anzahl Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen gemäss IUG

Kategorie	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	+/-
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	24	22	19	17	17	0
davon Fondsleitungen	21	21	18	16	16	0
davon Anlagegesellschaften (AnIG)	3	1	1	1	1	0
Inländische Anlagefonds*	469	535	368	346	322	-24
davon IU für Wertpapiere	153	177	6	3	2	-1
davon IU für andere Werte	171	177	171	140	119	-21
davon IU für qualifizierte Anleger	145	181	191	203	201	-2
Ausländische Anlagefonds	193	198	177	156	147	-9
Revisionsgesellschaften	11	11	10	11	11	0

\*Seit 2012 werden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) separat ausgewiesen

Grafik 7

Anzahl Verwaltungsgesellschaften und Anlagefonds (OGAW) gemäss UCITSG

Kategorie	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	+/-
Tätige VerwG	14	15	15	0
davon Fondsleitungen	14	15	15	0
davon Investmentgesellschaften	0	0	0	0
OGAW	189	206	208	2

Grafik 8

Anzahl Zulassungsträger und Alternative Investmentfonds (AIF) gemäss AIFMG

Kategorie	31.12.2013	31.12.2014	+/-
grosser AIFM	5	8	3
kleiner AIFM	0	0	0
Administrator	0	0	0
Risikomanager	0	1	1
Vertriebsträger	0	0	0
AIF	0	2	2

Grafik 9

Anzahl Gesellschaften total\*

Kategorie	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Tätige Gesellschaften mit Zulassungen	20	20	19

\*Eine Gesellschaft kann über mehrere Zulassungen verfügen

Auf Stufe der Verwaltungsgesellschaften wurden 17 Revisionsberichte ausgewertet. Die Berichte enthielten zehn Beanstandungen, wobei acht Beanstandungen die organisatorischen Anforderungen betrafen.

Die FMA bearbeitete die Beanstandungen und setzte die angezeigten Massnahmen. Dies erfolgt u.a. durch Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, durch Vor-Ort-Kontrollen oder durch Erörterung der Beanstandungen in Managementgesprächen mit den verantwortlichen Organen der Verwaltungsgesellschaften. Die FMA verfolgt die Entwicklung der Anzahl und Art von Beanstandungen genau. Sie strebt mit einer Kombination aus aufsichtsrechtlichen sowie präventiven Massnahmen die Vermeidung von Aufsichtsfällen und die Reduktion der Beanstandungen in den Prüfberichten an.

### **Meldewesen**

Neben den Prüfberichten sind von den Verwaltungsgesellschaften weitere periodische Berichte über die von ihnen verwalteten Investmentunternehmen (Fonds) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie Alternative Investmentfonds (AIF) bei der FMA einzureichen bzw. zu veröffentlichen. Dazu gehören Halbjahresberichte und geprüfte Jahresberichte. Die FMA unterzog sämtliche Berichte einer kritischen Durchsicht und ergriff bei Bedarf angemessene Aufsichtsmaßnahmen zur Korrektur von Missständen. Insgesamt wurden über 700 Halbjahresberichte und Jahresberichte ausgewertet.

### **Aufsichtspraxis**

OGAW, die nach dem UCITSG zugelassen und verwaltet werden, dürfen Anlagen nur in gesetzlich zulässigen Anlageinstrumenten tätigen. Die laufende Aufsicht zeigte, dass einige OGAW unzulässige

Anlageinstrumente einsetzten. Die betroffenen Verwaltungsgesellschaften wurden zur Bereinigung aufgefordert.

Die Bewertung von Anlagefonds, vor allem im Bereich alternativer Anlagen, stellt hohe Ansprüche an die Verwaltungsgesellschaften und Depotbanken und hat auch 2014 wieder zu einigen aufsichtsrechtlich relevanten Fragestellungen geführt.

Erstmals führte die FMA im 2014 begleitende Fondsprüfungen durch. Die Begleitung der Revisionsstelle vor Ort bei der Prüfung von Investmentunternehmen oder OGAW dient als Qualitätssicherungsmaßnahme für Revisionsstellen sowie der eigenständigen Kontrolle der Produkte. Insgesamt führte die FMA sechs Begleitungen durch.

Neben den begleiteten Kontrollen führte die FMA sechs Managementgespräche bzw. Vor-Ort-Kontrollen durch, wovon zwei im Zusammenhang mit Bewilligungsgesuchen nach AIFMG standen.

### **Aufsichtsfälle**

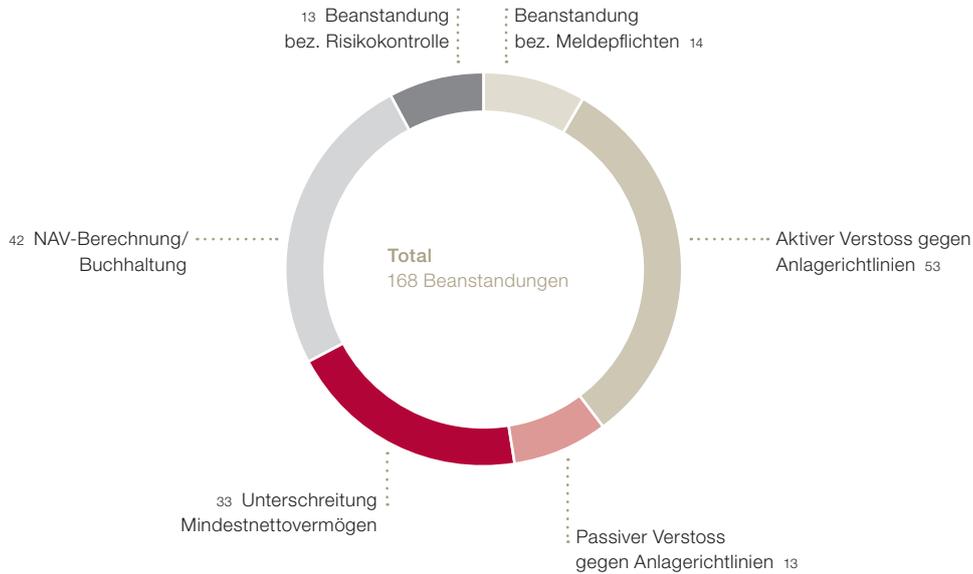
Die FMA eröffnete Aufsichtsverfahren gegen mehrere Investmentunternehmen. Per 31. Dezember 2014 waren im Zusammenhang mit Investmentunternehmen drei Aufsichtsfälle offen. Die FMA eröffnete zudem ein Verwaltungsverfahren nach Art. 26 Abs. 1 FMAG.

### **Missbrauchsbekämpfung**

---

In der Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Investmentunternehmen war die FMA neben der laufenden Marktüberwachung auch mit Abklärungen dahingehend befasst, ob bestimmte Geschäftsmodelle unter die fondsrechtlichen Bestimmungen fallen und somit einer Bewilligungspflicht nach IUG, UCITSG bzw. AIFMG unterliegen. Im Jahr 2014 stellte die

Grafik 10  
Beanstandungen – Produkte



FMA keine missbräuchlichen Verwendungen von Fondskonstrukten bzw. Fondsbezeichnungen fest. Aufgrund von Hinweisen auf einen möglichen Missbrauchstatbestand führte die FMA u.a. eine Vor-Ort-Kontrolle durch.

**Operative Schwerpunkte**

Der Bereich Wertpapiere sanktioniert Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit der Berichterstattung konsequent. Hauptsächlich handelte es sich hierbei um verspätete oder ausstehende Berichtseinreichung durch Intermediäre oder Revisionsstellen. Diese Einzelfallentscheidungen erfolgten auf gesetzlicher Grundlage und stellen die Einhaltung der gesetzlichen Fristen sicher. Insgesamt stellte der Bereich Wertpapiere im Zusammenhang mit Investmentunternehmen 15 Verwaltungsstrafbote aus, wobei 14 an Verwaltungsgesellschaften und eines an eine Revisionsstelle gerichtet waren.

Für die Prüfung des Geschäftsjahres 2013 erteilte die FMA einen ausserordentlichen Prüfauftrag an die Revisionsstellen von Verwaltungsgesellschaften. Prüfungsgegenstand war die effektive Anlageentscheidung bei Einbezug von Anlageberatern im Fondsgeschäft. Da es sich bei Einsetzung von Anlageberatern nicht um eine Delegation des Anlageentscheids handelt, sind die Anlageentscheidungen weiterhin ausschliesslich durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine allfällig eingesetzte Vermögensverwaltungsgesellschaft zu treffen. Wo Notwendigkeit bestand, ordnete die FMA gestützt auf die Prüfergebnisse angemessene Korrekturmassnahmen an.

**Ausblick**

**Wohlverhaltensregeln**

Die bestehenden Wohlverhaltensregeln müssen 2015 an die gesetzlichen Anforderungen des UCITSG und AIFMG angepasst werden. Hierfür wurde 2014 eine

Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) und der FMA eingesetzt. Ziel der Wohlverhaltensregeln ist es, zum Schutz der Anleger beizutragen und das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz und das liechtensteinische Finanzwesen (Marktintegrität) im In- und Ausland zu sichern und zu fördern.

#### **Aufsichtsrechtliche Berichterstattung**

Die aufsichtsrechtliche Berichterstattung über Verwaltungsgesellschaften erfolgt für das Geschäftsjahr 2014 letztmals auf Grundlage der FMA-Richtlinie Nr. 2012/01 vom 31. Oktober 2012. Durch die Inkraftsetzung der Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR) per 31. Dezember 2014 hat die Prüfung und Berichterstattung über Finanzintermediäre, deren Geschäftsjahr nach dem 31. Dezember 2014 endet, auf Grundlage dieser FMA-Richtlinie zu erfolgen. Die RPR regelt die Prüfungsstandards, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch die spezialgesetzliche Revisionsstelle bzw. des spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfers einzuhalten sind. Damit wird die Qualität der Revisionsprüfungen weiter gesteigert und der Kundenschutz erhöht.

#### **Meldewesen**

Die periodische Berichtspflicht für den AIFM sowie für jeden vom AIFM verwalteten AIF kann über die Datenlieferung im XML-Format entsprechend der von ESMA publizierten Spezifikation an die FMA oder über eine Eingabemaske im künftigen e-Service-Portal der FMA erfüllt werden. Der e-Service-Meldewesen wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 eingeführt werden.

### **1.3.2 Vermögensverwaltungsgesellschaften**

#### **Bewilligungen**

Die FMA erteilte im Jahr 2014 acht Bewilligungen als Vermögensverwaltungsgesellschaften (VVGes) (Vorjahr: 11). Fünf Bewilligungen sind in diesem Zeitraum erloschen. Vier Gesuche wurden während des laufenden Antragsverfahrens zurückgezogen. Es musste kein Gesuch abgelehnt werden. Ende 2014 verfügten in Liechtenstein somit 121 VVGes über eine Bewilligung, zwei mehr als im Vorjahr. Der Wachstumstrend bei den zugelassenen VVGes setzte sich somit fort.

Insgesamt beantragten bzw. meldeten die VVGes 91 Abänderungen bestehender Bewilligungen. Dabei handelte es sich mehrheitlich um Änderungen der Organe und von qualifizierten Beteiligungen. Bei der FMA wurden 31 Anträge auf Notifikationen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gestellt und die entsprechenden Notifikationsverfahren durchgeführt. Zugleich wurden zwei neue Anträge auf Errichtung von Zweigniederlassungen im EWR gestellt.

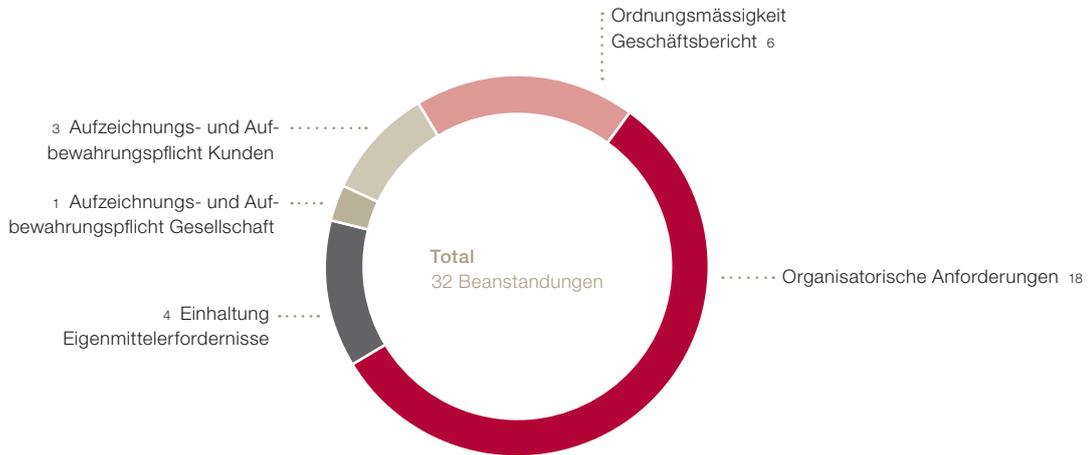
Besonderes Gewicht im Bewilligungsverfahren wurde auf die Substanzerfordernisse, die Anforderungen an die Hauptverwaltung, die personellen Qualifikationen und die Organisation gelegt.

#### **Laufende Aufsicht**

##### **Ordentliche Prüfungen nach dem VVG**

Die VVGes wurden durch die Revisionsstellen und die FMA überprüft. Im Rahmen der dualistischen Aufsicht sind 105 Revisionsberichte ausgewertet worden. Insgesamt wurden bei 20 Gesellschaften 32 Beanstandungen festgestellt.

Grafik 11  
Beanstandungen



Die Beanstandungen bezogen sich hauptsächlich auf Mängel bei den organisatorischen Anforderungen. Dies ist in erster Linie auf die FMA-Mitteilung Nr. 2013/8 zurückzuführen, in der die Anforderungen an Sitz, Organisation und personelle Ausstattung geregelt sind. Die Vorschriften sind von den VVGes bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen. Weiter musste bei vier VVGes die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften beanstandet werden. Gestützt auf die Beanstandungen ergriff die FMA die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Beseitigung der Gesetzesverstösse.

**Meldewesen**

Die Meldedisziplin der VVGes hat sich leicht verbessert. Nicht rechtzeitige oder versäumte Berichterstattungen wurden mittels Verwaltungsbussen geahndet. In wenigen Fällen wurden Änderungen in der Geschäftsleitung, von Verwaltungsratsmitgliedern oder von Statuten ohne vorgängige Bewilligung der FMA oder vorgängige Meldung an die

FMA vorgenommen. Die Verletzung dieser Melde- und Genehmigungspflichten wurde von der FMA ebenfalls sanktioniert.

**Aufsichtsfälle**

In drei Fällen führte die FMA Verfahren gegen VVGes wegen Nichteinhaltung der Eigenmittelerfordernisse. Die VVGes wurden zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes aufgefordert. In weiteren Fällen ermittelte die FMA gegen Personen und Gesellschaften in Strafverfahren, welche die Staatsanwaltschaft eröffnet hatte. Bei einer VVGes musste wegen nicht bezahlter Aufsichtsgebühren eine Exekution durchgeführt werden. In einem Fall entzog die FMA einer VVGes wegen diversen Verstössen gegen das VVG die Bewilligung.

**Missbrauchsbekämpfung**

In der Missbrauchsbekämpfung ist die FMA diversen Hinweisen nachgegangen und hat eigene Recherchen durchgeführt. Mehrfach wurde versucht, potentielle



Kunden durch das Vortäuschen der Ausübung einer von der FMA bewilligten Vermögensverwaltungstätigkeit oder durch die Verwendung von praktisch identischen Firmenbezeichnungen real existierender Firmen (sogenannte Klonfirmen) bewusst zu täuschen. In diesen Fällen wurden auf der Website der FMA Warnhinweise zum Schutz der Anleger aufgeschaltet. Die FMA erstattet bei Verstößen gegen das VVG in jedem Fall Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

## Operative Schwerpunkte

### Organisatorische Anforderungen nach VVG bzw. VVO

Die FMA hat in Zusammenarbeit mit dem Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuVL) die organisatorischen Anforderungen an Vermögensverwalter konkretisiert und mittels der FMA-Mitteilung 2013/8 publiziert. Die Standesrichtlinien des VuVL wurden entsprechend angepasst und von der FMA am 17. Dezember 2014 als verbindlich erklärt.

### Managementgespräche/Vor-Ort-Kontrollen

Die FMA führte wiederum systematisch Managementgespräche und Vor-Ort-Kontrollen sowie im Bereich der Geldwäschereibekämpfung begleitete Sorgfaltspflichtkontrollen durch. Ein Ziel lag in der Stärkung der direkten Aufsichtswahrnehmung durch die FMA, ein anderes in der Sensibilisierung der Vermögensverwalter bezüglich der organisatorischen Anforderungen, die per Anfang Januar 2016 umgesetzt werden müssen. Zudem wurde die Umsetzung der MiFID II-Richtlinie diskutiert, die zu erheblichen Veränderungen der bestehenden Strukturen führen wird.

## Ausblick

2015 werden die Arbeiten zur Erfüllung der Anforderungen an die Eignung (Suitability) von Anlageempfehlungen, Finanzinstrumenten und Dienstleistungen nach MiFID durchgeführt. Weiter werden die Vorarbeiten zur Umsetzung von MiFID II und der Revisionsprüfungsrichtlinie aufgenommen. Im Rahmen der laufenden Aufsicht sind nach risikobasiertem Ansatz diverse Managementgespräche, Vor-Ort-Kontrollen und Sorgfaltspflichtkontrollen geplant.

### 1.3.3 Wertpapierprospekte

## Billigungen

Die Billigungstätigkeit für Wertpapierprospekte nach dem Wertpapierprospektgesetz (WPPG) war im Jahr 2014 von untergeordneter Bedeutung. Es wurden lediglich zwei Gesuche aus Liechtenstein zur Billigung eingereicht. Die Notifikationen ausländischer Aufsichtsbehörden für Basisprospekte von Emittenten strukturierter Produkte haben leicht abgenommen. Vielfach wurde nachfolgend auch kein öffentliches Angebot in Liechtenstein getätigt.

Das Angebot an ausländischen strukturierten Produkten, die von einem EU-/EWR-Land in Liechtenstein notifiziert wurden, ist im Jahr 2014 im Vergleich zu 2013 gleich hoch geblieben. Drei Emittenten reichten für insgesamt 111 strukturierte Produkte die endgültigen Bedingungen bei der FMA ein.

## 1.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

### 1.4.1 Versicherungsunternehmen

#### Bewilligungen

Ende 2014 verfügten 42 Versicherungsunternehmen (Vorjahr: 42) über eine Bewilligung der FMA (22 Lebens-, 15 Schaden- und fünf Rückversicherungsunternehmen). 13 Unternehmen waren als Eigenversicherungen (sog. Captives) registriert, davon acht als Direktversicherungs- und fünf als Rückversicherungsunternehmen. Zum Jahresende war ein Gesuch auf Gründung eines Versicherungsunternehmens in Bearbeitung.

Die FMA ist auch für die spezialgesetzliche Anerkennung von Revisionsstellen zuständig. Im Jahr 2014 wurde keine neue Revisionsgesellschaft gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) anerkannt.

#### Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Ende 2014 waren 391 (Vorjahr: 364) Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz für die grenzüberschreitende Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde bei der FMA angezeigt.

#### Laufende Aufsicht

##### Prüfungen nach VersAG

Per 30. April 2014 waren 41 Versicherungsunternehmen aufgefordert, die Unterlagen zur Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2013 bei der FMA einzureichen (ein Versicherungsunternehmen hatte ein verlängertes erstes Geschäftsjahr beantragt und war daher von dieser Berichterstattungspflicht

ausgenommen). Bei zwei Versicherungsunternehmen führten Einschränkungen in den Revisionsberichten zu weiterführenden Massnahmen, bei vier weiteren führten Hinweise oder Zusätze der Revisionsstellen, die das Prüfungsurteil nicht einschränkten, zu besonderen Aufsichtsmaßnahmen (Vor-Ort-Kontrollen bzw. Managementgespräche).

35 Versicherungsunternehmen stellte die Revisionsstelle ein Zeugnis ohne Einschränkungen, Hinweise oder Zusätze aus. Im Zuge der Prüfung durch die FMA wurden bei 24 dieser 35 Unternehmen Auffälligkeiten festgestellt, die bereits während der Prüfung durch Nachbesserungen erledigt werden konnten. Dies betraf insbesondere die unsachgemässe Berechnung der Solvabilität nach Solvency I oder Nachfragen zu bestimmten Bilanzpositionen und Bewertungsansätzen. Zusätzlich zur Jahresberichterstattung wurden auch die vierteljährlichen Berichterstattungen der Versicherungsunternehmen einer Prüfung unterzogen.

##### Vor-Ort-Kontrollen und Managementgespräche

2014 wurden von der FMA sechs ordentliche und zwei ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Neben den allgemeinen Themen Geschäftsmodell, Unternehmensstrategie und finanzielle Situation wurden insbesondere in den Bereichen Risikomanagementsystem, Hauptverwaltung, Rechtsrisiken und Vorbereitungsstand Solvency II Schwerpunkte gesetzt. Gleichzeitig erfolgte jeweils stichprobenartig eine Überprüfung der Gebäudesicherheit und der Verwaltungssysteme. Die Anlassfälle für die beiden ausserordentlichen Vor-Ort-Kontrollen lagen in den Bereichen des Risikomanagementsystems sowie des Buchhaltungs- und Verwaltungssystems.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wurden neben den genannten Schwerpunkten auch die Vertriebsorganisation und die in diesem Zusammenhang

abgeschlossenen Ausgliederungsverträge überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das interne Kontrollsystem noch weiter auszubauen und das Risikomanagement entsprechend anzupassen ist.

Bei einer anderen Vor-Ort-Kontrolle ergaben sich Hinweise, dass die Vorgaben betreffend die Hauptverwaltung nicht vollständig eingehalten wurden. Dem Unternehmen wurde aufgetragen, die Hauptverwaltung entsprechend den Erfordernissen der FMA-Wegleitung anzupassen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen waren grundsätzlich positiv.

Ergänzend zu den Vor-Ort-Kontrollen wurden 2014 vier ordentliche und zwei ausserordentliche Managementgespräche durchgeführt. Die ausserordentlichen Managementgespräche begründeten sich in Fragen zu den Themen Hauptverwaltung und Gesellschaftsübertragung. Der Erkenntnisgewinn aus diesen Gesprächen ist für die FMA als sehr wertvoll und positiv zu werten.

### **Prüfungen nach SPG**

Die ordentliche Sorgfaltspflichtkontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Verordnung (SPV) wird bei Versicherungsunternehmen jährlich durch die spezialgesetzlichen Revisionsstellen durchgeführt. Im Berichtsjahr 2014 erfolgte bei 21 Lebensversicherungen eine ordentliche SPG-Kontrolle. In drei Fällen bedurfte es einer Nachkontrolle durch die Revisionsstellen. Bei einem Lebensversicherungsunternehmen, das sich im Run-off befindet, erteilt die FMA in regelmässigen Abständen einen Sonderauftrag zur Sorgfaltspflichtkontrolle.

Gesamthaft liegen die Beanstandungen und Mängel schwerpunktmässig beim Führen der Sorgfaltspflichtakten, bei den Anforderungen an das Geschäftsprofil

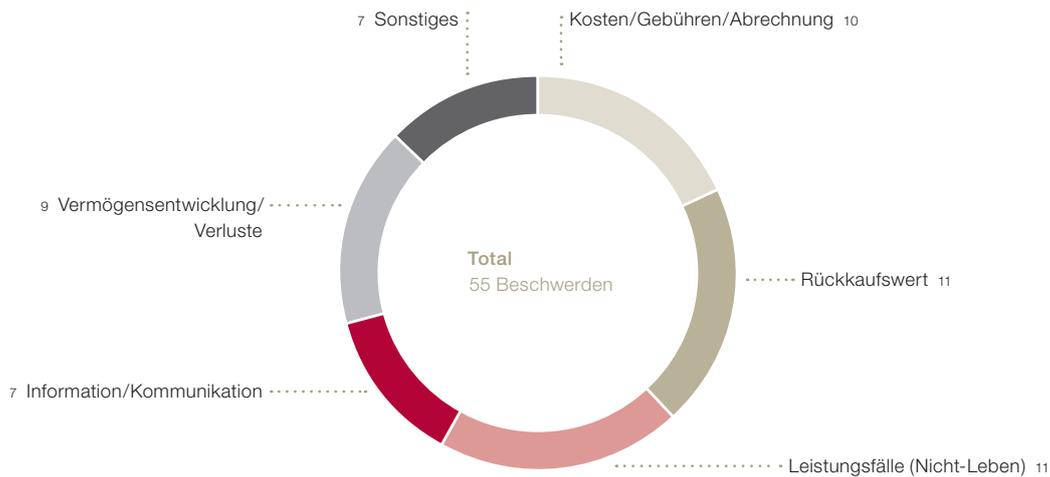
und beim individuellen Risikomanagement. Die FMA-Beschwerdekommision hat 2014 in einem Entscheid Ausführungen zur Aussagekraft und zur Aufbewahrung von Geschäftsprofilen gemacht. Namentlich sind die für ein Geschäftsprofil relevanten Informationen gesammelt und aufbereitet zu verschriftlichen und in einem Dokument aufzubewahren. Gleiches gilt für die Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten auf elektronischem Weg. Es sei zu fordern, dass die im Sinne von Art. 20 SPV notwendigen Informationen etwa in ein und demselben (elektronisch gespeicherten) Dokument vorhanden sind. Andernfalls müsste sich ein fachkundiger Dritter die Informationen erst «zusammensuchen», was zu keinem zuverlässigen Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV führen würde. In diesen Bereichen sieht die FMA bei einigen Versicherungsunternehmen weiteren Handlungsbedarf und wird dies im Folgejahr schwerpunktmässig prüfen.

### **FMA als Beschwerdestelle**

---

Im Berichtsjahr sind 55 Beschwerden von Versicherungsnehmern bzw. deren Vertreter an die FMA gerichtet worden. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um knapp 27% (2013: 75 Beschwerden). Die meisten Beschwerden wurden im Bereich der Berechnung bzw. Höhe des Rückkaufwertes und betreffend Unstimmigkeiten bei der Leistungserbringung im Geschäftsfeld der Nicht-Lebensversicherung verzeichnet. Die Beschwerdefälle über die Offenlegung und Abrechnung von Kosten und Gebühren haben sich im Vergleich zum Vorjahr um die Hälfte verringert. Demgegenüber sind die Beschwerden betreffend negative Vermögensentwicklung/Verluste von einer Beschwerde auf insgesamt neun gestiegen. Sieben Beschwerden betrafen die mangelnde bzw. unzureichende Kommunikation des Versicherungsunternehmens mit seinen Kunden.

Grafik 12  
Beschwerden



### Obligatorische Gebäudeversicherung

Im Jahr 2014 waren in Liechtenstein 14 Versicherungsunternehmen in der obligatorischen Gebäudeversicherung tätig. Davon hatten zwölf Unternehmen ihren Sitz in der Schweiz und zwei in einem EWR-Mitgliedstaat. Diese in Liechtenstein tätigen Gebäudeversicherer haben einen Beitrag für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden im Sinne von Art. 13 des Gebäudeversicherungsgesetzes zu leisten. Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge bilden die Feuerversicherungssummen der einzelnen Unternehmen.

### Operative Schwerpunkte

#### Solvency II

Ein Schwerpunkt der operativen Tätigkeiten war die Vorbereitung der FMA und der Versicherungsgesellschaften auf das neue Aufsichtsregime Solvency II.

Mit einer Abänderung der FMA-Mitteilung 2013/1 per 14. Januar 2014 wurden die EIOPA-Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II veröffentlicht und für die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen für anwendbar erklärt. In der Folge wurde in enger Zusammenarbeit mit externen Spezialisten ein Fragebogen entwickelt, der den Stand der Vorbereitungen auf Solvency II bei den Versicherungsunternehmen eruierte. Dieser Fragebogen wurde im ersten Quartal 2014 an die Unternehmen versandt. Die Analyse der Antworten führte zu individuellen Gesprächen mit den Versicherungsunternehmen, zu weiterführenden Diskussionen in Arbeitsgruppen mit dem Liechtensteinischen Versicherungsverband und zur Vorbereitung von internen Leitlinien und Aufsichtsprozessen innerhalb der FMA. Ein zweiter Fragebogen, der die Fortschritte seit dem ersten Quartal 2014 erhebt, wurde im November 2014 den Unternehmen zugestellt.

## Ausblick

---

Das Jahr 2015 wird stark von der Vorbereitung auf das neue Aufsichtsregime geprägt sein. Neben der Erhebung des aktuellen Umsetzungsstandes bei den Versicherungsunternehmen im ersten Quartal 2015 werden erste konkrete Massnahmen und Datenlieferungen auf Basis der Solvency II-Vorgaben erforderlich sein. Hierbei stellt sich einerseits die Herausforderung für die einzelnen Versicherungsunternehmen, entsprechende Datenlieferungen und qualitative Meldungen zu erstellen und diese der FMA einzureichen. Andererseits hat die FMA ihre Prozesse und Systeme anzupassen, um diese Daten und Meldungen entsprechend prüfen, analysieren und an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) weiterleiten zu können.

Mit dem 1. Januar 2016 gilt dann nach entsprechender Umsetzung der Vorschriften in liechtensteinisches Recht das neue Aufsichtsregime Solvency II. Dies wird weitere Herausforderungen sowohl für die Versicherungsunternehmen als auch für die FMA nach sich ziehen. Auch im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und der Managementgespräche mit Versicherungsunternehmen wird die Vorbereitung auf Solvency II den zentralen Schwerpunkt bilden.

### 1.4.2 Versicherungsvermittler

## Bewilligungen

---

### Bewilligungserteilung/-entzug

Im Jahr 2014 wurden gesamthaft vier Bewilligungen erteilt. Sieben Bewilligungsinhaber haben die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Laufe des

Jahres 2014 eingestellt. Somit beaufsichtigte die FMA per Jahresende insgesamt 63 bewilligte und registrierte Versicherungsvermittler, davon 55 juristische Personen, fünf Einzelfirmen und drei natürliche Personen. Von den 63 registrierten Versicherungsvermittlern üben 52 die Tätigkeit als Versicherungsmakler und elf als Versicherungsagenten aus.

### Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

Die grenzüberschreitende Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs wurde vorrangig in Deutschland (33%), in der Schweiz (29%) und in Österreich (20%) ausgeübt. 7% aller Versicherungsvermittler waren zudem in Italien grenzüberschreitend tätig. Vereinzelt (weniger als 5%) wurden Tätigkeiten in Grossbritannien, Dänemark, Ungarn, Luxemburg und in den Niederlanden ausgeübt. Bislang waren zwei Versicherungsvermittler im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Deutschland und in der Schweiz tätig.

## Laufende Aufsicht

---

### Berichterstattung

Per 31. März 2014 waren die Versicherungsvermittler aufgefordert, die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2013 sowie die für die Aufsichtsabgabe des Abgabjahres 2014 massgebliche Kennzahl für die Berechnung der Zusatzabgabe bei der FMA einzureichen. Die Meldefrist wurde mehrheitlich eingehalten. Sieben Versicherungsvermittler mussten gemahnt werden. Gegen einen Versicherungsvermittler wurde wegen der verspäteten Einreichung der für die Berechnung der Zusatzabgabe erforderlichen Kennzahl eine Busse ausgesprochen. Zwei weiteren Vermittlern wurde die Busse, bei nochmaliger Verspätung der Einreichung dieser Daten, angedroht.

Zusammengefasst zeigte sich nach Auswertung sämtlicher Berichterstattungen folgendes Ergebnis:

- Zwei Vermittler waren grenzüberschreitend tätig, ohne die gesetzlich normierte vorangehende Mitteilungspflicht an die FMA einzuhalten. Die Notifikationen wurden im Zuge der Berichterstattung nachgereicht. Die FMA sprach diesbezüglich Verwarnungen aus;
- Drei Vermittler haben eine Bewilligungsänderung gemäss Art. 19 Abs. 2 VersVermG nicht gemeldet. Auch in diesen Fällen wurden die Finanzintermediäre verwarnt;
- Neun Vermittler konnten keine angemessene Weiterbildung nachweisen. Die FMA sprach diesbezügliche Aufforderungen zur Nachholung einer angemessenen Weiterbildung innert nützlicher Frist aus;
- Fünf Vermittler übten im Jahr 2013 keine Vermittlungstätigkeit aus.

#### **Ordentliche Prüfungen nach dem SPG**

Die FMA lässt bei den Versicherungsmaklern mit Bewilligung für das Lebensversicherungsgeschäft grundsätzlich alle drei Jahre eine ordentliche Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Verordnung (SPV) durch Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften durchführen.

Im Rahmen von zwei Prüfrunden wurde 2014 bei insgesamt 18 von 49 Versicherungsmaklern, die dem SPG unterstehen, eine Kontrolle durchgeführt.

In vier Fällen waren aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen Anpassungen notwendig; in erster Linie bei den Anforderungen an die internen Weisungen, beim individuellen Risikomanagement und der

Dokumentation der PEP-Checks, die einige Versicherungsvermittler an Versicherungsunternehmen delegiert haben.

#### **Vor-Ort-Kontrollen**

Die FMA führte bei sieben Versicherungsvermittlungsunternehmen ordentliche Vor-Ort-Kontrollen durch, um die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen. Schwerpunkte dieser Kontrollen waren insbesondere die Sicherstellung der Informations- und Beratungspflichten, die Einhaltung des SPG, die interne Organisation sowie das Produkt- und Kundenportfolio. Fünf der durchgeführten Kontrollen konnten mit wenigen Anordnungen bzw. entsprechenden Hinweisen im Jahr 2014 abgeschlossen werden.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle wurde festgestellt, dass die Betriebsorganisation grosse Defizite aufwies, die Informations- und Beratungspflichten nicht eingehalten sowie keine Massnahmen zur Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gesetzt wurden. Die Gesellschaft wurde zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermG) sowie dem SPG aufgefordert. Gleichzeitig wurde ein Verwaltungsstrafverfahren nach SPG eröffnet sowie eine Strafanzeige wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten bei der Staatsanwaltschaft eingereicht.

Bei der zweiten Gesellschaft ergaben die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle ebenfalls eine nicht gesetzeskonforme Umsetzung der Informations- und Beratungspflichten. Zudem sah die FMA aufgrund einer bestehenden Bürogemeinschaft ein grosses Risiko hinsichtlich der Einhaltung des Versicherungsgeheimnisses und forderte die Gesellschaft zur Umsetzung entsprechender Massnahmen auf. Weiter wurden Mängel bei den Geschäftsprofilen festgestellt, die zur

Überwachung der Geschäftsbeziehungen nach SPG dienen. Beide Aufsichtsverfahren waren Ende 2014 noch nicht abgeschlossen.

### Missbrauchsbekämpfung

---

Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist in Liechtenstein im Sinne des Art. 5 VersVermG bewilligungspflichtig. Die Erbringung einer derartigen Dienstleistung ohne entsprechende Bewilligung stellt einen Verstoß dar, der von der FMA verfolgt und vom Landgericht geahndet wird.

Neben der eigenen aktiven Missbrauchsbekämpfung stützt sich die FMA auch auf Hinweise vom Markt sowie auf Meldungen von in- und ausländischen Behörden. Im Berichtsjahr wurde mehreren Hinweisen nachgegangen. Eine Gesellschaft wurde im Rahmen dieser Abklärungen aufgefordert, den Internetauftritt entsprechend anzupassen. Eine weitere Abklärung war noch nicht abgeschlossen.

### Operative Schwerpunkte

---

EIOPA veröffentlichte Ende 2013 Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler. Diese EIOPA-Leitlinien wurden seitens der FMA am 16. Juli 2014 veröffentlicht und für die liechtensteinischen Versicherungsvermittler für anwendbar erklärt. Mit den Leitlinien soll sichergestellt werden, dass sämtliche Versicherungsvermittler mit Sitz im EWR Beschwerden von Versicherungsnehmern und anderen Betroffenen einheitlich unter Beachtung dieser Vorgaben behandeln.

Im Berichtsjahr wurden erstmals die Aufsichtsabgaben für das Abgabegeschäftsjahr 2014 auf Basis der neuen Kennzahlen für die Zusatzabgabe in Rechnung gestellt. Für die Berechnung der Zusatzabgabe wurden bislang die im Versicherungsvermittlerregister eingetragenen

natürlichen Personen herangezogen. Mit der Revision des FMAG per 1. Januar 2014 implementierte die FMA nun eine umsatzabhängige Zusatzabgabe. Massgebend sind die Bruttoerträge des dem Abgabegeschäftsjahr vorangehenden Jahres. Die Umstellung auf das neue Finanzierungsmodell führte zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten und wurde seitens der Versicherungsvermittler akzeptiert.

### Ausblick

---

Die FMA ist verpflichtet, die Einhaltung der vorgenannten Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler zu überwachen. Dies wird insbesondere im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen sowie mit der jährlichen Berichterstattung erfolgen. Neben der Prüfung der Einhaltung dieser Leitlinien wird die Aufsichtstätigkeit weiterhin auf die Einhaltung der Informations- und Beratungspflichten sowie der Sorgfaltspflichten fokussiert werden.

Auf europäischer Ebene ist die Überarbeitung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über die Versicherungsvermittlung (IMD II) pending. Aufgrund weiterer Verzögerungen auf europäischer Ebene wurde als Zwischenschritt mit Inkrafttreten der MiFID II ein neues Kapitel in die Richtlinie 2002/92/EG (IMD) eingefügt, das zusätzliche Anforderungen an Versicherungsvermittlungstätigkeiten und von Versicherungsunternehmen durchgeführten Direktverkäufen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten festlegt (IMD 1.5). Mit der Umsetzung von MiFID II und somit auch der revidierten IMD wurde bereits im Vorjahr unter Einbezug der betroffenen Verbände begonnen.

### 1.4.3 Vorsorgeeinrichtungen

#### Bewilligungen

Ende 2014 standen in Liechtenstein 24 Vorsorgeeinrichtungen (Vorjahr: 24) unter Aufsicht der FMA. Es handelte sich dabei um acht Sammelstiftungen, 15 firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen und die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL).

Die SPL hat die Rechtsnachfolge der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) auf der Grundlage des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) am 1. Juli 2014 übernommen, nachdem ihr die Bewilligung im Dezember 2013 unter aufschiebenden Bedingungen sowie Auflagen von der FMA erteilt worden war.

#### Laufende Aufsicht

##### Prüfungen nach BPVG

Die Vorsorgeeinrichtungen mussten bis 30. Juni 2014 ihren Bericht über die Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2013 bei der FMA einreichen. Die Unterlagen wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überprüft. In fast allen Fällen erfolgte die Einreichung der Berichterstattung termingerecht. Zwei der Einrichtungen mussten gemahnt werden. Bei 14 Vorsorgeeinrichtungen wurden noch fehlende Unterlagen nachgefordert und bei fünf Einrichtungen waren im Rahmen der Prüfung zusätzliche Abklärungen notwendig. Die Prüfungsarbeiten waren im Oktober vollständig abgeschlossen.

Nebst den jährlichen Berichterstattungen sind auch die halbjährlichen Meldungen einer Prüfung unterzogen worden. Die liechtensteinischen

Vorsorgeeinrichtungen wiesen Ende 2014 eine stabile finanzielle Situation aus. Nur die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein, als Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherung für das Staatspersonal, wies eine Unterdeckung auf. Diese Vorsorgeeinrichtung wird weiterhin eng begleitet.

Die Vorsorgeeinrichtungen von drei grossen Arbeitgebern in Liechtenstein haben ihren Sitz in der Schweiz und unterstehen damit der schweizerischen Aufsicht. In diesen Fällen erfolgt in Koordination mit der Schweizer Behörde auch eine Berichterstattung an die FMA. Das Prüfergebnis wird zwischen den beiden Aufsichtsbehörden abgestimmt.

##### Vor-Ort-Kontrollen und Managementgespräche

Die FMA führte drei Managementgespräche bei den Vorsorgeeinrichtungen sowie eine Vor-Ort-Kontrolle durch. Schwerpunkte waren hierbei die Prüfung der Organisation, der Verwaltung, der Geschäftsführung sowie der Umgang mit Unterdeckungen. Zudem nahm die FMA bei der Vor-Ort-Kontrolle stichprobenartig Einsicht in das Verwaltungssystem und prüfte das Vorgehen bei Barauszahlungen und bei Leistungsfällen. Die durchgeführten Kontrollen ergaben Defizite im Verwaltungssystem, die umgehend behoben wurden. Die Gespräche verliefen zufriedenstellend.

##### Freizügigkeitskonti

Die FMA ist zuständig für die Bearbeitung der Barauszahlungsanträge gemäss dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) und prüft diesbezüglich, ob eine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung erfüllt ist.

Bei der FMA sind im Jahr 2014 insgesamt 241 (Vorjahr: 257) Barauszahlungsanträge eingegangen, wovon in 122 Fällen positiv (Vorjahr: 126) und in 29 Fällen negativ (Vorjahr: 54) entschieden wurde. 65 Anträge waren per Ende 2014 noch pendent. Überwiegend aufgrund freiwilliger Rückzüge der Antragsteller wurden 25 Ansuchen ohne abschliessende Entscheidung erledigt. Hauptgründe für positive Barauszahlungsentscheide waren das Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller. Gesamthaft entschied die FMA über Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von CHF 10,22 Mio. (Vorjahr: CHF 8,39 Mio.).

### Missbrauchsbekämpfung

---

Gemäss Art. 4a Abs. 1 BPVG und der FMA-Richtlinie 2008/1 überprüft die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), ob die Arbeitgeber in Liechtenstein ordnungsgemäss bei einer Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung ihrer Arbeitnehmer angeschlossen sind. Arbeitgeber, die ihrer Anschlusspflicht nicht nachgekommen sind, werden der FMA gemeldet. Im Jahr 2014 meldete die AHV der FMA sieben Arbeitgeber. Die FMA forderte diese schriftlich auf, den rechtmässigen Zustand herzustellen. Es konnte in sämtlichen Fällen eine Lösung im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber gefunden werden.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, der FMA bei Auflösung eines Anschlussvertrages innerhalb von 30 Tagen Meldung zu erstatten. Im Jahr 2014 sind 116 (Vorjahr: 226) Meldungen über die Auflösung von Anschlussverträgen bei der FMA eingegangen. Nach Erhalt einer Meldung fordert die FMA die betroffenen Arbeitgeber auf mitzuteilen, ob sie weiterhin versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Trifft dies zu, muss der Arbeitgeber den Nachweis eines neuen Anschlusses an eine liechtensteinische

Vorsorgeeinrichtung erbringen. Schliesst sich der Arbeitgeber trotz der Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer keiner neuen Vorsorgeeinrichtung an, weist die FMA den Arbeitgeber mittels Zwangsanschluss rückwirkend einer Vorsorgeeinrichtung zur Versicherung zu. Im Berichtsjahr erging seitens der FMA kein Zwangsanschluss.

Gemäss Art. 7 Abs. 5 BPVG müssen die Vorsorgeeinrichtungen der FMA innerhalb dreier Monate Meldung erstatten, wenn sich ein Arbeitgeber mit den Beitragszahlungen in Verzug befindet.

Nach Erhalt einer solchen Meldung fordert die FMA den Arbeitgeber unter Strafandrohung zur Begleichung seiner Beitragsausstände auf. Im Jahr 2014 gingen bei der FMA 99 (Vorjahr: 139) Meldungen von Beitragsausständen ein. Davon führten 21 (Vorjahr: 32) Fälle zu einer Sachverhaltsmitteilung der FMA an die Staatsanwaltschaft.

### Operative Schwerpunkte

---

#### Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein

Am 1. Juli 2014 trat das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) in Kraft. Damit nahm die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) ihre Versicherungstätigkeit auf, nachdem sie im ersten Halbjahr die notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt und eine Organisationsstruktur implementiert hatte. Die SPL und die bis Ende Juni noch zuständige Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) erforderten im Rahmen der Sanierung die besondere Aufmerksamkeit der FMA. Mit der Errichtung der SPL, der Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat, der teilweisen Ausfinanzierung bis zu einem Deckungsgrad von 90% und einem zinslosen Darlehen ist die betriebliche Personalvorsorge des Staates auf eine

zukunftsfähige Grundlage gestellt worden. Aufgrund der bestehenden Unterdeckung erfährt die SPL eine enge Überwachung durch die FMA.

### **Revision der betrieblichen Personalvorsorge**

Die betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein weist Reformbedarf auf. Dieser ergibt sich aus dem stark veränderten Vorsorgeumfeld und dem Erfordernis der Gleichwertigkeit des liechtensteinischen Rechtsrahmens mit demjenigen der Schweiz infolge des Anschlusses liechtensteinischer Vorsorgeeinrichtungen an den schweizerischen BVG-Sicherheitsfonds.

Die FMA arbeitete im Auftrag der Regierung an der Ausarbeitung der Revisionsvorlage. Die Revision erfolgt unter engem Einbezug des liechtensteinischen Pensionskassenverbandes und weiterer Anspruchsgruppen.

### **Ausblick**

Die Revisionsarbeiten zum BPVG sind weit fortgeschritten. Die Vernehmlassung soll im Frühjahr 2015 durchgeführt werden. Die Inkraftsetzung des revidierten Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) ist per 1. Januar 2017 geplant, womit die Koordination mit der 1. Säule der Vorsorgesystems sichergestellt werden kann.

#### **1.4.4 Pensionsfonds**

### **Bewilligungen**

Die Zahl der Pensionsfonds ist leicht gesunken. Ende 2014 beaufsichtigte die FMA fünf Pensionsfonds (Vorjahr: 6). Davon sind vier grenzüberschreitend im EWR sowie in Drittstaaten tätig. Im Berichtsjahr wurde keine neue Bewilligung erteilt.

### **Laufende Aufsicht**

Im Rahmen der ordentlichen Prüfung wurden die in Liechtenstein bewilligten Pensionsfonds aufgefordert, bis spätestens 30. April 2014 Bericht über ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2013 zu erstatten. Die FMA hat die eingereichten Unterlagen einer Prüfung unterzogen sowie die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen überwacht. Die Prüfrunde für das Geschäftsjahr 2013 wurde im Dezember 2014 abgeschlossen. Zusätzlich wurden auch die halbjährlichen Berichterstattungen der Pensionsfonds einer Kontrolle unterzogen.

### **Operative Schwerpunkte**

Neben der Kontrolle der jährlichen und halbjährlichen Berichterstattungen stellten weitergehende Prüfungshandlungen einen operativen Schwerpunkt dar. Dies betrifft insbesondere zwei ordentliche Managementgespräche, in denen aktuelle Themen und Herausforderungen diskutiert wurden.

### **Ausblick**

Die Europäische Kommission hat am 27. März 2014 einen Vorschlag für die Neufassung der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsrichtlinie) angenommen. Die überarbeitete Richtlinie zielt auf eine Verbesserung der Bestimmungen über die Governance und die Transparenz von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge ab. Die Frage der Solvabilität wird nicht behandelt.

## 1.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

Mit dem Inkrafttreten des neuen Treuhändergesetzes (TrHG) und des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des PGR (180a-Gesetz) per 1. Januar 2014 wurde der Zuständigkeitsbereich der FMA wesentlich erweitert.

Treuhänder und Treuhandgesellschaften und Personen mit einer Bewilligung nach Art. 180a PGR unterstehen neu einer laufenden Aufsicht durch die FMA. Demgegenüber ging die Zuständigkeit für den Vollzug des Rechtsanwaltsgesetzes per 1. Januar 2014 an die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (LIRAK) über.

Die Umwandlung der altrechtlichen Bestätigungen und Berechtigungen nach Art. 180a PGR in die Bewilligungen nach 180a gemäss neuem 180a-Gesetz führte zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl Bewilligten. Der Grund dafür ist, dass es neu nicht mehr möglich ist, gleichzeitig eine Treuhänder- und eine 180a-Bewilligung zu halten.

Wie bis anhin obliegt der FMA die sorgfaltspflichtrechtliche Aufsicht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften, Personen mit einer Bewilligung nach Art. 180a PGR, Rechtsanwälte, Händler mit Gütern, Immobilienmakler und sonstige Sorgfaltspflichtige. Auch vollzieht die FMA das Geldspielgesetz (GSG) in sorgfaltspflichtrechtlicher Hinsicht.

Die FMA ist zudem die zuständige Behörde für die Prüfungs- und Berufszulassung und für die Qualitätskontrollen bei den Wirtschaftsprüfern. Sie übt die Disziplinargewalt gemäss dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) aus.

### 1.5.1 Treuhänder und Treuhandgesellschaften

#### Prüfungszulassungen/Bewilligungen

Nach dem TrHG wurden 14 Anträge zur Zulassungsprüfung sowie einer zur erleichterten Treuhänderprüfung registriert. Die Zulassungsprüfung haben acht Teilnehmer und die erleichterte Treuhänderprüfung hat ein Teilnehmer bestanden. Zwei Kandidaten sind von der Zulassungsprüfung zurückgetreten.

Die Anzahl der Treuhandgesellschaften verringerte sich um drei, die der Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung um zwei. Die Anzahl der Treuhänder nahm um elf und die der eingeschränkten Treuhänder um acht zu. Per 31. Dezember 2014 beträgt der Bestand an Bewilligungen nach dem TrHG 380 (2013: 366).

#### Laufende Aufsicht

Die umfangreichen und für den Vollzug des neuen TrHG notwendigen Implementierungsarbeiten (Wegleitungen, Formulare, Prozesse etc.) sind rechtzeitig abgeschlossen worden.

Die neuen Vorgaben wie die Prüfung der Vertrauenswürdigkeit von weiteren Mitgliedern der Verwaltung sowie der Geschäftsleitung und der qualifizierten beteiligten Personen, die Neuregelung der Haftpflichtversicherung, Melde- und Genehmigungspflichten, die Aktivierung ruhender Bewilligungen oder Übertretungstatbestände führten zu einem deutlichen Mehraufwand bei der FMA.



Die externen Anfragen nahmen mit einer Anzahl von über 300 stark zu. Es stellten sich zahlreiche Auslegungsfragen. Bei Bedarf fanden persönliche Gespräche mit Treuhändern statt, um entstandene Unsicherheiten, insbesondere zum Besitzstand, zu beseitigen.

Das neue Gesetz bewirkte ein Erlöschen einiger Treuhänderbewilligungen durch Verzicht, da in der Leitung einer Treuhandgesellschaft der Geschäftsführer (tatsächlich leitende Person) selbst nicht mehr Bewilligungsinhaber sein muss.

Als Ergänzung zu den regelmässigen Treffen mit dem Vorstand und der Geschäftsführung der Treuhandkammer führte die FMA mit einzelnen Treuhandgesellschaften Managementgespräche, um das gegenseitige Verständnis zu fördern, aktuelle Themen zu diskutieren und einen Überblick über die Situation der Treuhandbranche zu erhalten.

### Missbrauchsbekämpfung

Die geschäftsmässige Ausübung von Tätigkeiten nach dem TrHG ist bewilligungspflichtig. Die FMA überwacht die Einhaltung der Bewilligungspflicht sowie die berechtigte Führung der Berufsbezeichnung «Treuänder» oder einer gleichbedeutenden Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma. Sie geht allen Hinweisen nach, die auf nicht bewilligte Treuhandtätigkeiten oder die Führung von geschützten Bezeichnungen durch nicht bewilligte Personen schliessen lassen. Bei einem begründeten Verdacht eines Verstosses leitet die FMA ein Aufsichtsverfahren ein und trifft die notwendigen Massnahmen.

Die FMA prüft auch die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Liegen Verdachtsgründe vor, dass diese nicht mehr vorliegen, leitet sie

ein Aufsichtsverfahren ein und ergreift die erforderlichen Massnahmen und verhängt allenfalls Sanktionen.

Die FMA tätigte zahlreiche Vorabklärungen aufgrund von Hinweisen Dritter oder eigener Wahrnehmungen wegen des Verdachts von Missbräuchen. Aufgrund der Ergebnisse von eingeleiteten Untersuchungen erstattete sie in drei Fällen eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts von Vergehen nach dem TrHG (unbefugte Ausübung von Treuhandtätigkeiten, Führung von Bezeichnungen ohne Bewilligung). In anderen Fällen forderte sie die Betroffenen auf, den rechtmässigen Zustand durch Anpassung oder Löschung von Internetseiten sowie Abänderung von Zwecken herzustellen.

In zwei Fällen eröffnete die FMA ein Aufsichtsverfahren wegen möglichen Fehlens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Nach erfolgten Nachweisen konnten die Verfahren eingestellt werden. Aufgrund vereinzelt laufender Strafverfahren gegen Treuhänder überwachte die FMA die dauernde Einhaltung der Vertrauenswürdigkeit als Bewilligungsvoraussetzung. Gegen zwei tatsächlich leitende Personen (Geschäftsführer) von Treuhandgesellschaften sprach die FMA aufgrund der erstmaligen Verletzung einer Meldepflicht (Wechsel Mitglied der Verwaltung, Auflösung Dienstverhältnis einer Person nach 180a PGR-Gesetz) eine schriftliche Verwarnung aus. In einem weiteren Fall verfügte die FMA wegen Wegfalls des Geschäftsführers einer Treuhandgesellschaft die Herstellung des rechtmässigen Zustandes und ein befristetes Verbot zur Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen.

## Operative Schwerpunkte

Schwerpunkte bildeten die Information der Beaufichtigten über das neue Gesetz, die Beantwortung von zahlreichen Anfragen und die damit verbundene Klärung von Auslegungsfragen sowie die Vornahme verschiedener Prüfungen.

Im Januar informierte die FMA in Abstimmung mit der Treuhandkammer sämtliche Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einem Schreiben über die wesentlichsten Neuerungen des totalrevidierten

TrHG. Daraus konnten sie einen allfälligen Handlungsbedarf feststellen. Mit einem weiteren Schreiben erinnerte die FMA im Juni betroffene Treuhänder und Treuhandgesellschaften an die Frist zur Anpassung der Haftpflichtversicherungen an die neuen Anforderungen und die Rechtsfolgen. Erfreulicherweise erbrachten fast sämtliche Treuhänder und Treuhandgesellschaften die entsprechenden Nachweise. Das Ergebnis der Prüfung war positiv. Lediglich bei zwei Beaufichtigten musste ein Aufsichtsverfahren eingeleitet werden.

Grafik 13  
Andere Finanzintermediäre  
unter Aufsicht der FMA

Andere Finanzintermediäre	2011	2012	2013	2014	+/-
Treuhänder	79	70	65	76	11
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	21	21	21	29	8
Treuhandgesellschaften	263	259	254	251	-3
Treuhandgesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	29	28	26	24	-2
Wirtschaftsprüfer <sup>1)</sup>	23	33	35	37	2
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer <sup>1)</sup>	0	3	4	4	0
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr <sup>1)</sup>	9	37	43	42	-1
Revisionsgesellschaften <sup>1)</sup>	24	24	26	26	0
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr <sup>1)</sup>	22	22	22	20	-2
Patentanwälte	9	8	8	9	1
Patentanwaltsgesellschaften	3	3	3	3	0
Personen mit einer Bestätigung nach Art. 180a PGR <sup>2)</sup>	533	535	518	2	-516
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz <sup>2)</sup>				230	230
Wechselstuben <sup>3)</sup>	0	0	0	0	0
Immobilienmakler <sup>3)</sup>	7	7	0	0	0
Händler mit Gütern <sup>3)</sup>	11	4	4	0	-4
Spielbanken	0	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltspflichtige <sup>3)</sup>	32	29	31	31	0
Rechtsanwälte <sup>4)</sup>	10	15	10	10	0
<b>TOTAL</b>	<b>1075</b>	<b>1098</b>	<b>1070</b>	<b>794</b>	<b>-276</b>

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

2) Aufgrund von Gesetzesänderungen sind die Daten von 2014 nicht mit den Vorjahren zu vergleichen bzw. sind entsprechende Daten in den Vorjahren nicht vorhanden

3) Angaben insbesondere gestützt auf Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG

4) Sorgfaltspflichtige Rechtsanwälte

Im Oktober informierte die FMA mit einem Schreiben einige Treuhandgesellschaften erneut über die Meldepflicht von qualifizierten Beteiligungen und Auslandstätigkeiten. Qualifizierte Beteiligungen mussten bis am 1. Januar 2015 unter Angabe der Höhe der Beteiligung und des Halters der Beteiligung schriftlich gemeldet werden. Auch zu melden waren ausländische Repräsentanzen, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften. Die FMA prüfte die eingereichten Meldungen auf Gesetzeskonformität und erfasste die relevanten Daten.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Bekämpfung von Missbräuchen und die damit zusammenhängende Ergreifung von Massnahmen und Sanktionen. Zudem erfolgte eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und dem Amt für Justiz.

## Ausblick

---

Das neue Disziplinarrecht über Treuhänder und Treuhandgesellschaften tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Über Verletzungen der Standesregeln (Disziplinarvergehen) wird erstinstanzlich eine weisungsunabhängige Standeskommission entscheiden. Das neue Treuhändergesetz regelt die Zusammenarbeit der Standeskommission mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden, insbesondere der FMA, durch gegenseitige Informationsrechte und -pflichten. Im Hinblick auf eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit wird eine Abstimmung zwischen der Standeskommission und der FMA erfolgen.

Im Jahr 2015 wird die FMA weitere Prüfungen der eingehenden Meldungen über qualifizierte Beteiligungen und Auslandstätigkeiten vornehmen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist werden weitere Anträge auf Aktivierung von ruhenden Treuhänderbewilligungen bearbeitet. Zudem werden die Umsetzungsarbeiten

der Richtlinie 2013/55/EU (Abänderung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie) durch die Abänderung des TrHG weitergeführt.

## 1.5.2 Personen nach 180a-Gesetz

### Bewilligungen

---

Im Jahr 2014 wurden 212 180a-Berechtigungen in eine Bewilligung umgewandelt. 57 180a-Berechtigte haben auf die Umwandlung in eine Bewilligung verzichtet.

### Laufende Aufsicht

---

Die umfangreichen und für den Vollzug des neu geschaffenen Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz) notwendigen Implementierungsarbeiten (Wegleitungen, Formulare, Prozesse, Erweiterung der FMA-Website etc.) sind rechtzeitig abgeschlossen worden. Auf Basis der vom Amt für Justiz übermittelten Liste erfolgte erstmalig eine Publikation der berechtigten Personen nach Art. 180a PGR.

Die neu geschaffene Aufsicht brachte einen erheblichen Mehraufwand für die FMA mit sich. Initialaufwand verursachte die Bearbeitung der zahlreichen Anträge auf Umwandlung der Berechtigungen nach Art. 180a PGR in Bewilligungen nach dem 180a-Gesetz. Dabei stand die Prüfung des Erfordernisses der Vertrauenswürdigkeit (persönliche Integrität) unter Einbezug der Staatsanwaltschaft und des Fürstlichen Landgerichts im Zentrum. Insgesamt erteilte die FMA 212 Bewilligungen. Davon erliess die FMA mangels Verzichts auf Ausfertigung 33 Verfügungen. Zahlreiche Daten wurden im System neu erfasst und bearbeitet sowie Akten angelegt.

Das 180a-Gesetz führte dahingehend zu einer Bereinigung, dass 57 Personen auf eine Umwandlung verzichteten. Die FMA beantwortete mehr als 120 Anfragen, die teilweise erhebliche Recherche- und Abklärungsarbeiten mit sich brachten, insbesondere im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen (Besitzstand, Status). Die mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und dem Amt für Justiz etablierte Zusammenarbeit verlief sehr positiv.

### Missbrauchsbekämpfung

---

Die Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR ist bewilligungspflichtig. Die FMA überwacht die Einhaltung der Bewilligungspflicht sowie die berechtigte Führung der Bezeichnung «Personen nach Art. 180a PGR» oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung. Sie geht allen Hinweisen nach, die auf das nicht bewilligte Ausüben von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR oder die Führung von geschützten Bezeichnungen durch nicht bewilligte Personen schliessen lassen. Bei einem begründeten Verdacht eines Verstosses leitet die FMA ein Aufsichtsverfahren ein und trifft die notwendigen Massnahmen.

Die FMA prüft auch die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Liegen Verdachtsgründe vor, dass diese nicht mehr vorliegen, leitet sie ein Aufsichtsverfahren ein und ergreift die erforderlichen Massnahmen und verhängt allenfalls Sanktionen.

In 13 Fällen tätigte die FMA Abklärungen mit der Staatsanwaltschaft, dem Fürstlichen Landgericht, z.B. durch Akteneinsicht, und der betroffenen Person wegen laufender Strafverfahren oder Einträgen im Pfändungsregister. Sie prüfte, ob die Bewilligungsvoraussetzung der Vertrauenswürdigkeit erfüllt war. In zwei Fällen stellte die FMA das Aufsichtsverfahren ein, da eine diversionelle Erledigung erfolgt war.

In einem anderen Fall lehnte sie mit Verfügung den Antrag auf Umwandlung in eine Bewilligung wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit ab und untersagte der Person die Tätigkeitsausübung. Die FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) gab der dagegen erhobenen Beschwerde keine Folge. Der Fall war Ende 2014 beim Verwaltungsgerichtshof hängig. In den weiteren Fällen konnte die Bewilligung entweder erteilt werden, z.B. wegen Einstellung der Strafuntersuchung, oder es ist der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

Die FMA erstattete in einem Fall eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts des Vergehens nach dem 180a-Gesetz wegen unbefugter Ausübung von Tätigkeiten. Gegen eine Person sprach sie aufgrund der erstmaligen Verletzung einer Meldepflicht eine schriftliche Verwarnung aus.

In einem weiteren Fall wies die FMA nach Abklärungen mit dem Amt für Justiz den Antrag auf Umwandlung mit Verfügung zurück, da die betroffene Person nach bisherigem Recht nicht zur selbständigen Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR berechtigt war. Auch in diesem Fall stützte die FMA-BK die Verfügung der FMA. Der Verwaltungsgerichtshof wies mit Urteil eine gegen den FMA-BK-Beschluss erhobene Beschwerde ab und bestätigte den Beschluss.

### Operative Schwerpunkte

---

Schwerpunkte bildeten die Information der neuen Beaufsichtigten über das geschaffene 180a-Gesetz, die Beantwortung von zahlreichen Anfragen und die damit verbundene Klärung von Auslegungsfragen, die Erstellung von Akten, die Erfassung und Bearbeitung von Daten sowie die Vornahme der Prüfungen der Vertrauenswürdigkeit bei 214 Umwandlungsanträgen und die Bearbeitung mehrerer Neuanträge.

Im Januar informierte die FMA sämtliche Personen mit einer Berechtigung nach Art. 180a PGR mit einem Schreiben über die wichtigsten Neuerungen, Fristen und Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes. Es erfolgten insbesondere Hinweise, wie und bis wann die Umwandlung der Berechtigung in eine Bewilligung vorzunehmen war. Mit einem weiteren Schreiben erinnerte die FMA im Juni erneut jene Personen, die noch keinen entsprechenden Antrag eingereicht hatten, an den Ablauf der Umwandlungsfrist und die Rechtsfolgen. Ein weiterer Schwerpunkt war die verstärkte Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und dem Amt für Justiz.

## Ausblick

---

Die FMA wird 2015 weiterhin Neuanträge und Änderungen zu bearbeiten haben, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen und wenn angezeigt Massnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen. Unter anderem sind die Ergebnisse von laufenden Strafverfahren gegen bestimmte Beaufsichtigte abzuwarten. Gelangt die FMA zum Schluss, dass die Vertrauenswürdigkeit fehlt, wird sie die Bewilligung entziehen. Zudem wird die FMA ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten legen.

### 1.5.3 Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

## Prüfungszulassungen/Bewilligungen

---

Nach dem WPRG wurden fünf Anträge zur Eignungsprüfung und vier Anträge zur Zulassungsprüfung registriert, wovon zwei Kandidaten die

Eignungsprüfung und zwei Kandidaten die Zulassungsprüfung bestanden. Ein Kandidat trat von der Eignungsprüfung zurück.

Per 31. Dezember 2014 beträgt der Bestand an Personen mit einer Bewilligung nach WPRG 129. In dieser Zahl sind Wirtschaftsprüfer (37), Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr (42), niedergelassene Wirtschaftsprüfer (4), Revisionsgesellschaften (26) und Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr (20) eingeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr (2013: 130) ist die Anzahl konstant geblieben.

## Laufende Aufsicht

---

### Qualitätskontrollen

Aus den im Jahr 2014 vorgenommenen vier Überprüfungen resultierten neun Feststellungen. Diese betreffen im Wesentlichen die praxisinternen Prozesse zur Annahme und Fortführung von Mandatsbeziehungen, die zwar in der erforderlichen Weise dokumentiert, jedoch nicht vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit abgeschlossen wurden. Die geprüften Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften führen ein Dokumentationswesen, das deutlich über die Anforderungen der Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA) hinausgeht und sich in einer skalierten Form am International Standard on Quality Control (ISQC) 1 orientiert. Die FMA hat in ihren Qualitätskontrollen Wert darauf gelegt, dass das Dokumentationswesen für Zwecke der nachhaltigen Sensibilisierung der Mitarbeitenden auch den Grundsatz enthält, dass die Erreichung von wirtschaftlichen Zielen keine Qualitätseinbussen bei der Erbringung von Abschlussprüfungsdienstleistungen nach sich ziehen darf (Overriding Requirement). Die von der FMA durchgeführten Qualitätskontrollen haben keine Anhaltspunkte auf eine Durchbrechung dieses Grundsatzes aufgezeigt.

### Handbuch zur Qualitätssicherung

Vor dem Hintergrund der KMU-geprägten Struktur des Prüfungsmarktes am Finanzplatz Liechtenstein und der Mehrspurigkeit der in Liechtenstein anwendbaren Prüfungsstandards (vgl. Art. 3 Qualitätssicherungsprüfungsverordnung) hat die FMA ein Handbuch zur Qualitätssicherung im Sinne eines Skalierungsleitfadens publiziert. Das Handbuch zeigt im Checklistenformat mögliche Aspekte der Qualitätssicherung bei der Durchführung von Abschlussprüfungen auf und berücksichtigt hierbei Ausprägungen im KMU-Umfeld, die eine angemessene Qualitätssicherung unter Berücksichtigung von Grösse und Komplexität der Mandate erfordern. Ferner werden die Unterschiede in den Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem gemäss den Grundsätzen zur Abschlussprüfung (GzA) und den Internationalen Normen über die Buchprüfung (International Standards on Auditing, ISA) für Zwecke der Orientierung aufgezeigt.

### Revisoren-Workshop

Die FMA hat im ersten Halbjahr drei Revisoren-Workshops abgehalten. Neben aktuellen Themen zur sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht wurden besondere Aspekte der Qualitätssicherung behandelt. Schwerpunkte bildeten hierbei das Aufsichtskonzept der FMA zur Qualitätskontrolle, Prüfungsfeststellungen zur Überprüfung der auftragsunabhängigen (Firm Review) und auftragsbezogenen (File Review) Qualitätssicherung im internationalen Kontext, Hauptursachen (Root Causes) zu möglichen Mängelsachverhalten, das Handbuch der FMA zur Qualitätssicherung sowie Skalierungsaspekte bei der Qualitätssicherung in Praxen im KMU-Umfeld.

### Halbjahresgespräche mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

Im Rahmen von zwei Halbjahresgesprächen hat sich die FMA zu aufsichtsrechtlichen und fachlichen Themen mit der Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) ausgetauscht. Kernthemen waren hierbei die Totalrevision des WPRG, die revidierte EU-Abschlussprüferrichtlinie und die damit verbundene Umsetzung in nationales Recht sowie die internationale Zusammenarbeit der FMA mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden.

### Missbrauchsbekämpfung

Die geschäftsmässige Ausübung von Tätigkeiten nach dem WPRG ist bewilligungspflichtig. Die FMA überwacht die Einhaltung der Bewilligungspflicht sowie die berechtigte Führung der Berufsbezeichnung «Wirtschaftsprüfer» oder einer gleichbedeutenden Berufs- oder Geschäftsbezeichnung oder Firma. Sie geht allen Hinweisen nach, die auf nicht bewilligte Wirtschaftsprüfertätigkeiten oder die Führung von geschützten Bezeichnungen durch nicht bewilligte Personen schliessen lassen. Bei einem begründeten Verdacht eines Verstosses leitet die FMA ein Aufsichtsverfahren ein und trifft die notwendigen Massnahmen.

Die FMA prüft auch die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. Liegen Verdachtsgründe vor, dass diese nicht mehr vorliegen, leitet sie ein Aufsichtsverfahren ein und ergreift die erforderlichen Massnahmen und verhängt allenfalls Sanktionen.

Aufgrund einer an die FMA gerichteten Anfrage allgemeiner Natur bestand der Verdacht, dass ein in der Schweiz bewilligter Revisionsexperte in Liechtenstein über Jahre hinweg bewilligungspflichtige Tätigkeiten erbrachte, ohne im Besitz einer entsprechenden

Bewilligung nach dem WPRG zu sein. Deshalb erstattete die FMA eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft. Mangels Vorliegens hinreichender Gründe zur Anklageerhebung stellte die Staatsanwaltschaft die gerichtlich geführten Vorerhebungen ein. In diesem Fall erfolgte eine Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) im Rahmen des Memorandums of Understanding.

Im Sinne einer präventiven Missbrauchsbekämpfung fanden mit zahlreichen Bewilligungsträgern Besprechungen statt, bei denen sich aufgrund von Umstrukturierungsmassnahmen Änderungen in den Bewilligungsvoraussetzungen ergaben. Im Zuge dieser Besprechungen war die FMA unterstützend tätig. Auf diese Weise konnten allfällige Verstösse gegen die einschlägigen Bestimmungen des WPRG vermieden werden.

Das WPRG ist das einzige Finanzmarktaufsichtsgesetz, wonach die FMA für den Vollzug des Disziplinarrechts zuständig ist. In zwei Fällen führte die FMA mit den jeweils betroffenen Personen im Sinne von Vorerhebungen Gespräche wegen möglicher Disziplinarvergehen. In beiden Fällen ergaben sich keine hinreichenden Gründe zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens, sodass die geführten Voruntersuchungen jeweils wieder einzustellen waren.

### Operative Schwerpunkte

---

#### Qualitätskontrollen

Nach der Umsetzung im nationalen Recht hat die FMA im Berichtsjahr zum zweiten Mal konsolidierte Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführt. Die Qualitätskontrolle ist ein zentrales Element der europäischen Abschlussprüferrichtlinie. Sie findet auch Anwendung auf Liechtenstein. Die Prüfungen erstreckten sich auf das in der Wirtschaftsprüferpraxis

zur Anwendung gebrachte firmenweite Qualitätssicherungssystem (sog. Firm Review). In diesen steht die Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems im Vordergrund. Es wird geprüft, ob die Mitarbeitenden die vorhandenen Instrumente zur Qualitätssicherung kennen und anwenden. Grundlage für die Qualitätssicherung bilden mindestens die Anforderungen der Schweizer Grundsätze zur Abschlussprüfung (GzA).

#### Ausblick

---

Im Jahr 2015 steht die Totalrevision des WPRG und die damit einhergehende Umsetzung der neuen Abschlussprüfer-Richtlinie (Richtlinie 2014/56/EU) sowie der -Verordnung (Verordnung Nr. 537/2014) im Vordergrund. Das neue Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) soll spätestens Mitte 2016 in Kraft treten.

Die Qualitätssicherungsprüfungen bei Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften werden sich im ersten Prüfzyklus gemäss Art. 12b Abs. 3 WPRG auf das firmenweite Qualitätssicherungssystem (firm review) erstrecken. Das Prüffahr 2015 ist das dritte Jahr des 6-jährigen Prüfzyklus. Die in den vergangenen beiden Prüffahren begonnenen konsolidierten Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen werden 2015 fortgesetzt. Als Mitglied der European Audit Inspection Group (EAIG) wird die FMA den intensiven Austausch mit europäischen Revisionsaufsichtsbehörden fortführen. Ein besonderer Aspekt bildet hierbei die Implementierung eines gemeinsamen einheitlichen Prüfungsansatzes für die Durchführung von Qualitätskontrollen (Common Audit Inspection Methodology).

#### 1.5.4 Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften

##### Prüfungszulassungen/Bewilligungen

Nach dem Patentanwaltsgesetz (PAG) erfolgten 2014 keine Prüfungsanmeldungen, weshalb keine Prüfung ausgeschrieben wurde.

Die Zahl der Patentanwälte und Patentanwaltsgesellschaften hat sich um einen Patentanwalt erhöht. Der Endbestand an Personen mit einer Bewilligung nach dem PAG beträgt per 31. Dezember 2014 zwölf (2013: 11).

#### 1.5.5 Aufsicht nach SPG

##### Aufsicht

340 von 456 angeschriebenen Finanzintermediären haben sorgfaltspflichtige Tätigkeiten ausgeübt. Es fanden 83, teilweise konsolidierte Sorgfaltspflichtkontrollen statt. 16 Kontrollen wurden von der FMA begleitet. Drei konsolidierte Sorgfaltspflicht- und Qualitätskontrollen bei Wirtschaftsprüfern führte die FMA selbst durch. Weiter schrieb die FMA 50 Händler mit Gütern, sechs Organschaften auf fremde Rechnung und 18 Immobilienmakler an.

##### Ordentliche Kontrollen

Vier Berichte zur ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle hatten Massnahmen zur Folge. In einem Fall musste eine FIU-Meldung nacherstattet werden und es erfolgte aufgrund diverser Beanstandungen eine Verkürzung des Prüfrhythmus. Bei einem Finanzintermediär wurde der verkürzte Prüfrhythmus beibehalten und die Überarbeitung aller Mandate hinsichtlich

der Geschäftsprofile und des PEP-Abgleiches veranlasst. Ein weiterer Bericht stellte diverse Verstösse fest. So wurden keine Sorgfaltspflichtakten angelegt und eine FIU-Meldung unterlassen. Bei einer begleiteten Kontrolle wurden Systemfehler beim Risikoprofil sowie beim PEP-Abgleich festgestellt. Aus den Systemfehlern erfolgte eine Aufforderung zur Überarbeitung des Gesamtmandatsbestandes.

##### Ausserordentliche Kontrollen

Nach dem SPG werden ausserordentliche Kontrollen durchgeführt, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen. Aufgrund von Presseartikeln zur Ukraine musste eine ausserordentliche Kontrolle durchgeführt werden. Bei einer begleiteten Kontrolle wurden Mängel bei Mandaten festgestellt, die der kontrollierte Finanzintermediär von einem anderen Finanzintermediär übernommen hatte. Die Stichprobe wurde deshalb auf weitere übernommene Mandate ausgeweitet. Das schlechte Ergebnis führte zur Anordnung einer ausserordentlichen Kontrolle aller übernommenen Mandate. Bei einem bereits unter dem verkürzten Prüfrhythmus unterliegenden Finanzintermediär führte die FMA Gespräche mit dem Wirtschaftsprüfer. Im Kontrollbericht wurden insbesondere bei der Überwachung eines kritischen Mandates Mängel festgestellt. Die FMA ordnete eine ausserordentliche Kontrolle an.

##### Weitere Massnahmen

Insgesamt mussten 23 Abklärungen auf Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten oder auf Vorliegen von Umständen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen liessen, vorgenommen werden. Weiter wurden fünf

Verwaltungsstrafverfahren eröffnet, vier Strafanzeigen und zwei FIU-Meldungen erstattet sowie vier Bussenverfügungen erlassen.

### Operative Schwerpunkte

Im Zentrum der Aufsicht standen die Planung, Durchführung und Begleitung von ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen sowie die Auswertung der entsprechenden Kontrollberichte. Weiter waren die Feedbackgespräche mit den Wirtschaftsprüfern, in denen die durchgeführten ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen bzw. deren Berichterstattung besprochen wurden, ein wichtiger Bestandteil der Aufsichts-Jahresplanung.

Die ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrollen wurden von Wirtschaftsprüfern und Revisionsgesellschaften durchgeführt. Rund jede vierte Kontrolle wurde von Mitarbeitern der FMA begleitet. Dies fördert den wichtigen, konstruktiven Austausch mit den Finanzintermediären und den Prüfern. 2014 erfolgte erstmals eine von der FMA angeordnete Schwerpunktprüfung beim individuellen Risikomanagement. Dieses umfasst u.a. die Festlegung von individuellen Kriterien zwecks Kennzeichnung und intensiver Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken. Die Wirtschaftsprüfer hatten 50% der Stichproben aus Mandaten zu ziehen, die gemäss individuellem Risikomanagement dem erhöhten Risiko zugeordnet sind. Falls dies aufgrund der Anzahl der Mandate nicht möglich war, musste eine Ausdehnung auf die gesetzlich vorgeschriebenen erhöhten Risiken erfolgen. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen von

Revisorenworkshops eingehend behandelt. Mit dem Versand des Prüfauftrages im April wurden anschliessend auch die Sorgfaltspflichtigen informiert.

Die mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie die FMA prüften insgesamt 322 Finanzintermediäre respektive 1408 Geschäftsbeziehungen. Insgesamt kam es zu 357 Beanstandungen. Diese betrafen vor allem Mängel bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie der Geschäftsprofile.

### Ausblick

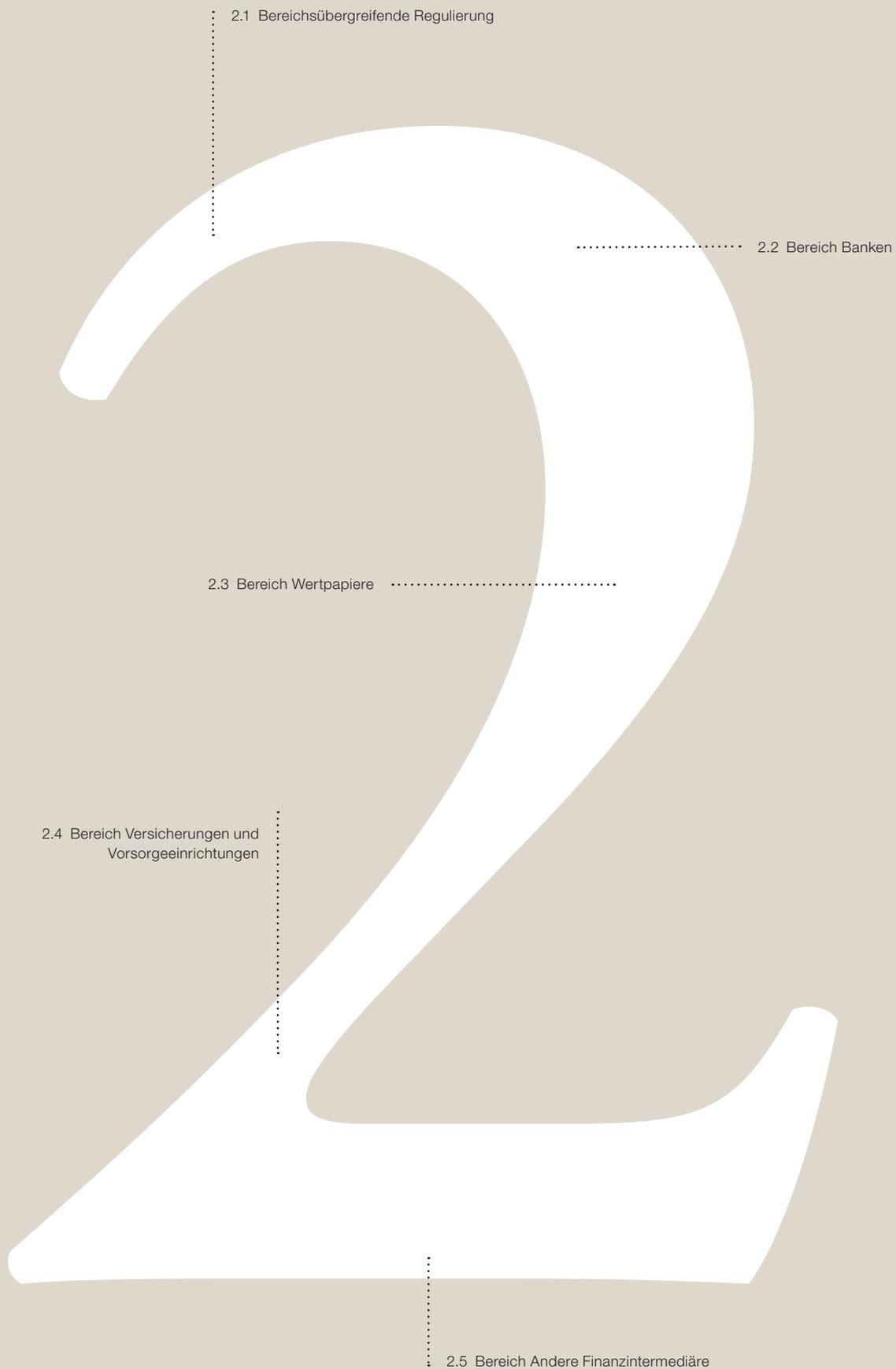
Seit 2013 wird die Einhaltung des Steueramtshilfegesetzes-UK (AHG-UK) im Rahmen der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle mitgeprüft. Es erfolgt jeweils eine Koordination mit dem Präsidenten des Prüfungsausschusses AHG-UK. Dieses Verfahren wird 2015 erstmals auch für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Abgeltungssteuerabkommens mit Österreich zur Anwendung gelangen und mit den zuständigen Stellen zu koordinieren sein. Die Schwerpunktprüfung beim individuellen Risikomanagement wird auch 2015 und 2016 durchgeführt. So wird sichergestellt, dass alle Sorgfaltspflichtigen dieser Schwerpunktprüfung einmal unterlegen sind.

#### 1.5.6 Abgabenerhebung

Die Implementierung des neuen Abgabenmodells führte zu erheblichem Aufwand. Neben der Abwicklung der Abgabenerhebung für das Jahr 2013 war eine neue Softwareplattform für das neue Abgabenmodell zu testen und für die Abgaben des Berichtsjahres in Betrieb zu nehmen. Gegen das neue Abgabenmodell

wurden Beschwerden erhoben. Diese führten aufgrund eines höherinstanzlichen Entscheides zur Rückabwicklung der Abgabenerhebung in einem Teilbereich der Treuhänder. Ein Entscheid des Staatsgerichtshofes (StGH) bestätigte, dass die FMA verfassungskonform eingerichtet und befugt zum Erlass von Abgabenverfügungen sei. Es wurden mehrere Nichtzahler gemahnt und Exekutionsverfahren eingeleitet.

Im Jahr 2015 wird die weitere Steigerung der Effizienz durch einen erhöhten softwareunterstützten Automatisierungsgrad angestrebt. Die letzten Beschwerdeverfahren betreffend Abgaben nach dem alten Finanzierungsmodell werden erstinstanzlich abgeschlossen werden.



Die anhaltende Regulierungswelle forderte die liechtensteinischen Finanzintermediäre, die Regierung, den Landtag und die Verwaltung wie auch die FMA gleichermaßen. Dabei erhöhte die ausstehende Übernahme der Verordnungen zu den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) in das EWR-Abkommen die Komplexität der Arbeiten.

In der Berichtsperiode ebenfalls markant war der Anstieg an Kontrollen von Regulierungsumsetzungen durch die ESAs bei der FMA vor Ort. Diese überprüften die Umsetzung und Anwendung der regulatorischen Bestimmungen in der Aufsichtspraxis detailliert. Dabei zeigte sich, dass sich die bereits stark harmonisierte, regelbasierte und detailgenaue Finanzmarktregulierung bis auf Stufe der Aufsichtspraxis niederschlägt und bislang bestehende Feinjustierungen in Bezug auf die Eigenheiten des Finanzplatzes Liechtensteins überarbeitet werden müssen.

So wurden bislang Regulierungen bspw. im Bereich Markt und Handel aufgrund des Fehlens einer Börse in Liechtenstein zurückhaltend und den Marktgegebenheiten entsprechend im nationalen Recht umgesetzt. Mit den Veränderungen des Aufsichts- und Regulierungsregimes im Nachgang zur Finanzkrise und dem damit einhergehenden enger werdenden Regulierungsnetz können vormalige Handlungsspielräume bei der Umsetzung von Regulierungen nicht mehr genutzt werden. Dadurch reduziert sich tendenziell die Möglichkeit der grössenverträglichen und den lokalen Gegebenheiten entsprechenden Anpassung von Regulierungen.

## 2.1 Bereichsübergreifende Regulierung

### Pendente Regulierungsvorhaben

In der Berichtsperiode befasste sich die FMA mit zahlreichen Regulierungsprojekten. Dazu zählten die Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), die Neufassung der Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD II) sowie Regulierungen, die im Themenbereich Markt/Handel anzusiedeln sind.

Die Regierung hat einen Steuerungsausschuss aus Vertretern von Verbänden und Behörden eingesetzt, um eine möglichst marktgerechte Umsetzung der MiFID II sicherzustellen. Ebenfalls fand ein Marktworkshop statt, an dem die MiFID II wie auch die MiFIR vorgestellt, Herausforderungen und Chancen erörtert und Eckwerte zur Umsetzung gemeinsam festgelegt wurden. Die Arbeiten zu den Gesetzesentwürfen werden im Jahr 2015 erfolgen.

In die Umsetzung der Neufassung der EU-Marktmissbrauchsrichtlinie ist die FMA eng eingebunden. Die Bestimmungen zum Marktmissbrauch und zum Insiderhandel werden mit der Neufassung stark ausgeweitet, was zu Mehraufwand und damit zu Mehrkosten bei den Finanzintermediären und bei der FMA führen wird. Die Anforderungen der Neufassung der Marktmissbrauchsrichtlinie werden gemeinsam mit den Bestimmungen der MiFID II per 3. Januar 2017 in Liechtenstein zur Anwendung gelangen.

Ebenso beschäftigte sich die FMA mit den seit der Finanzkrise in Angriff genommenen Finanzmarktregulierungen zu Leerverkäufen (Short Selling), zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern bei OTC-Derivaten (EMIR), zu Kreditrating-Agenturen (CRA), zur Zentralverwahrung von Wertpapieren (CSD) sowie zu den Aspekten der Marktinfrastruktur

in der MiFIR/MiFID II. Hierzu wurden in der Berichtsperiode Vorarbeiten zur Regulierungsumsetzung geleistet und die Implementierung dieser Regulierungen in der laufenden Aufsicht andiskutiert. Die Übernahme dieser Regulierungen in das EWR-Abkommen steht aufgrund der noch nicht erfolgten Übernahme der Verordnungen zu den Europäischen Aufsichtsbehörden noch aus. Nachdem im Berichtsjahr eine politische Einigung zwischen den EWR/EFTA-Staaten und der EU ausgehandelt wurde, muss im nächsten Schritt die technische Umsetzung erfolgen.

## 2.2 Bereich Banken

### Pendente Regulierungsvorhaben

#### **Änderung des Bankengesetzes**

Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise 2008 hat die Europäische Union die Richtlinie 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das sogenannte CRD IV-Paket, erlassen. Dieses berücksichtigt insbesondere die Basel III-Anforderungen.

Die Richtlinie umfasst Bestimmungen über die Zulassung als Kreditinstitut und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. Capital Requirements Directive, CRD IV). Sie regelt insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung von Banken und Wertpapierfirmen, die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Beziehungen zu Drittländern, die interne Unternehmensführung sowie die Bankenaufsicht. Neue Kapitalpuffer und eine neue Regelung für Sanktionen sind ebenfalls Bestandteile dieser Regulierung. Die Verordnung legt die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen fest (sog. Capital Requirements Regulation, CRR).

Für Liechtenstein ist die Umsetzung des europäischen Finanzmarktrechts einerseits eine Verpflichtung, die aus dem EWR-Abkommen entsteht. Andererseits benötigt der Bankenplatz Liechtenstein eine zeitnahe Umsetzung der Basel III-Standards, um den für eine internationale Geschäftstätigkeit erforderlichen Äquivalenzanforderungen zu entsprechen und den internationalen Marktzugang zu sichern. Folglich mussten die durch das CRD IV-Paket notwendigen Änderungen rasch in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen werden.

Die Umsetzung des CRD IV-Pakets bedeutete einen grossen Aufwand und hatte umfangreiche Änderungen des Bankengesetzes und der Bankenverordnung zur Folge. Neben der Festlegung verschärfter Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben für Banken und Wertpapierfirmen sind auch Kapitalpuffer und strengere Grundsätze zur Unternehmensorganisation sowie Bestimmungen betreffend externe Ratings eingeführt worden. Darüber hinaus wurde eine neue Kategorie der Wertpapierfirma, nämlich die Wertpapierfirma mit Administrationsbefugnis geschaffen. Schliesslich wurde der Sanktionsrahmen den europäischen Vorgaben angepasst, eine Whistle Blowing-Stelle bei der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle angesiedelt und die Veröffentlichung von Täter und Strafe gesetzlich ermöglicht.

Die Richtlinie 2013/36/EU war von den EU-Staaten bis zum 31. Dezember 2013 umzusetzen. Die Richtlinie und die Verordnung befanden sich Ende 2014 auf EWR-Ebene noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der Landtag beschloss das Inkrafttreten der Änderungen im Bankengesetz zum 1. Februar 2015, unabhängig davon, ob die Richtlinie bis dahin übernommen wird. Die Verordnung (EU) 575/2013, die nach Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar anwendbar ist, wird bis zu diesem Zeitpunkt in Liechtenstein mittels

vereinfachter Kundmachung rechtlich verbindlich. Die Änderungen in der Bankenverordnung treten ebenfalls mit 1. Februar 2015 in Kraft.

Sie umfassen insbesondere Detailregelungen zu den Bestimmungen über die Kapitalpuffer und das Risikomanagement sowie zu den Corporate Governance-Vorschriften. Letztere beinhalten beispielsweise die Bestimmungen zum Risiko-, Vergütungs- und Nominierungsausschuss, zur Vergütungspraxis und -politik und zu Mandatsgrenzen für Organmitglieder.

#### **Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR)**

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) soll in der EU zu einer Minderung der von ausserbörslich («over the counter») gehandelten Derivatekontrakten (OTC-Derivate) ausgehenden Risiken sowie zu einer Verbesserung der Transparenz von Derivatekontrakten führen. Als zentrale Punkte beinhaltet EMIR eine umfassende Meldepflicht bei Abschluss von Derivatekontrakten an ein Transaktionsregister, die Pflicht zum zentralen Clearing bestimmter standardisierter Derivatekontrakte, die Verpflichtung zum Einsatz von Techniken zur Minderung des Gegenparteausfallsrisikos im Zusammenhang mit nicht zentral geclearten Derivatekontrakten und eine Harmonisierung von Zulassungs-, Aufsichts- und Organisationsvorschriften für Transaktionsregister und zentrale Gegenparteien.

Obwohl EMIR als Verordnung – bei Übernahme in den EWR – unmittelbar anwendbar ist, bedarf es einer Implementierung in Bezug auf Behördenzuständigkeit, Sanktionen und praktischer Durchführungbestimmungen. Die Fertigstellung dieser Umsetzung ist 2015 geplant.

#### **Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten**

Ziel der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) ist, einen einheitlichen Rahmen für die Krisenbewältigung (Restrukturierung und ordentliche Auflösung) bei Banken und Wertpapierfirmen zu schaffen. Dabei soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln bei der Rettung unsolider oder ausfallender Banken und Wertpapierfirmen verhindert werden.

Banken und Wertpapierfirmen werden damit beauftragt, einen Sanierungsplan zu erstellen. Dieser Plan hat darzulegen, mit welchen von der Geschäftsleitung des Instituts oder von einem Unternehmen der Gruppe zu treffenden Massnahmen im Falle einer Verschlechterung der Finanzlage die finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll. Überdies werden Abwicklungspläne gefordert, die durch eine Abwicklungsbehörde zu erstellen sind. Darin sind Abwicklungsmassnahmen aufzuführen, die im Krisenfall als Vorgabe für die Sicherung des Fortbestandes systemkritischer Funktionen und der restlichen Unternehmensteile dienen.

Im Zuge der Implementierung eines nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und zur Sicherstellung der effektiven Anwendung der Abwicklungsinstrumente durch die Abwicklungsbehörde müssen von den Banken und Wertpapierfirmen für die Abwicklung 1% aller gedeckten Einlagen der Institute bis zum 31. Dezember 2024 aufgebracht werden.

Die Umsetzungsfrist innerhalb der EU für die BRRD endete am 31. Dezember 2014. Die Richtlinie befand sich auf EWR-Ebene noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. In Liechtenstein ist eine Umsetzung bis Mitte 2016 geplant.

### **Änderung der Amtshilferegelung**

Mit Urteil vom 1. Juli 2014 (StGH 2013/50) hat der Staatsgerichtshof (StGH) wesentliche Bestimmungen zur Amtshilfe im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) als verfassungswidrig aufgehoben.

Bei der Neufassung dieser Regelungen müssen vor allem auch die Standards der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und der EU (insbesondere der ESMA) berücksichtigt werden. Zudem ist bereits im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (MAR), die in den EWR übernommen wird, ein effektives Amtshilferegime zu etablieren und die Gewährung einer raschen Amtshilfe vorzusehen. Diese Grundsätze gilt es mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Staatsgerichtshofes zu vereinen. Die Einhaltung der internationalen Regelwerke ist für den Zugang liechtensteinischer Finanzintermediäre zu den internationalen Finanzmärkten eine Notwendigkeit.

Der StGH schob die Rechtswirksamkeit des Urteils um ein Jahr ab der Kundmachung, die per 11. Dezember 2014 erfolgte, auf. Die FMA kann somit bis Dezember 2015 nach der geltenden Praxis und dem geforderten internationalen Standard Amtshilfe leisten. Zu diesem Zeitpunkt muss die neue Regelung in Kraft treten.

### **Umsetzung von SEPA**

Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Innerhalb diesem wird durch die Entwicklung eines gemeinsamen Zahlungsdienstes, der die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzt, bei elektronischen Zahlungen in Euro nicht mehr zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Damit führt SEPA zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes im

bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dieser umfasst neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und die Schweiz.

Rechtliche Grundlage hierfür bildet die in Liechtenstein bereits mit dem Zahlungsdienstegesetz (ZDG) umgesetzte EU-Richtlinie 2007/64/EG. Seither steht der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum parallel zu den nationalen Zahlungsdiensten zur Verfügung. Aufgrund des Parallelbetriebs konnten die beabsichtigten Effizienzsteigerungen bislang nicht erreicht werden.

Innerhalb dieses Regulierungsprojektes wurden u.a. die Übertretungstatbestände an die europäischen Vorgaben angepasst. Die Gesetzesänderung tritt per 27. Januar 2015 in Kraft, wobei gewisse Übertretungen erst mit 1. November 2016 sanktioniert werden.

## **2.3 Bereich Wertpapiere**

### **Abgeschlossene Regulierungsvorhaben**

#### **Marktmissbrauchsgesetz**

Am 7. November 2014 hat der Landtag die Änderung des Marktmissbrauchsgesetzes (MG) beschlossen, die im Zusammenhang mit der Meldung und der Veröffentlichung von Insider-Informationen notwendig geworden war. Am 25. November 2014 hat die Regierung die Änderungen der Marktmissbrauchsverordnung (MV) verabschiedet. An der Ausarbeitung der beiden Rechtsakte hat die FMA intensiv mitgewirkt. Die Publikation des MG im Landesgesetzblatt erfolgte am 23. Dezember 2014 und der MV am 28. November 2014. Die Änderungen von MG und MV treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

## Pendente Regulierungsvorhaben

---

### **Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds**

Am 17. April 2013 hat der europäische Gesetzgeber die Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) verabschiedet. Für qualifizierte Risikokapitalfonds schafft die Verordnung einheitliche Regeln für den Vertrieb, für die Zusammensetzung der Portfolios, für die zulässigen Anlageinstrumente und Anlagetechniken sowie für Organisation, Verhaltensweise und Transparenz der Fondsmanager. Die Verwalter der Europäischen Risikokapitalfonds unterliegen einer Registrierungspflicht. Im Gegenzug erhalten diese einen EU-Pass, der zum EU-weiten Vertrieb von Risikokapitalfonds ermächtigt. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen läuft. Die nationale Umsetzung in Liechtenstein erfolgt über eine Anpassung des AIFMG.

### **Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum**

Ebenfalls am 17. April 2013 hat der europäische Gesetzgeber die Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF) verabschiedet. Mit dieser Verordnung soll ein hohes Mass an Klarheit entstehen in Bezug auf die Merkmale, die Fonds für soziales Unternehmertum von der weiter gefassten Kategorie alternativer Investmentfonds unterscheiden. Nur Fonds, auf die diese Merkmale zutreffen, können sich mit Hilfe des durch die Verordnung geschaffenen europäischen Rahmens für Fonds für soziales Unternehmertum Finanzmittel beschaffen. Die Verwalter der EuSEF unterliegen einer Registrierungspflicht. Im Gegenzug erhalten diese einen EU-Pass, der zum EU-weiten Vertrieb dieser Fonds ermächtigt. Der Übernahmeprozess in das EWR-Abkommen läuft. Die nationale Umsetzung in Liechtenstein erfolgt über eine Anpassung des AIFMG.

### **UCITS V-Richtlinie**

Am 23. Juli 2014 hat der europäische Gesetzgeber die Richtlinie zur Änderung der UCITS IV-Richtlinie betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS V) verabschiedet. Mit dieser Richtlinie sollen einheitliche Regeln für die Aufgaben und Haftung der Verwahrstellen sowie die Vergütungspolitik und Sanktionen geschaffen werden. Unter Leitung der Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA) haben die FMA und die Marktteilnehmer einen Gesetzesentwurf zur Änderung des UCITSG erarbeitet, der Anfang 2015 in die Vernehmlassung gehen wird.

### **Gesetz über Investmentunternehmen**

Unter der Leitung der SIFA arbeiten die FMA und die Marktteilnehmer einen Gesetzesvorschlag über Investmentunternehmen (IUG) aus, der bestimmte Aspekte des bisherigen IUG abdecken soll, wenn dieses wie geplant mit der Übernahme der AIFM-Richtlinie in das EWR-Abkommen ausser Kraft tritt. Der Geltungsbereich betrifft Investmentunternehmen für Einkanleger, Familien und Interessensgemeinschaften. Eine klare Abgrenzung von UCITS-Fonds und AIFs ist Voraussetzung. Der Gesetzentwurf soll bis Ende Januar 2015 vorliegen.

### **Ausblick**

Es stehen zahlreiche neue Regulierungsvorhaben an, die auf europäischer Ebene entweder bereits beschlossen wurden oder schon sehr weit gediehen sind. Zu nennen sind insbesondere die Regelungen bezüglich Ratingagenturen, Zentralverwahrer, Transparenzvorschriften, Leerverkäufe, UCITS VI, MAD II, Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIIPs) sowie Europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF). Auf Ebene der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) ist zudem mit rund 200 Regularien in Form von Leitlinien und Empfehlungen sowie technischen Regulierungsstandards zu rechnen.

## 2.4 Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

### Abgeschlossene Regulierungsvorhaben

#### Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II

Um kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen, hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung (EIOPA) die Möglichkeit, Leitlinien (Guidelines) zu erlassen, um eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen (Level 3). Die FMA veröffentlicht die geltenden Leitlinien in der FMA-Mitteilung 2013/1.

Eine frühzeitige Vorbereitung der Versicherungsunternehmen auf Solvency II ist von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat EIOPA Leitlinien zum Governance-System, zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken, zur Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden und zum Vorantragsverfahren für interne Modelle verabschiedet. Durch diese Leitlinien soll sichergestellt werden, dass Versicherungsunternehmen und die FMA bei Inkrafttreten des neuen Regimes in der Lage sind, das neue System anzuwenden. Die betroffenen Versicherungsunternehmen wurden vorab informiert. Die Leitlinien traten am 1. Januar 2014 in Kraft.

#### Leitlinien für die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI)

EIOPA-Leitlinien zum Legal Entity Identifier (LEI) sollen durch die Vergabe einer Kennziffer eine eindeutige Identifizierung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sicherstellen. Versicherungs- und

Rückversicherungsunternehmen und -gruppen haben bis 30. Juni 2015 und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung bis 30. Juni 2016 die LEI-Kennziffer zu beantragen.

#### Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler

EIOPA veröffentlichte Ende 2013 Leitlinien für die Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler. Durch diese Leitlinien soll eine einheitliche Behandlung von Kundenbeschwerden im Vermittlerbereich innerhalb des EWR sichergestellt werden. Mit Abänderung der FMA-Mitteilung 2013/1 per 16. Juli 2014 wurden die Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsvermittler für anwendbar erklärt.

### Pendente Regulierungsvorhaben

#### Umsetzung der Solvency II-Richtlinie

Das bedeutendste regulatorische Vorhaben im Versicherungsbereich ist die Umsetzung von Solvency II (2009/138/EG). Mit Solvency II werden die bisherigen europäischen Versicherungsrichtlinien aufgehoben und aus Gründen der Klarheit neu zusammengefasst. Solvency II, abgeändert durch die Richtlinie Omnibus II (2014/51/EU), bringt eine grundlegende Neuausrichtung bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen von Versicherungsunternehmen und eine weitgehende Änderung der Aufsichtsprozesse und -instrumente.

Die regulatorischen Umsetzungsarbeiten von Solvency II haben bereits 2009 begonnen. Eine erste Vernehmlassung zur Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Teilrevision weiterer Nebenerlasse erfolgte 2011. Nach Vorliegen der finalen Solvency II-Richtlinie musste der vorliegende Gesetzesentwurf vollständig überarbeitet werden. Die zweite Vernehmlassung wurde im Herbst 2014



durchgeführt. Die Lesungen im Landtag werden voraussichtlich im März und Juni 2015 stattfinden. Das neue Aufsichtsregime tritt voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft und soll bis 1. September 2015 in nationales Recht umgesetzt sein.

### **Cross-Border-Risiken**

Auf der Grundlage eines Fragebogens wurde 2014 bei den liechtensteinischen Lebensversicherungen eine Situationsanalyse zu Cross-Border-Risiken durchgeführt. Die Ergebnisse der Auswertung wurden in die laufende Aufsichtstätigkeit der FMA eingebunden und mit den Unternehmen erörtert. Gleichzeitig wurden die Kernfragen betreffend die Cross-Border-Risiken in das jährliche Berichterstattungsformular integriert. Sie werden damit jährlich von den Revisionsstellen im Zuge der Revision der Versicherungsunternehmen geprüft.

### **Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge**

Aufgrund des stark veränderten Vorsorgeumfelds und dem Erfordernis der Gleichwertigkeit des liechtensteinischen Rechtsrahmens mit demjenigen der Schweiz infolge des Anschlusses liechtensteinischer Vorsorgeeinrichtungen an den schweizerischen BVG-Sicherheitsfonds, ist eine Revision betreffend des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) erforderlich. Zentrale Elemente der Reform werden die Erhöhung des Leistungsniveaus und die Verstärkung der Governance-Bestimmungen sein. Die schlanke BPVG-Gesetzgebung hat sich bewährt, weshalb im Rahmen der Revision darauf geachtet wird, diese Grundstruktur beizubehalten und eine Überregulierung zu vermeiden.

Die Revision erfolgt insbesondere unter Einbezug des Liechtensteinischen Pensionskassenverbandes (LPKV). Der LPKV sowie weitere Anspruchsgruppen wurden im September und Dezember vom

zuständigen Ministerium zu Gesprächsrunden eingeladen. Unter den Teilnehmern bestand Einigkeit sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit einer Erhöhung des Leistungsniveaus als auch in Bezug auf die Verstärkung der Governance-Bestimmungen.

Die im dritten Quartal begonnen Revisionsarbeiten zum BPVG sind weit fortgeschritten. Die Vernehmlassung soll im Frühjahr 2015 durchgeführt werden. Die Inkraftsetzung des revidierten BPVG ist per 1. Januar 2017 geplant.

## 2.5 Bereich Andere Finanzintermediäre

### **Pendente Regulierungsvorhaben**

#### **Totalrevision des WPRG**

Die FMA setzte die Arbeiten zu der von ihr angelegten Revision des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) fort. Es erfolgten mehrere Besprechungen unter Beteiligung des zuständigen Ministeriums für Präsidiales und Finanzen (MPF), der Stabsstelle EWR (SEWR), der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV) sowie der FMA. Im Grundsatz wurde beschlossen, das WPRG mittels Totalrevision an die Struktur und Systematik des neuen Treuhändergesetzes anzupassen. Basierend darauf erstellte die FMA in Zusammenarbeit mit dem MPF und unter Einbezug der WPV einen Entwurf des neuen Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG). Die WPV hiess den Entwurf gut.

### **Abänderung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie**

Unter der Leitung der SEWR startete die FMA mit den Arbeiten zur Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie 2013/55/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems («IMI-Verordnung»). Die Abklärungen ergaben, dass die Abänderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie im Treuhändergesetz und im Patentanwaltsgesetz umzusetzen sind. Die Wirtschaftsprüfer sind davon nicht betroffen, da sie der EU-Abschlussprüferrichtlinie unterstehen. Kernpunkt der Umsetzung ist bei den Treuhändern und Patentanwälten der partielle Berufszugang. Die Einführung einer Berufskarte ist für die erwähnten Berufe derzeit nicht vorgesehen.

### **Abänderung der EU-Abschlussprüferrichtlinie**

Aufgrund des Regierungsbeschlusses vom 9. September 2014 erfolgt die Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie 2014/56/EU und der Verordnung (EU) Nr. 534/2014 im Zuge der Totalrevision des WPRG. Die dafür von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen, des Amtes für Justiz, der Liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, der FMA und eines externen Experten, hat im Dezember ihre Arbeit aufgenommen. Die Umsetzungsarbeiten sollen bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

# AUSSENBEZIEHUNGEN

FMA-Geschäftsbericht 2014

3.1 Nationale Aussenbeziehungen

3.2 Internationale Aussenbeziehungen

3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

### 3.1 Nationale Aussenbeziehungen

#### Informationsveranstaltung zur betrieblichen Personalvorsorge

Liechtenstein führte im Jahr 1989 das gesetzliche Obligatorium für die betriebliche Personalvorsorge ein. An einer öffentlichen Veranstaltung des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit der FMA wurden am 14. November 2014 in Vaduz Bedeutung, Trends und Handlungsbedarf für eine sichere und tragfähige zweite Säule des Vorsorgesystems diskutiert. Die Veranstaltung wurde von rund 150 Teilnehmern besucht.

Der Fokus der Jubiläumsveranstaltung lag auf den Herausforderungen, welche die zweite Säule aufgrund der demographischen Veränderungen, der steigenden Lebenserwartung, des Wandels der Lebens- und Arbeitsformen und des wirtschaftlichen Umfelds zu bewältigen hat. Mit Jürg Brechbühl, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Hanspeter Konrad, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbands ASIP und Walter Ackermann, Universität St. Gallen, wurden diese Fragestellungen von ausgewiesenen Fachleuten beleuchtet.

Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) wird im Jahr 2015 revidiert. Aus diesem Anlass hat die FMA Zahlen und Fakten zur betrieblichen Personalvorsorge in Liechtenstein in einer informativen Broschüre zusammengefasst. Sie soll einen Diskussionsbeitrag für die anstehende Revision leisten und der zweiten Säule der Vorsorge schärfere Konturen verleihen. Die Broschüre steht auf der Website der FMA, [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li), zum Download bereit.

#### Kooperation mit der Universität Liechtenstein

Mit der zunehmenden Regulierungsdichte steigt die Bedeutung für Strategien und Systeme zur

Verhinderung von Normverstössen (Compliance) für Finanzdienstleister stetig an. Compliance entfaltet eine hohe präventive Wirkung und verhindert so Normenverstösse. Die FMA hat ein natürliches Interesse daran, dass die beaufsichtigten Unternehmen über eine wirksame Compliance verfügen.

Bedingung hierfür sind Fachkräfte mit dem notwendigen Wissen. Die FMA hat im Berichtsjahr das Institut für Finanzdienstleistungen der Universität Liechtenstein bei der Entwicklung eines entsprechenden Ausbildungsangebots unterstützt. Der Zertifikatslehrgang Compliance Officer bereitet die Teilnehmenden auf qualifizierte Tätigkeiten im Bereich der Compliance vor und vermittelt praxisorientiert Fachkompetenzen für die Compliance-Beauftragten in Unternehmen, Banken, Versicherungen, im Fondsbereich und öffentlichen Einrichtungen. Der Lehrgang vermittelt Inhalte im Bereich der Compliance unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen rechtlichen Regelungen. Er startet im Februar 2015 und dauert ein Jahr. Die FMA verfügt in diesem Bereich über ein hohes Expertenwissen und stellt der Universität Liechtenstein Referenten für die einzelnen Kursmodule zur Verfügung.

Die FMA hat im Berichtsjahr weitere Lehraufträge der Universität Liechtenstein ausgeführt. Zudem traten mehrere Vertreter der FMA als Referenten an Tagungen der Universität Liechtenstein auf.

### 3.2 Internationale Aussenbeziehungen

Die internationalen Aussenbeziehungen der FMA waren 2014 erneut stark von den Arbeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA geprägt. Die Bestrebungen zur bilateralen Zusammenarbeit sind im Berichtsjahr erfolgreich fortgesetzt

worden. So unterzeichnete die FMA eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Bereich des grenzüberschreitenden Fondsvertriebs. Darüber hinaus hat die FMA mit der Aufsichtsbehörde der British Virgin Islands (BVI FSC) eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Aufsicht über Banken, Wertpapierfirmen und Treuhänder abgeschlossen. Seit 2014 ist die FMA zudem in der Europäischen Gruppe für Inspektionen bei Abschlussprüfern (EAIG) als Mitglied vertreten.

Schliesslich war der Abschluss der Prüfung Liechtensteins auf die Einhaltung der internationalen Standards bei der Geldwäscherei-Bekämpfung im Rahmen der vierten Evaluationsrunde durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) ein operativer Schwerpunkt.

### **Liechtenstein Islamic Finance Conference**

Am 28. Oktober 2014 wurde auf Einladung der FMA und der Universität Liechtenstein in Schaan eine internationale Konferenz zu den Themen islamkonforme Finanzdienstleistungen und Nachhaltigkeit durchgeführt. Ausgewiesene Experten von Finanzzentren wie Dubai, Bahrain, Singapur, London oder Zürich schätzten das Potenzial von Islamic Finance für den Finanzplatz Liechtenstein ein. Beleuchtet wurden die Grundlagen islamkonformer Finanzdienstleistungen und Geschäftsmöglichkeiten für die Finanzmarktakteure. Islamic Finance steht für einen auf den Grundsätzen der Scharia und der islamischen Wirtschaftslehre basierenden Ansatz in der Finanzwelt.

Die Expertise Liechtensteins als renommiertes Zentrum für die Verwaltung von Privat- und Familienvermögen mit starkem Fokus auf langfristigen Anlagen, einer durchdachten Gesetzgebung für Trusts und Stiftungen sowie einer attraktiven Finanzregulierung

bildet einen idealen Ausgangspunkt für Produkt- und Dienstleistungsangebote im Bereich der religionsbasierten und nachhaltigen Investitionen.

Eröffnet wurde die Konferenz durch S.D. Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein. Im Zentrum der Konferenz standen rechtliche Fragestellungen. Bspw. wie eine westlich geprägte moderne Finanzregulierung mit islamischen Grundsätzen in Einklang gebracht werden kann oder in welcher Weise das rechtliche Umfeld angepasst werden muss, um die Anforderungen islamischer Anleger zu erfüllen und die Nachfrage weiter zu stimulieren. Die FMA und die Universität Liechtenstein werten die gewonnenen Erkenntnisse aus mit dem Ziel, konkrete Geschäftsmodelle zu identifizieren und Grundlagen dafür zu erarbeiten.

### **Tagung zu einem einheitlichen europäischen Versicherungsvertragsrecht**

Unterschiedliche nationale Versicherungsvertragsgesetze in den einzelnen Ländern Europas prägen das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft. Bestrebungen für eine Vereinheitlichung in der EU sind im Gange. An einer öffentlichen Veranstaltung der FMA Liechtenstein am 31. Januar 2014 diskutierten Experten aus zahlreichen europäischen Ländern das Modell eines einheitlichen europäischen Versicherungsvertragsrechts und beleuchteten die Perspektiven für den Versicherungsplatz Liechtenstein.

Das Vorhaben der EU, das Versicherungsvertragsrecht europaweit zu vereinheitlichen, ist auch für den liechtensteinischen Versicherungsplatz von Interesse. Aufgrund des kleinen Heimmarktes hat der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr für die in Liechtenstein ansässigen Lebens- und Schadenversicherungsunternehmen eine sehr hohe Bedeutung. Ein einheitliches europäisches Versicherungsvertragsrecht würde dieses grenzüberschreitende Geschäft vereinfachen.

### 3.2.1 Globale Zusammenarbeit

#### Evaluation durch den IWF und MONEYVAL

Der IWF und der für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständige Expertenausschuss des Europarats (MONEYVAL) haben im Juli 2014 den Bericht der vierten Evaluationsrunde Liechtensteins veröffentlicht. Das Dispositiv Liechtensteins zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung war im Juni 2013 durch ein internationales Prüferteam eingehend auf die Einhaltung der internationalen Standards überprüft worden. Der IWF und MONEYVAL stellten Liechtenstein ein positives Zeugnis aus. Die verbleibenden Empfehlungen werden von Liechtenstein rasch angegangen.

Die Evaluation war für die FMA mit einem sehr hohen Aufwand verbunden. Sie diente dazu, mögliche Schwachstellen in der Abwehr der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren und das System dadurch zu verbessern. Zwischen dem Abschluss der Vor-Ort-Prüfung und der Behandlung und Verabschiedung des Berichts in der Plenarversammlung von MONEYVAL im April 2014 wurden diverse Berichtsentwürfe kommentiert und diskutiert.

#### MONEYVAL

Liechtenstein ist Mitglied von MONEYVAL. MONEYVAL ist eines von acht Regionalgremien, die im Stile der Financial Action Task Force (FATF) zum Zweck der Verbreitung der internationalen Standards in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der jeweiligen Region errichtet wurden. Diese sog. «FATF-style regional bodies» (FSRBs) sind zugleich assoziierte Mitglieder der FATF und erstatten dieser regelmässig Bericht.

Die FSRBs führen wechselseitige Evaluationen der Mitgliedsländer durch. MONEYVAL hat im Berichtsjahr vier Vor-Ort-Evaluationen durchgeführt (Aserbaidschan, Montenegro, Guernsey und Bosnien Herzegowina) und insgesamt fünf Prüfberichte (Liechtenstein, Mazedonien, Rumänien, Estland und Aserbaidschan) in der Plenarsitzung behandelt und verabschiedet. Liechtenstein hatte sich für eine gemeinsame Prüfung durch den Internationalen Währungsfond und MONEYVAL entschieden.

Ein Mitarbeiter der FMA, der auch als wissenschaftlicher Experte für MONEYVAL tätig ist, kam als Assessor beim Länderassessment von Guernsey zum Einsatz.

#### International Conference of Banking Supervisors

Die im Zwei-Jahres-Rhythmus stattfindende International Conference of Banking Supervisors (ICBS) wurde im Berichtsjahr in China abgehalten. An der Konferenz diskutiert der Basler Ausschuss seine Agenda auch mit Bankregulatoren von Nicht-Mitgliedern und holt deren Ansichten ein. Themen der Konferenz waren die zukünftige Agenda des Basler Ausschusses nach der Implementation von Basel III (Subthemen: regulatorische Behandlung von sog. Risk Free Exposures, Interaktion zwischen mikro- und makroprudentieller Aufsicht, Vergleichbarkeit der Berechnung von risikogewichteten Aktiva sowie der Reduzierung der regulatorischen Komplexität) und die Frage, wie das Finanzsystem das Wirtschaftswachstum fördern könne (Subthemen: Implikationen der regulatorischen Reformen auf die Langfristfinanzierung, Einfluss der aussergewöhnlichen Geldpolitik auf die Bankenregulation, regulatorische Standards für lokal tätige Banken).

### **International Organization of Securities Commissions**

Die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) legt die international gültigen Regulierungsstandards im Bereich Wertpapiere fest. Durch die Mitgliedschaft Liechtensteins bei IOSCO wird die globale Integration des Finanzplatzes gestärkt und der Marktzugang für die liechtensteinischen Finanzintermediäre zu ausländischen Märkten erleichtert.

Die FMA nahm im Herbst 2014 an der 39. Jahrestagung teil. Weiter partizipiert die FMA im IOSCO ERC (European Regional Committee), das 2014 drei Mal tagte und Fragen der europäischen Wertpapierregulierung thematisierte.

### **International Association of Insurance Supervisors**

Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) fördert die Kooperation zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden. Die von der IAIS entwickelten Prinzipien und Standards (Insurance Core Principles, ICP) sind von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtspraktiken der einzelnen Länder.

Die FMA beteiligt sich aktiv im Financial Stability Committee (FSC) und der Macroprudential Policy and Surveillance Working Group (MPSWG). Diese arbeiten schwerpunktmässig an der Entwicklung und Bewertung von Instrumenten zur Identifizierung, Einschätzung und Minderung von systemischen Risiken im Versicherungsbereich. Darüber hinaus nahm die FMA an der jährlichen Generalversammlung teil.

### **International Forum of Independent Audit Regulators**

Das Internationale Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR) ist ein global ausgerichteter Zusammenschluss von derzeit

51 Revisionsaufsichtsbehörden. IFIAR bietet der FMA eine Plattform für die Kontaktpflege mit anderen Revisionsaufsichtsbehörden sowie für die Diskussion von Aufsichtsstrategien und deren Umsetzung. Das Forum pflegt zudem den direkten Kontakt zu internationalen Standardsetzern im Prüfwesen sowie zu globalen Wirtschaftsprüfungnetzwerken. Damit verbunden ist die Schaffung einer internationalen Konsistenz der Aufsichtsprozesse. Die FMA hat im Jahr 2014 an den Plenarsitzungen und an einem Workshop teilgenommen.

### **Enlarged Contact Group on Supervision on Collective Investment Funds**

Die Jahreskonferenz der internationalen Kontaktgruppe für Fragen in der Beaufsichtigung von Investmentfonds (ECG) fand 2014 in Kopenhagen statt. Neben der Erörterung aktueller regulatorischer Entwicklungen und Fragen aus der Aufsichtspraxis konnten die 36 Delegierten von 23 nationalen Aufsichtsbehörden den Finanz- und Fondsplatz Dänemark näher kennenlernen und dabei den informellen Kontakt untereinander stärken. Während zwei Tagen wurden intensiv Fragen zur nationalen Umsetzung der Alternativen Investmentfonds Manager-Richtlinie (AIFMD) diskutiert und erörtert.

## **3.2.2 Europäische Zusammenarbeit**

### **Level 2**

Die Level 2-Ausschüsse unterstützen die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung der technischen Durchführungsbestimmungen zu den von den EU-Organen auf Level 1 erlassenen Rahmenrechtsakten. Ferner beraten sie die Kommission in technischen Fragen. Liechtenstein hat als EWR-Mitglied Beobachterstatus.

**Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing (CPMLTF)/Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF)**

Im Jahr 2014 hielt das CPMLTF keine Sitzungen ab. Stattdessen fanden Sitzungen der Expertengruppe EGMLTF statt, an denen regelmässig Vertreter Liechtensteins teilnahmen. Basierend auf dem vorliegenden Entwurf der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie wurden die 2013 begonnenen Arbeiten der Expertengruppe zur Durchführung einer supranationalen Risikoanalyse fortgesetzt. Zu diesem Zweck wurden vor allem die bisher in den EU-Mitgliedstaaten erfolgten Initialisierungsarbeiten für eine nationale Risikoanalyse verglichen. Darüber hinaus beobachtete die Expertengruppe die Verhandlungen zur Ausarbeitung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie ausführlich.

Aufgrund der bevorstehenden Implementierung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie sowie der FATF-Standards 2012 werden die jeweiligen Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung mit teilweise divergierenden Anforderungen auf europäischer Ebene einerseits und auf internationaler Ebene andererseits konfrontiert. Vor diesem Hintergrund fanden Diskussionen über die künftige Rolle der EGMLTF statt. Dabei wurde u.a. eine stärkere Kooperation zwischen EGMLTF und dem europäischen Anti-Money Laundering Committee (AMLC) für wichtig befunden.

Im Jahr 2014 spielten auch die Entwicklungen im Bereich von virtuellen Währungen wie beispielsweise Bitcoin eine wichtige Rolle. Die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durchgeführte Risikoanalyse und der dazugehörige Bericht wurden von EGMLTF analysiert. Dabei schlug die EU-Kommission vor, den Prozess der Bestandsaufnahme fortzusetzen und von Regulierungsvorhaben auf europäischer Ebene bis auf Weiteres abzusehen.

**Expert Group on Banking, Payments and Insurance (Insurance Formation)**

Die FMA stellt die Vertretung Liechtensteins bei den Sitzungen der Expertengruppe der Europäischen Kommission zu Banken, Zahlungsverkehr und Versicherungen sicher. Das Gremium prüft Fragen zur Anwendung der EU-Vorschriften und berät die Kommission bei Vorschlägen für neue Rechtsakte in diesen Bereichen. In der Versicherungsformation beschäftigte sich das Gremium 2014 schwerpunktmässig mit den Entwicklungen zu Solvency II.

**Level 3**

---

Eine zentrale Aufgabe der Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA ist, für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des europäischen Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich zu sorgen (supervisory handbook) und so eine einheitliche Aufsichtspraxis zu entwickeln (single rule book). Liechtenstein hat in allen drei Aufsichtsbehörden Beobachterstatus.

**Europäische Bankenaufsicht und Bankenunion**

Die Schwerpunkte der Arbeit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) waren die Abstimmung der zukünftigen Zusammenarbeit mit der Bankenunion und die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Stresstests 2014 sowie der damit verbundene Asset Quality Review. Im Herbst 2014 sind die Resultate veröffentlicht worden. Die weitaus grösste Zahl der geprüften Banken bestanden den Stresstest, während einige wenige Banken zusätzliches Kapital aufnehmen mussten.

Im Zusammenhang mit dem Single Rule Book wurden 2014 weiter zahlreiche Technische Standards zur Konkretisierung der Bankenabwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) ausgearbeitet. Ausserdem sind Technische Standards

und Arbeitspapiere im Zusammenhang mit anderen Themen der CRD IV/CRR wie Liquidität, Leverage Ratio, makroprudentieller Aufsicht, Covered Bonds, Konsumentenschutz sowie der Vergleichbarkeit von IRB-Modellen bearbeitet worden. Vor allem die Vergleichbarkeit von IRB-Modellen wirft zahlreiche Fragen auf. Weiter wurde ein Papier in die Vernehmlassung gegeben, das den Konsumentenschutz vorantreiben soll und die Product Oversight and Governance Requirements zum Thema hat.

Hinsichtlich der Vereinheitlichung der Aufsichtspraxis der nationalen Aufsichtsbehörden (Supervisory Convergence) sind zwei Meilensteine gesetzt worden, indem das Handbuch zum Assessment von Recovery-Plänen und vor allem das Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)-Handbuch verabschiedet werden konnten. Vor allem Letzteres stellt einen wichtigen Standard für die Vereinheitlichung der Handhabung der Aufsicht dar.

Im zweiten Quartal erhielten alle EWR/EFTA-Aufsichtsbehörden einen Brief der EBA/ESMA/EIOPA-Präsidenten. Darin forderten sie einen klaren Plan zur Übernahme aller ESA-Regularien bis Ende 2014 in den EWR, andernfalls werde darüber nachgedacht, ob ein Verbleiben der EWR/EFTA-Staaten in den jeweiligen Board of Supervisors als Beobachter noch opportun sei. Im Herbst konnte diese Angelegenheit zwischen der EU und den EWR/EFTA-Staaten mit der Council Conclusion entschärft werden. Zurzeit sind die Arbeiten für die Umsetzung der Council Conclusion, d.h. die praktische Übernahme der Regularien in den EWR und auch ins Landesrecht im Gange.

Die Bankenunion der Europäischen Zentralbank (EZB) ist per Anfang November operativ geworden. Der Bankenunion unterstehen alle Bankregulatoren und Banken im Euro-Raum.

### **European Securities and Markets Authority**

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) ist zuständig für die Umsetzung der Wertpapier- und Marktregulierung. Die FMA verfügt über Beobachterstatus und nimmt daher an den Sitzungen des Board of Supervisors (BoS) teil. Weiter ist sie in den für den liechtensteinischen Finanzplatz relevanten Unterausschüssen vertreten.

Ein zentrales Element zur Sicherstellung einer harmonisierten und kohärenten Anwendung von Vorschriften ist die Prüfung der Aufsichtstätigkeit der nationalen Behörden mittels sogenannten Peer Reviews. Im Berichtsjahr führte ESMA Peer Reviews zur Marktmissbrauchsaufsicht sowie zum Themenkomplex des automatisierten Handels durch. Zudem prüfte eine Delegation von ESMA die Aufsicht der FMA vor Ort in Liechtenstein. ESMA prüfte die Umsetzung der MiFID-Bestimmungen und den Aufsichtsansatz betreffend Best Execution.

Die FMA hat mit ESMA zudem eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich von IT-Systemen und Meldeplattformen abgeschlossen. Die neueren europäischen Regulierungen sehen umfangreiche Meldepflichten der nationalen Aufsichtsbehörden an ESMA vor, was entsprechende IT-Systeme voraussetzt.

### **European Insurance and Occupational Pensions Authority**

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) erarbeitete die technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards sowie Leitlinien zur Einführung von Solvency II. Um die Interessen Liechtensteins einzubringen und die rechtzeitige Umsetzung sämtlicher Bestimmungen sicherzustellen, ist die FMA in den wichtigsten Komitees und Arbeitsgruppen vertreten.



Eine bedeutende Rolle in der Arbeit von EIOPA spielen auch die Peer Reviews. Dabei werden die harmonisierte und kohärente Anwendung von Vorschriften durch die nationalen Aufsichtsbehörden geprüft. Im Rahmen der Durchführung eines Peer Reviews zum grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr empfing die FMA eine Delegation von EIOPA zu einem On-site-Visit. Das Gespräch verlief positiv. Der Abschlussbericht wird 2015 erwartet.

### **Anti-Money Laundering Committee**

Geldwäschereibekämpfung ist eines der sektorübergreifenden Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) fallen. Das Thema wird vom Unterausschuss für Geldwäscherei, dem sogenannten Anti-Money Laundering Committee (AMLC), behandelt. Das AMLC unterstützt die ESAs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, um eine kohärente Anwendung des EU-Rechts zu gewährleisten.

Eine besondere Rolle kommt dem AMLC im Zusammenhang mit der bevorstehenden 4. EU-Geldwäschereirichtlinie zu. Der Kompromisstext der Richtlinie, den die beiden federführenden Ausschüsse im EU-Parlament und auch der Finanzministerrat gebilligt haben, sieht eine Reihe von Aufgaben vor, die vom AMLC zu erledigen sein werden.

Die Richtlinie sieht insbesondere die Stärkung des risikobasierten Ansatzes bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten vor. Dies erfordert eine entsprechende Orientierungshilfe für Mitgliedstaaten und Finanzinstitute. Zu diesem Zweck sollen die ESAs festlegen, welche Faktoren bei den vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden sollten und welche vereinfachten oder verstärkten

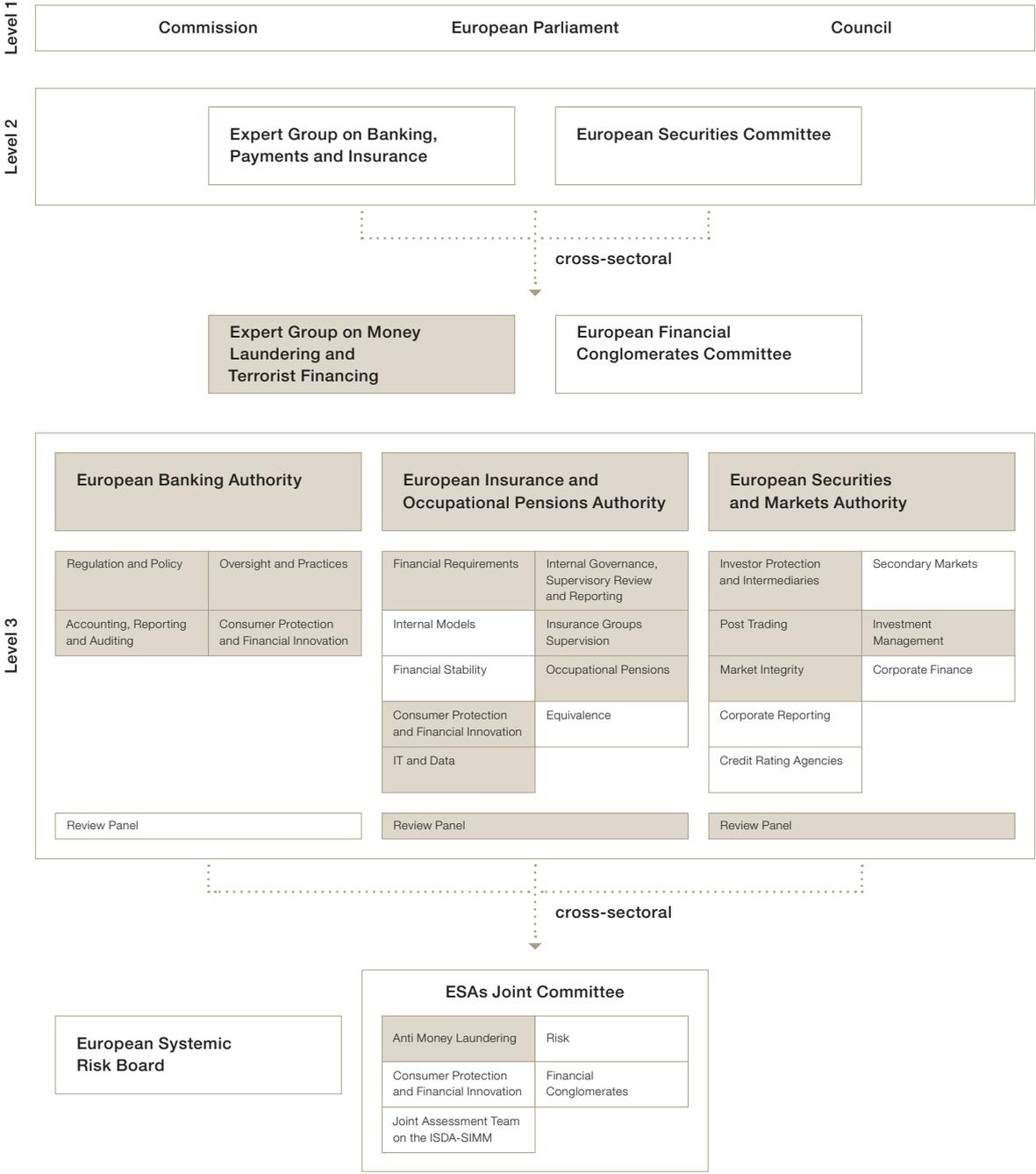
Massnahmen jeweils zu ergreifen sind. Das AMLC war 2014 mit der Vorbereitung der entsprechenden Leitlinien beschäftigt.

Ein weiteres Hauptprojekt des AMLC war die Vorarbeit zu einer Leitlinie zum risikobasierten Ansatz bei der Beaufsichtigung von Finanzinstituten. Auch das Mandat für dieses Projekt entspringt aus der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie.

Diese sieht ferner die Durchführung eines supranationalen Risiko-Assessments vor, in dem die für die Union und die Mitgliedstaaten bestehenden Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ermittelt werden sollen. Im Rahmen dieses Projektes sollen die ESAs zu den Risiken für den EU-Finanzsektor Stellung nehmen. Die entsprechende Stellungnahme wird vom AMLC vorbereitet werden.

Ausserdem war das AMLC damit beschäftigt, Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Zusammenhang mit sogenannten «zentralen Kontaktstellen» für grenzüberschreitend tätige E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister auszuarbeiten. Diese zentralen Kontaktstellen sollen dafür zuständig sein, im Auftrag des benennenden Instituts die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten und die Aufsicht durch die zuständigen Behörden im Gastland zu erleichtern.

Neben den erwähnten Regelsetzungsaufgaben bietet das AMLC eine wichtige Plattform für den aufsichtsrechtlichen Erfahrungsaustausch. Die Mitgliedsländer informieren einander regelmässig über ihre jeweiligen aufsichtsrechtlichen Fragestellungen und Aktivitäten. Informelle Umfragen unter den Mitgliedsländern zu spezifischen Aufsichtsfragen sind ebenfalls ein hilfreiches Instrument für die nationalen Behörden.



■ regelmässige Teilnahme □ keine regelmässige Teilnahme

Grafik 14  
Europäische Zusammenarbeit

### **EU Passport Experts Group**

Die FMA hat im Oktober 2014 am Treffen der EU-Passport-Expertengruppe teilgenommen. Am Treffen anwesend waren Vertreter von Aufsichtsbehörden der EWR-Staaten, um Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung des EU-Passports zu diskutieren.

### **EFTA Working Group on Financial Services (WGFS)**

Die FMA nahm zusammen mit Vertretern der Regierung an den Sitzungen der EFTA-Arbeitsgruppe teil. Nachdem auf politischer Ebene eine Einigung betreffend die Übernahme der Verordnungen zu den ESAs in das EWR-Abkommen erzielt werden konnte, unterstützt die Arbeitsgruppe die technische Umsetzung. Anlässlich des diesjährigen Arbeitsgruppenvorsitzes Liechtensteins fand ein zweitägiger Workshop in Liechtenstein statt, an dem die norwegischen, isländischen und schweizerischen Delegationen teilnahmen.

### **Vier-Länder-Treffen der nationalen Aufsichtsbehörden**

Das jährlich stattfindende Vier-Länder-Treffen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden fand 2014 in Wien statt. Die Finanzmarktaufsichtsbehörden aus der Schweiz, Deutschland, Österreich und Liechtenstein beschäftigten sich mit Themen der internationalen Bankenaufsicht sowie der Aufsicht über neue Geschäftsmodelle.

### **European Audit Inspection Group**

Seit 2014 ist die FMA in der Europäischen Gruppe für Inspektionen bei Abschlussprüfern (EAIG) als Mitglied vertreten. Kernelement der Zusammenarbeit ist die Analyse von Feststellungen aus den Qualitätskontrollen (Inspektionen) der angeschlossenen Revisionsaufsichtsbehörden. Die Analyse erfolgt auf anonymisierter Basis, verbunden mit der Untersuchung der den Feststellungen zugrundeliegenden Ursachen

(Root Cause Analysis). Die Ergebnisse fliessen in die Besprechungen mit den grossen europäischen Prüfnetzwerken im Rahmen von Colleges of Supervisors und mit den europäischen Standardsetzern (IAASB, IESBA) ein. Von besonderer Bedeutung ist hierbei ein gemeinsames Verständnis in der Vorgehensweise von Qualitätskontrollen und den daraus resultierenden Feststellungen. Insofern befindet sich ein gemeinsamer Qualitätskontrollansatz in der Entwicklung, der durch die angeschlossenen Revisionsaufsichtsbehörden übernommen werden soll.

## 3.3 Bilaterale Zusammenarbeit

### **Bereich Banken**

Aufgrund der stetig steigenden Anforderungen an die konsolidierte Aufsicht kommt der bilateralen Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden eine immer grössere Bedeutung zu. Dementsprechend wurde während des Berichtsjahres viel unternommen, um bestehende Beziehungen zu pflegen und das Netzwerk weiter auszubauen. Dabei steht vor allem der regelmässige Austausch mit den Aufsichtsbehörden in der Schweiz und Österreich im Vordergrund. Neben dem Informationsaustausch über gemeinsame Bankgruppen (Aufsichtskollegien) werden auch regelmässig Aufsichtsprozesse und -instrumente besprochen sowie deren Handhabung und Auswirkung in der Praxis diskutiert. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch führt beiderseits zu einem besseren Verständnis der Bankgruppe und schliesslich auch zu einer effektiveren Aufsicht. Weitere Kontakte mit Aufsichtsbehörden ergeben sich fallweise insbesondere im Zusammenhang mit Amtshilfe im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung.

Neben dem Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung (MoU) mit der Aufsichtsbehörde der British Virgin Islands wurden weitere MoU mit anderen Ländern, mit denen ein Bezug über Finanzintermediäre besteht, vorbereitet.

### **Bereich Wertpapiere**

Die Wertpapieraufsicht pflegte diverse Kontakte zu europäischen Aufsichtsbehörden. Themen waren spezifische Aufsichtsfälle, der grenzüberschreitende Vertrieb von Fondsprodukten oder die Marktmissbrauchsregulierung.

Die FMA unterzeichnete ein MoU mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Zusammenarbeit im Bereich des grenzüberschreitenden Fondsvertriebs. Das abgeschlossene MoU ermöglicht eine effizientere Gestaltung der praktischen Aufsichtstätigkeit der FMA beim grenzüberschreitenden Vertrieb von Fondsprodukten in und aus der Schweiz und stärkt insbesondere die Zusammenarbeit der beiden Aufsichtsbehörden. Es war zugleich Voraussetzung, dass Fondsprodukte aus Liechtenstein auch nach dem 1. März 2014 weiterhin an sogenannte nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz vertrieben werden dürfen.

Die AIFM-Richtlinie sieht den Abschluss von bilateralen Kooperationsvereinbarungen mit den Wertpapieraufsichtsbehörden von Drittstaaten vor. Ende 2014 betrug die Anzahl der von ESMA ausgehandelten Vereinbarungen 45 (Vorjahr: 42). Neu hinzu kamen Ägypten, Südafrika und Vietnam. Die Kooperationsvereinbarungen umfassen den Austausch von Informationen, grenzüberschreitende Vor-Ort-Kontrollen und die gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

### **Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen**

Das Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Direktversicherung und die Versicherungsvermittler gewährleistet den Versicherten mit Sitz in einem der beiden Staaten die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf dem Staatsgebiet des jeweils anderen Landes mit einer einheitlichen, vom Sitzland ausgestellten Bewilligung, die in beiden Staaten gültig ist. Regelmässig finden im Rahmen des Abkommens Arbeitssitzungen zwischen der FMA und der FINMA statt. Schwerpunkt im Berichtsjahr waren zwischenstaatliche Gespräche über ein Abkommen zur Elementarschadenversicherung, das im Dezember 2014 paraphiert werden konnte, sowie drei konkrete Aufsichts Anliegen der FINMA. Hinsichtlich aller relevanten Aufsichts Anliegen der FINMA konnte eine Einigung erzielt werden.

Im Rahmen der laufenden Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen unterhält die FMA regelmässige Kontakte zu ausländischen Aufsichtsbehörden, insbesondere dem Bundesamt für Sozialversicherungen in Bern, dem BVG-Sicherheitsfonds sowie der Ostschweizer Regionalgruppe Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen.

### **Bereich Andere Finanzintermediäre**

Im Berichtsjahr haben auf Grundlage der 2013 abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) weitere Amtshilfen stattgefunden.

4.1 Organisation .....

4.2 Unternehmensentwicklung .....

.....  
4.3 Finanzen

## 4.1 Organisation

### 4.1.1 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der FMA bildet mit den Aufsichtsbereichen Banken, Wertpapiere, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Andere Finanzintermediäre die Struktur des Finanzplatzes ab. Damit wird die Praxis- und Marktnähe gewährleistet. Querschnittsaufgaben werden vom Stab der Geschäftsleitung und den Zentralen Diensten wahrgenommen. Die Aufbauorganisation erfuhr im Berichtsjahr keine Anpassungen.

### 4.1.2 Corporate Governance

#### Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der FMA Liechtenstein erklären gemeinsam, dass den Bestimmungen der «Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein» in der Fassung vom Juli 2012 ausnahmslos entsprochen wurde.

#### Risikomanagement

Das Risikomanagement ist für die FMA von zentraler Bedeutung. Die Arbeit einer Aufsichtsbehörde ist mit zahlreichen Risiken verbunden. Im Jahr 2014 hat die FMA ihr Risikomanagement weiter optimiert.

So wird beispielsweise die Administration des internen Kontrollsystems (IKS) seit Mai 2014 durch ein entsprechendes IT-Tool erleichtert. Weiter arbeitet

die FMA an der optimierten Abstimmung zwischen Risikomanagement, IKS sowie verschiedenen Sicherheitspolitiken. Dadurch soll das Risikomanagement die bestehenden Risiken noch besser adressieren, während gleichzeitig Effektivitäts- und Effizienzgewinne erzielt werden sollen.

### 4.1.3 Finanzierung der FMA

Am 1. Januar 2014 trat das revidierte Finanzmarktaufsichtsgesetz und damit das neue Finanzierungsmodell in Kraft. Ziele waren die langfristige Sicherung der Finanzierung der FMA, die transparente Ausgestaltung und einfache Handhabung des Finanzierungsmodells, die Vorausssehbarkeit und Berechenbarkeit der konkreten Abgabenlast für den einzelnen Finanzintermediär und die Gewährleistung der Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen.

Die Abgaben setzen sich aus einer Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen, die vom beaufsichtigten Finanzintermediär zu leisten sind. Die Zusatzabgabe bemisst sich an einer für die jeweilige Intermediärskategorie fix vordefinierten Kennzahl wie z. B. die Bilanzsumme, das verwaltete Vermögen oder die Anzahl Kundenbeziehungen.

Die FMA wird durch diese Abgaben, durch Einnahmen aus Gebühren und einen Staatsbeitrag finanziert. Im Berichtsjahr wurde das neue Abgabenmodell implementiert und angewendet. Die Erfahrungen zeigten, dass es gegenüber dem früheren Modell effizienter und einfacher in der Handhabung ist.

#### 4.1.4 Betriebliche Personalvorsorge

Die FMA ist der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) angeschlossen. Die SPL ist als privatrechtliche Stiftung organisiert und untersteht dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) sowie subsidiär dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG). Die SPL nahm ihre Versicherungstätigkeit am 1. Juli 2014 als Rechtsnachfolgerin der bis dahin zuständigen Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) auf. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA sind seither im Beitragsprimat versichert.

#### 4.1.5 Infrastruktur und Sicherheit

Die FMA verfügt an ihrem Standort an der Landstrasse 109 in Vaduz über eine moderne Infrastruktur und einen hohen Gebäudesicherheitsstandard. Im Berichtsjahr erforderte ein Tötungsdelikt die Aktivierung des Sicherheitsdispositivs, da nach Einschätzung der Landespolizei auch ein Gefährdungspotenzial für Mitarbeitende der FMA bestand. Zusätzlich zur Abriegelung des Gebäudes durch das elektronische Sicherheitssystem und der umgehenden Information der Mitarbeitenden boten in einer ersten Phase die Landespolizei und ein privater Sicherheitsdienst zusätzlichen Schutz. In einer zweiten Phase wurde der Sicherheitsdienst mit der verschärften Zutrittskontrolle beauftragt.

## 4.2 Unternehmensentwicklung

### 4.2.1 Personalmanagement

Ende 2014 wurde das Projekt «Ausbau des Personalmanagements» gestartet, um das bestehende Personalmanagement in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten weiterzuentwickeln. Dabei werden die vorhandenen Elemente des Personalmanagements in ein Gesamtkonzept integriert und allenfalls angepasst und ergänzt. Das Projekt beinhaltet die Formulierung einer Personalstrategie, die Steigerung der Attraktivität und Aktualisierung der Arbeitsbedingungen bei der FMA, die Personalentwicklung sowie die Erarbeitung der Grundlagen für eine strategische Personalplanung.

### 4.2.2 Informations- und Kommunikationstechnologie

In enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbereichen, den Stabsstellen und externen Anspruchsgruppen ist 2014 fokussiert an der Umsetzung der in der IT-Strategie der FMA definierten Ziele und Initiativen gearbeitet worden.

#### **Stammdatenbank**

Die im Jahr 2013 eingeführte Stammdatenbank hat sich bewährt. Sie bildet die zentrale Anwendung für die prozessgesteuerte Unterstützung zahlreicher Geschäftsprozesse. Verschiedene interne Abläufe sind damit zugunsten der Effizienz vereinheitlicht und optimiert worden. Die Datenbank ist im Berichtsjahr mit zusätzlichen Funktionen erweitert und ausgebaut worden. Sie beinhaltet alle für die FMA relevanten

Informationen zu den Akteuren auf dem Finanzplatz Liechtenstein und bildet die Basis für diverse Fachanwendungen innerhalb der FMA.

### **Dokumentenmanagementsystem**

Künftig legt die FMA alle Dokumente im Dokumentenmanagementsystem (DMS) ab. Das System soll die systematische Ablage und die rasche Auffindbarkeit der Dokumente gewährleisten und damit die Effizienz steigern. Es weist einen hohen Integrationsgrad mit der Stammdatenbank auf. Das System ist im Berichtsjahr ausführlich getestet und Verbesserungen sind laufend umgesetzt worden. Die Einführung des DMS ist für das 1. Quartal 2015 geplant.

### **e-Service-Plattform**

Im Berichtsjahr sind die Arbeiten an der e-Service-Plattform weitergeführt worden. Mit der Plattform bietet die FMA den Finanzintermediären künftig einen internetbasierten Kommunikationskanal an. Ziel ist, den Austausch von Informationen zwischen den Finanzintermediären und der FMA vor allem über diesen Kanal abzuwickeln. Damit sollen eine hohe Effizienz erreicht und die Sicherheit der Arbeitsabläufe bei der FMA und den beaufsichtigten Finanzintermediären sichergestellt werden.

Weiter dient die Plattform dazu, die Meldeanforderungen der FMA an die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) effizient und sicher abzudecken. Im Herbst 2014 wurde der Einreichungsprozess für nationale Meldeanforderungen gemeinsam mit ausgewählten Finanzintermediären erfolgreich getestet. Aufgrund der Auswertungen des Testablaufs und der vielfältigen Rückmeldungen der Tester sind diverse Verbesserungen an der Plattform vorgenommen und teilweise zusätzliche Funktionen umgesetzt worden. Die Produktivsetzung der e-Service-Plattform ist für

das 2. Quartal 2015 geplant. Die e-Service-Plattform soll zukünftig weiter ausgebaut und um zusätzliche Service-Module erweitert werden.

### **Know-how-Datenbank**

Im Berichtsjahr ist auf der Basis des DMS eine Know-how-Datenbank aufgebaut worden. Sie soll die Anforderungen der Aufsichtsbereiche und Stabsstellen abdecken und die FMA-weite Verteilung von relevantem Know-how zur Steigerung von Effizienz und Qualität sicherstellen. Die Einführung der Know-how-Datenbank ist für Anfang 2015 geplant.

### **Weitere IT-Projekte**

Neben den bereichsübergreifenden Projekten sind in einzelnen Aufsichtsbereichen fachspezifische Anwendungen zur Unterstützung von Geschäftsprozessen implementiert worden. Dabei ging es primär um die elektronische Unterstützung von Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeiten.

Zudem wurde mit dem Abgabeberechnungs-Tool basierend auf der aktuellen Finanzierungslösung der FMA eine neue Lösung eingeführt. Dieses Tool wurde ab dem 2. Quartal 2014 erstmals für die Berechnung der Aufsichtsabgaben 2014 eingesetzt.

#### **4.2.3 Effizienz, Effektivität und Integration**

Die höhere Regulierungsdichte der Finanzmärkte schraubt die Aufwände und die Anforderungen an die Aufsichtsbehörden in die Höhe. Die FMA begegnet dieser Entwicklung mit Massnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz. Beispielsweise durch die Nutzung der Synergieeffekte in einer integrierten

Aufsichtsbehörde. Integriert bedeutet, dass die Aufsicht über Banken, Versicherungen und alle weiteren Sektoren von derselben Behörde ausgeführt wird.

Grosses Potenzial für Effizienzsteigerungen liegt in einer modernen IT-Infrastruktur. Mit der IT-Strategie stellt die FMA sicher, dass dieses genutzt wird. Internetbasierte Kommunikationskanäle beispielsweise ziehen auch Effizienzsteigerungen bei den Finanzintermediären mit sich. Stark ausgebaut wurde im Berichtsjahr das interne Schulungsangebot. Diesem liegt das Prinzip zugrunde, dass die Mitarbeitenden der FMA ihr Spezialistenwissen ihren Kolleginnen und Kollegen in internen Kursen weitergeben. In der Logistik und im Bereich des Sorgfaltspflichtrechts werden auch externe Experten beigezogen. Das Schulungsangebot richtet sich konsequent an den Kompetenzen aus, über welche die FMA verfügen muss.

### 4.3 Finanzen

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) finanziert sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2013 den detaillierten Voranschlag 2014 der FMA mit einem Staatsbeitrag von CHF 5 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 18 905 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2014 beläuft sich auf CHF 19 333 912. Er liegt damit um CHF 428 912 (2,3%) über dem genehmigten Budget. Hauptgrund dafür ist, dass im Jahr 2014 erstmals Rückstellungen in der Höhe von CHF 395 015 (Gehälter inkl. Sozialbeiträge) für nicht bezogene Ferien per 31. Dezember 2014 getätigt wurden. Diese

Rückstellungen wurden auf Anregung der Finanzkontrolle und analog der Handhabung der LLV vorgenommen.

Die Erträge vor Staatsbeitrag belaufen sich auf insgesamt CHF 16 780 681 und liegen damit um CHF 2 045 681 (13,9%) über dem Budget. Dieser Überschuss hat unterschiedliche Gründe. Hauptursache für die Mehreinnahmen in der Position Bewilligungsgebühren (+CHF 690 776) war die Redomizilierung mehrerer Drittland-Fonds nach Liechtenstein. Diese Redomizilierung war in der Budgetierungsphase nicht vorhersehbar. Ausserdem wurden vor allem im Bereich Wertpapiere mehr Bewilligungen ausgestellt als erwartet. Bei den Aufsichtsabgaben wurden CHF 920 643 (6,6%) mehr eingenommen als im Budget vorgesehen. Aufgrund des neuen Finanzierungssystems fehlten die nötigen Erfahrungswerte für eine genauere Budgetierung. Die Abweichung im Bereich übrige Gebühren (+CHF 446 242) hängt einerseits damit zusammen, dass 2014 teils neue Gebührentatbestände in Kraft traten und andererseits grundsätzlich die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung (Entscheidung) in Rechnung gestellt wurde.

Gemäss Art. 30b FMAG ist die FMA verpflichtet, jährlich Reserven zu bilden. Dies solange, bis die Gesamtreserve 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwandes gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht hat. Gemäss dieser gesetzlichen Vorgabe dürfen die Reserven für das Jahr 2014 einen Bestand von maximal CHF 9 382 103 aufweisen. Da der maximale Reservenbestand per 1. Januar 2014 rückwirkend betrachtet diesen Wert bereits um CHF 28 375 überschreitet und die FMA wie erwähnt Mehreinnahmen generiert hat, wurde der Staatsbeitrag dementsprechend angepasst. Anstelle der budgetierten CHF 5 000 000 beträgt der Staatsbeitrag für das Jahr 2014 CHF 2 524 856. Der totale Ertrag

inkl. Staatsbeitrag beträgt somit CHF 19 305 537 und liegt um CHF 429 463 (2,2%) unter dem Budget. Abzüglich des Gesamtaufwandes von CHF 19 333 912 schliesst die Rechnung mit einem Jahresverlust von CHF 28 375.

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2014 auf CHF 13 944 665 und liegt um CHF 134 665 (1,0%) höher als budgetiert. Für die Überschreitung sind die erwähnten Rückstellungen für nicht bezogene Ferien verantwortlich.

Der Sachaufwand fällt mit CHF 3 847 380 um CHF 72 380 (1,9%) höher aus als budgetiert. Wegen höheren Sicherheitskosten im Zusammenhang mit dem Fall Hermann im April 2014 fallen die Raumkosten um rund CHF 30 000 höher aus als im Budget vorgesehen.

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 1 541 867 und liegt somit um CHF 221 867 über dem vorgesehenen Budget. Insbesondere fallen die Abschreibungen auf Debitoren höher aus als im Budget vorgesehen. Hier musste eine offene Position in Höhe von CHF 100 000 wertberichtigt werden. Zusätzlich mussten bei der Position Abschreibungen auf externen Kosten Prüfgesellschaften CHF 40 000 abgeschrieben werden (Bewilligungsentzug einer Vermögensverwaltungsgesellschaft). Ausserdem sind die Abschreibungen auf IT-Einrichtungen aufgrund der vorgezogenen IT-Projekte (e-Service-Plattform, Dokumentenmanagementsystem, spezifische Aufsichtssysteme) um CHF 84 698 höher ausgefallen als budgetiert.

Wie bereits ausgeführt, weist die FMA im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresverlust in der Höhe von CHF 28 375 aus. Nach der Verrechnung des Verlustes mit den Reserven beträgt der Reservenbestand

somit per 31. Dezember 2014 neu CHF 9 382 103. Damit ist die gesetzlich festgelegte maximale Höhe an Reserven ausgeschöpft.

Das revidierte FMAG und damit das neue Finanzierungsmodell traten per 1. Januar 2014 in Kraft. Die Neuregelung war notwendig, weil das Finanzierungsmodell auf dem Rechtsweg angefochten worden war und verschiedene gerichtliche Urteile dagegen ergingen.

**Bilanz per 31. Dezember (in CHF)**

<b>Aktiven</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>
<b>Anlagevermögen</b>		
Immaterielle Anlagewerte – Software	1 115 346.29	1 026 317.51
Sachanlagen		
– Betriebseinrichtungen	939 683.50	1 112 826.35
– IT-Einrichtungen	26 814.24	66 993.40
– Mobiliar	98 733.91	115 600.60
<b>Umlaufvermögen</b>		
Forderungen		
– Forderungen aus Leistungen	630 708.75	633 661.26
– Delkreder	– 186 239.50	– 124 466.55
– Sonstige Forderungen	1 315.30	7 247.20
Guthaben bei Banken und Kassenbestand		
– Kasse	642.55	380.55
– Bank	20 176 778.19	13 768 899.34
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>191 351.76</b>	<b>204 929.92</b>
<b>TOTAL AKTIVEN</b>	<b>22 995 134.99</b>	<b>16 812 389.58</b>

<b>Passiven</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>
<b>Eigenkapital</b>		
– Dotationskapital	2 000 000.00	2 000 000.00
– Reserven per 1.1.	9 410 477.83	9 496 541.75
– Jahresverlust (Auflösung Reserven)	– 28 374.89	– 86 063.92
– Eigene Mittel	11 382 102.94	11 410 477.83
<b>Rückstellungen</b>		
– Rückstellungen	445 014.69	50 000.00
<b>Verbindlichkeiten</b>		
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	474 710.60	502 647.70
– Sonstige Verbindlichkeiten	150 427.29	49 868.05
– Verbindlichkeit gegenüber Land Liechtenstein	10 410 530.30	4 751 122.58
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>132 349.17</b>	<b>48 273.42</b>
<b>TOTAL PASSIVEN</b>	<b>22 995 134.99</b>	<b>16 812 389.58</b>

Erfolgsrechnung vom 1. Januar – 31. Dezember (in CHF)

<b>Aufwand</b>	<b>2014</b>	<b>Budget 2014</b>	<b>Budget-Abw.</b>	<b>2013</b>
<b>Personalaufwand</b>				
Gehälter	10 898 253.40	10 520 000.00	378 253.40	10 324 101.70
Sozialbeiträge	2 007 255.18	2 110 000.00	-102 744.82	1 964 073.78
Versicherungen (KTG/UVG)	101 740.99	110 000.00	-8 259.01	107 668.55
Versicherungsleistungen (KTG/UVG)	-105 062.60	-5 000.00	-100 062.60	-35 791.55
Sonstiger Personalaufwand	124 838.96	200 000.00	-75 161.04	157 737.24
Aus- und Weiterbildung	296 146.04	250 000.00	46 146.04	293 309.31
Aufsichtsrat	621 492.78	625 000.00	-3 507.22	624 637.68
<b>Total Personalaufwand</b>	<b>13 944 664.75</b>	<b>13 810 000.00</b>	<b>134 664.75</b>	<b>13 435 736.71</b>
<b>Abschreibungen</b>				
Abschreibungen auf Software/IT-Einrichtungen	1 094 698.35	1 010 000.00	84 698.35	761 924.88
Abschreibungen auf Mobiliar	101 093.59	85 000.00	16 093.59	84 135.04
Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen	173 142.85	175 000.00	-1 857.15	173 143.30
Abschreibungen auf Debitoren	132 932.60	50 000.00	82 932.60	147 746.06
Abschreibungen auf externen Kosten Prüfgesellschaften	40 000.00	-	40 000.00	-
<b>Total Abschreibungen</b>	<b>1 541 867.39</b>	<b>1 320 000.00</b>	<b>221 867.39</b>	<b>1 166 949.28</b>
<b>Sachaufwand</b>				
Kanzleiauslagen	186 676.51	190 000.00	-3 323.49	189 964.23
Reisespesen	396 397.15	395 000.00	1 397.15	395 350.70
Expertenhonorare/Gutachten	272 601.40	245 000.00	27 601.40	431 515.81
Prüfgesellschaften	44 621.50	-	44 621.50	7 296.40
Rückerstattungen Prüfgesellschaften	-42 934.35	-	-42 934.35	-7 296.40
Raumkosten	1 982 624.88	1 950 000.00	32 624.88	1 953 812.47
Versicherungen	48 831.80	50 000.00	-1 168.20	50 648.80
Informatikkosten	480 432.40	425 000.00	55 432.40	587 883.83
Öffentlichkeitsarbeit	99 752.00	90 000.00	9 752.00	98 241.63
Veranstaltungen und Repräsentation	58 510.17	45 000.00	13 510.17	13 233.75
Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen	207 149.97	255 000.00	-47 850.03	196 657.72
Prüfungsaufwand	33 219.50	50 000.00	-16 780.50	81 665.25
Übriger Aufwand	79 497.12	80 000.00	-502.88	107 886.60
<b>Total Sachaufwand</b>	<b>3 847 380.05</b>	<b>3 775 000.00</b>	<b>72 380.05</b>	<b>4 106 860.79</b>
<b>TOTAL AUFWAND</b>	<b>19 333 912.19</b>	<b>18 905 000.00</b>	<b>428 912.19</b>	<b>18 709 546.78</b>
<b>Jahresgewinn (Zuweisung Reserven)</b>	<b>-</b>	<b>830 000.00</b>	<b>-830 000.00</b>	<b>-</b>
	<b>19 333 912.19</b>	<b>19 735 000.00</b>		<b>18 709 546.78</b>
<b>Ertrag</b>				
Bewilligungsgebühren	1 190 775.68	500 000.00	690 775.68	1 019 269.16
Aufsichtsabgaben	14 920 643.05	14 000 000.00	920 643.05	9 001 213.98
Prüfungsgebühren	33 219.50	50 000.00	-16 780.50	81 665.25
Übrige Gebühren	571 242.00	125 000.00	446 242.00	295 582.00
Sonstige betriebliche Erträge	64 800.90	60 000.00	4 800.90	225 752.47
<b>Total Erträge vor Staatsbeitrag</b>	<b>16 780 681.13</b>	<b>14 735 000.00</b>	<b>2 045 681.13</b>	<b>10 623 482.86</b>
Staatsbeitrag	2 524 856.17	5 000 000.00	-2 475 143.83	8 000 000.00
<b>TOTAL ERTRAG</b>	<b>19 305 537.30</b>	<b>19 735 000.00</b>	<b>-429 462.70</b>	<b>18 623 482.86</b>
<b>Jahresverlust (Auflösung Reserven)</b>	<b>28 374.89</b>	<b>-</b>	<b>28 374.89</b>	<b>86 063.92</b>
	<b>19 333 912.19</b>	<b>19 735 000.00</b>		<b>18 709 546.78</b>

## Anhang zur Jahresrechnung 2014

### Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss Art. 32 FMAG sind für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an. Diese Vorschriften verlangen im Wesentlichen, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) zu vermitteln hat. Der Ausweis der Jahresrechnung wurde an die Vorgaben des PGR angepasst. Dementsprechend wurde auch der Vorjahresvergleich korrigiert.

### Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungswert. Die Abschreibungsrichtlinie sieht folgende Nutzungsdauer vor:

Kategorie	Nutzungsdauer
Software	3 Jahre
IT-Einrichtungen	3 Jahre
Mobiliar	5 Jahre
Betriebseinrichtungen	10 Jahre

Grafik 15 | Nutzungsdauer

Anlagevermögen	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2014	Stand 01.01.2014	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2014	Stand 01.01.2014	Stand 31.12.2014
Software	2 127 625.11	1 127 746.48	0.00	3 255 371.59	1 101 307.60	1 038 717.70	0.00	2 140 025.30	1 026 317.51	1 115 346.29
IT-Einrichtungen	376 026.20	15 801.49	0.00	391 827.69	309 032.80	55 980.65	0.00	365 013.45	66 993.40	26 814.24
Mobiliar	617 406.35	84 226.90	0.00	701 633.25	501 805.75	101 093.59	0.00	602 899.34	115 600.60	98 733.91
Betriebseinrichtungen	1 731 428.55	0.00	0.00	1 731 428.55	618 602.20	173 142.85	0.00	791 745.05	1 112 826.35	939 683.50
<b>TOTAL</b>	<b>4 852 486.21</b>	<b>1 227 774.87</b>	<b>0.00</b>	<b>6 080 261.08</b>	<b>2 530 748.35</b>	<b>1 368 934.79</b>	<b>0.00</b>	<b>3 899 683.14</b>	<b>2 321 737.86</b>	<b>2 180 577.94</b>

Grafik 16 | Anlagespiegel

Der Ansatz der Forderungen erfolgt zum Nennwert abzüglich aller erforderlichen Wertberichtigungen.

Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung tragen.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nennwert bzw. zum höheren Rückzahlungsbetrag.

### Fremdwährungsumrechnung

Die FMA stellt ausschliesslich Rechnungen in der Währung CHF. Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden zum jeweiligen anwendbaren Tageskurs und transitorische Abgrenzungen zum Monatsmittelkurs Dezember der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingebucht.

### Forderungen

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel gesondert dargestellt:



### **Rückstellungen**

Im Zuge der Rechnungslegung gemäss PGR werden alle Rückstellungen jährlich neu beurteilt, begründet und gegebenenfalls angepasst. In den Rückstellungen sind Prozessrisiken in der Höhe von CHF 50 000 sowie offene Ferienguthaben per 31. Dezember 2014 in der Höhe von CHF 395 015 berücksichtigt.

### **Verbindlichkeiten**

Die gesamten Verbindlichkeiten der FMA haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

### **Langfristige Verbindlichkeiten**

Es besteht ein Mietvertrag zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), abgeschlossen im Dezember 2010 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der jährliche Mietzins beträgt rund CHF 1,8 Mio. (inkl. Nebenkosten und mieterseitige Investitionen insbesondere im Sicherheitsbereich).

### **Bezüge des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a PGR)**

#### **a) Aufsichtsrat**

Die Entschädigungen für den Aufsichtsrat der FMA im Geschäftsjahr 2014 belaufen sich inklusive Sozialleistungen auf CHF 621 493. Dr. Ivo Furrer wurde per 1. Juli 2011 als Mitglied des Aufsichtsrates der FMA und Dr. Urs Philipp Roth-Cuony per 1. Januar 2012 als neuer Präsident des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates, Prof. Dr. Roland Müller, Bernhard Lampert und Dr. Michael Ritter wurden von der Regierung an der Sitzung vom 1. Juli 2014 für die Mandatsperiode 2015 bis 2019 wiedergewählt.

Die Regierung hat mit RA 2011/1264-0660 vom 25. Mai 2011 und mit RA 2011/2351-0314 vom 27. September 2011 die folgenden Bezüge festgesetzt:

- Grundentschädigung Präsident;
- Grundentschädigung Stellvertreter des Präsidenten des Aufsichtsrates;
- Grundentschädigung übrige Mitglieder;
- Sitzungspauschalen pro Sitzungstag.

#### **b) Geschäftsleitung**

Die Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2014 belaufen sich auf CHF 1 617 743 ohne Sozialaufwand.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsleitung besteht per 31. Dezember 2014 aus folgenden Mitgliedern:

- Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung;
- Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter des Bereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- Rolf Brüggemann, Leiter des Bereichs Banken;
- Dr. Marcel Lötscher, Leiter des Bereichs Wertpapiere;
- Patrick Bont, Leiter des Bereichs Andere Finanzintermediäre.

### Mitarbeiterbestand

Per 31. Dezember 2014 beschäftigte die FMA 83 Mitarbeitende (Vorjahr: 81). 69 Mitarbeitende waren zu 100 % fest angestellt und 13 arbeiteten Teilzeit. Zudem war eine Mitarbeiterin befristet angestellt. Insgesamt waren per 31. Dezember 2014 77,8 Vollzeitstellen der 78,7 bewilligten Stellen besetzt (Vorjahr: 75,1).

Kategorie	Mitarbeiter	Stellen
Festanstellungen 100%	69	69,0
Festanstellungen Teilzeit	13	7,8
<b>TOTAL besetzte Stellen</b>	<b>82</b>	<b>76,8</b>
Befristete Anstellungen	1	1,0
Personalbestand per 31.12.2014	83	77,8
Nicht besetzte Stellen		0,9
<b>TOTAL FMA</b>	<b>83</b>	<b>78,7</b>
Praktikanten	4	3,4

Grafik 17  
Übersicht Mitarbeiterbestand per 31. Dezember 2014



## Testat der Finanzkontrolle



FINANZKONTROLLE  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bericht der Finanzkontrolle an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend

### Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Jahresbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

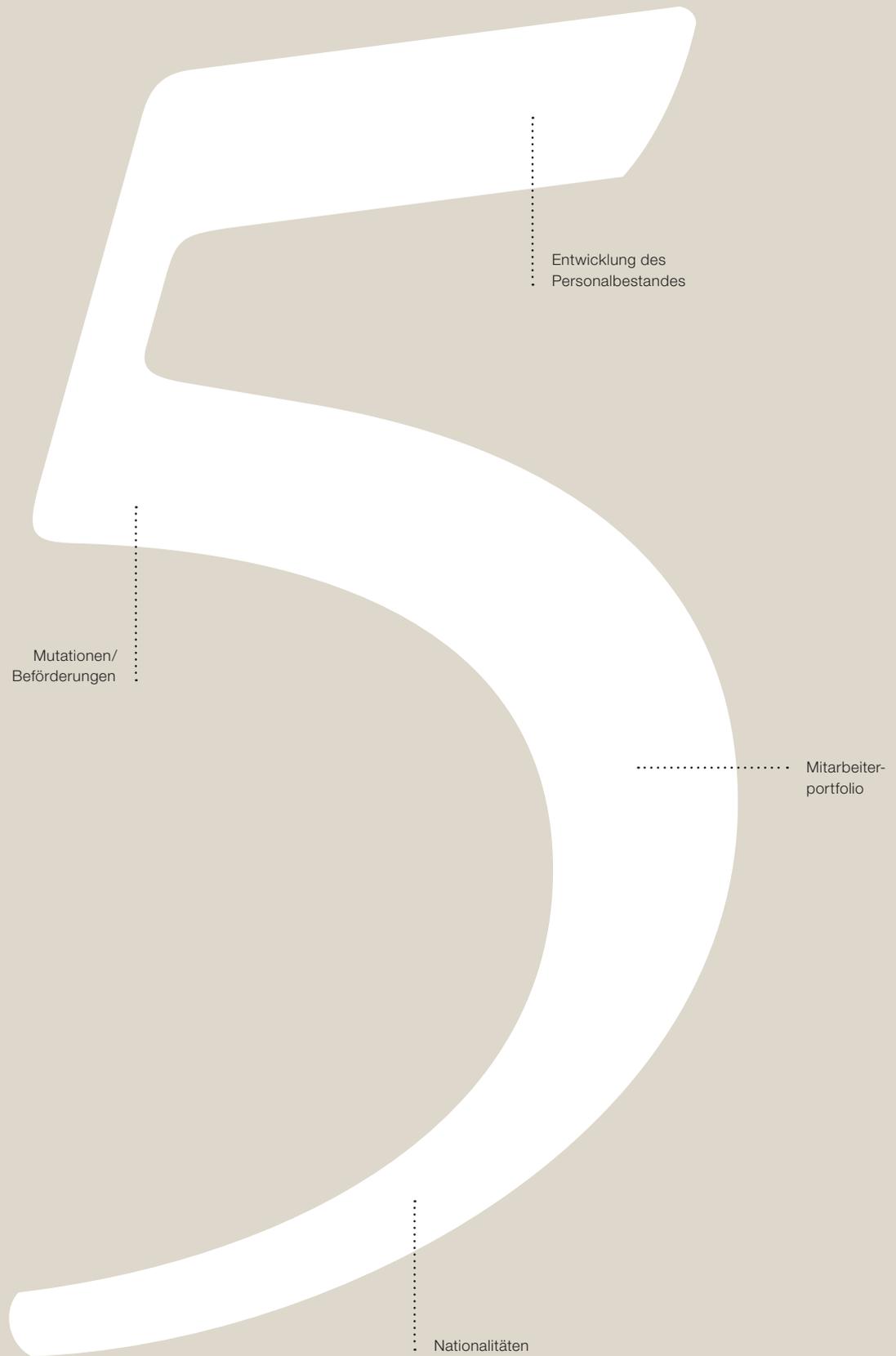
Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

FINANZKONTROLLE  
des Fürstentums Liechtenstein

Cornelia Lang  
Leiterin

Fredy Baschleben  
Mandatsleiter

Vaduz, 24. März 2015



### Entwicklung des Personalbestandes

---

Per 31. Dezember 2014 beschäftigte die FMA 83 Mitarbeitende (Vorjahr: 81). Der Anteil der Frauen betrug 36%. 13 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit. Insgesamt waren per 31. Dezember 2014 77,8 Stellen besetzt. Im Berichtsjahr verliessen fünf Mitarbeitende die FMA (Vorjahr: 7). Die Fluktuation war damit gering und im Vergleich zum Vorjahr noch einmal leicht tiefer.

### Mutationen/Beförderungen

---

Auf Stufe Geschäftsleitung gab es im Berichtsjahr keine Änderungen. Jennifer Toivola, Leiterin Recht/Internationales im Stab der Geschäftsleitung, hat die FMA per 30. April 2014 verlassen. Dominik Häuptle wurde per 1. November 2014 als ihr Nachfolger ernannt. Nach dem Austritt von Martina Tschanz per 30. September 2014 wurde Philipp Fuchs per 1. Januar 2015 als neuer Leiter der Abteilung Recht im Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen eingesetzt. Dominik Häuptle und Philipp Fuchs waren bereits zuvor bei der FMA tätig.

### Mitarbeiterportfolio

---

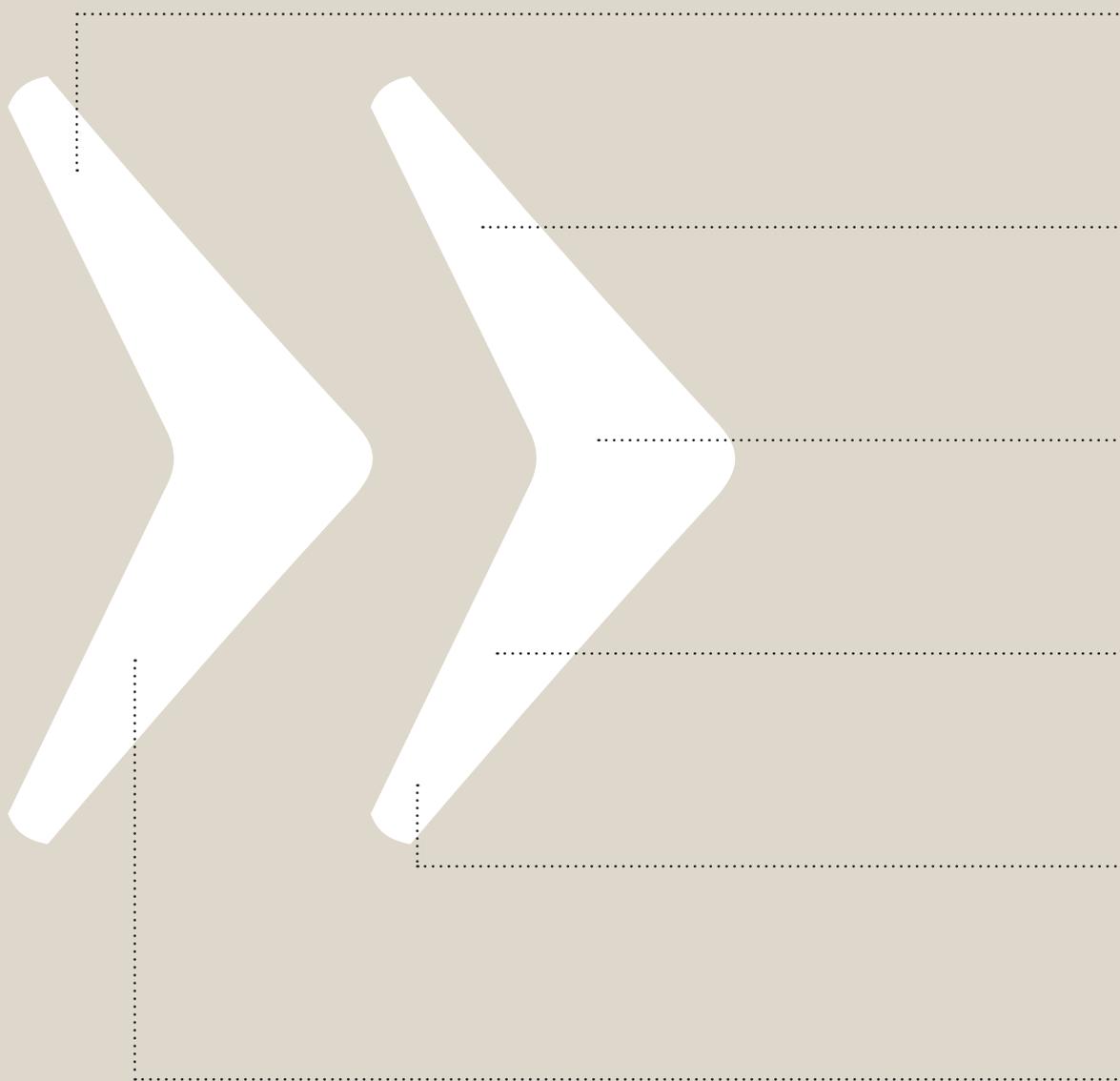
Das Mitarbeiterportfolio besteht aus 49% Juristen und 16% Ökonomen; 17% sind Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten, Versicherungsmathematiker etc. 18% der Mitarbeitenden sind Sachbearbeiter oder Mitarbeitende mit anderem Ausbildungshintergrund.

### Nationalitäten

---

25% der Mitarbeitenden sind liechtensteinische, 30% schweizerische, 32% österreichische und 12% deutsche Staatsangehörige. 1% der Mitarbeitenden hat eine andere Nationalität. Die Anzahl der liechtensteinischen Mitarbeitenden blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die FMA ist bestrebt, möglichst viele liechtensteinische Staatsangehörige zu beschäftigen. Bei der Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden werden liechtensteinische Bewerber bevorzugt. Dieses Potenzial ist jedoch begrenzt. Einerseits weist die FMA einen hohen Bedarf an Spezialisten aus, die in Liechtenstein aufgrund der geringen Grösse des Landes nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung stehen. Andererseits steht die FMA bei der Personalrekrutierung in Konkurrenz mit inländischen und ausländischen Finanzmarktteilnehmern. Die Attraktivität der FMA als Arbeitgeberin auch für liechtensteinische Staatsangehörige muss deshalb dringend erhalten und gefördert werden.



..... Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA

..... Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA  
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

..... Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

..... Organigramm

..... Organe

..... Abkürzungsverzeichnis

## Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA per 31. Dezember 2014

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	+/-
<b>Banken/Wertpapierfirmen/Liechtensteinische Post AG</b>								
Banken	15	16	17	17	17	17	17	0
Wertpapierfirmen (ab 1.11.2007)	0	0	0	0	0	0	1	1
Zahlungsinstitut (ab 1.11.2009)	-	-	0	0	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	1	1	1	1	1	0
Bankengesetzliche Revisionsstellen	8	8	8	7	6	5	5	0
E-Geldinstitut					1	1	1	0
<b>Vermögensverwaltungsgesellschaften</b>								
Vermögensverwaltungsgesellschaften (ab 1.1.2006)	102	102	107	107	109	119	121	2
<b>Investmentunternehmen</b>								
Tätige Verwaltungsgesellschaften	28	27	24	22	20	20	18	-2
davon Fondsleitungen	21	21	21	21	19	19	17	-2
davon Anlagegesellschaften	7	6	3	1	1	1	1	0
Inländische Investmentunternehmen/Fonds	364	411	469	535	557	549	532	-17
Inländische Teilfonds/Segmente					791	779	735	-44
Ausländische Investmentunternehmen Vertriebszulassung Drittstaat	112	95	82	84	82	46	38	-8
Ausländische Teilfonds/Segmente	92	98	114	109	109	90	77	-13
Gesetzliche Revisionsstellen nach IUG	10	11	11	10	10	12	9	-3
Vertriebsberechtigte nach IUG (ab 1.9.2005)	11	12	14	13	13	12	12	0
<b>Versicherungsunternehmen</b>								
Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein	42	41	40	40	41	42	42	0
Gesetzliche Revisionsstellen nach VersAG	9	9	10	11	12	12	12	0
<b>Versicherungsvermittler</b>								
Versicherungsvermittler (ab 1.7.2006)	64	70	71	68	65	66	65	-1
<b>Vorsorgeeinrichtungen</b>								
Vorsorgeeinrichtungen	34	33	33	29	29	24	24	0
Gesetzliche Revisionsstellen nach BPVG	12	13	14	14	14	15	15	0
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	13	13	14	13	14	15	16	1
<b>Pensionsfonds</b>								
Pensionsfonds	4	5	5	6	6	6	5	-1
<b>Andere Finanzintermediäre</b>								
Treuhänder	85	83	77	79	70	65	76	11
Treuhänder mit eingeschränkter Bewilligung	28	26	23	21	21	21	29	8
Treuhändergesellschaften	260	262	264	263	259	254	251	-3
Treuhändergesellschaften mit eingeschränkter Bewilligung	19	24	28	29	28	26	24	-2
Wirtschaftsprüfer <sup>1)</sup>	23	24	25	23	33	35	37	2
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer <sup>1)</sup>	0	0	0	0	3	4	4	0
Revisionsgesellschaften <sup>1)</sup>	26	26	26	24	24	26	26	0
Patentanwälte	10	10	9	9	8	8	9	1
Patentanwaltsgesellschaften	4	3	3	3	3	3	3	0
Personen mit einer Berechtigung nach Art. 180a PGR <sup>2)</sup>	513	532	546	533	535	518	2	-516
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz <sup>2)</sup>							230	230
Wechselstuben <sup>3)</sup>	0	0	0	0	0	0	0	0
Immobilienmakler <sup>3)</sup>	21	24	25	7	7	0	0	0
Händler mit Gütern <sup>3)</sup>	39	42	42	11	4	4	0	-4
Spielbanken	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Sorgfaltpflichtige <sup>3)</sup>	30	32	35	32	29	31	31	0

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

2) Aufgrund von Gesetzesänderungen sind die Daten von 2014 nicht mit den Vorjahren zu vergleichen bzw. sind entsprechende Daten in den Vorjahren nicht vorhanden

3) Angaben insbesondere gestützt auf Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG

**Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen  
des freien Dienstleistungsverkehrs per 31. Dezember 2014**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Q4 2014	+/-
<b>Banken/Wertpapierfirmen</b>								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	171	179	187	199	213	196	211	15
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	1624	1699	1787	1946	2148	1720	1779	59
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Zahlungsinstituten	0	0	31	72	112	170	197	27
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	1	0	0	0	1	2	2	0
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geldinstituten	7	7	7	7	13	31	37	6
Freier Dienstleistungsverkehr multilateraler Handelssysteme (ab 1.11.2007)	2	2	2	2	2	2	2	0
<b>Versicherungsunternehmen</b>								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Unternehmen	346	375	212	267	287	364	358	-6
Niederlassungen schweizerischer Unternehmen	25	22	22	22	17	9	10	1
Niederlassungen von EWR-Unternehmen	1	1	1	1	1	2	1	-1
<b>Verwaltungsgesellschaften und Investmentunternehmen</b>								
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	107	95	111	114	95	44	45	1
EWR-Investmentunternehmen/Fonds (segmentierte)	52	53	60	61	62	66	64	-2
mit insgesamt Segmenten/Teilfonds	793	841	965	933	917	912	958	46
<b>Andere Finanzintermediäre</b>								
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr <sup>1)</sup>	5	5	6	9	37	43	42	-1
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr <sup>1)</sup>	21	23	22	22	22	22	20	-2

\* Darin berücksichtigt sind auch die per 31. Dezember 2011 nicht miteinbezogenen bewilligten (verantwortlichen) Geschäftsführer von Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr.

1) Angaben gestützt auf das Wirtschaftsprüferregister nach Art. 6b WPRG

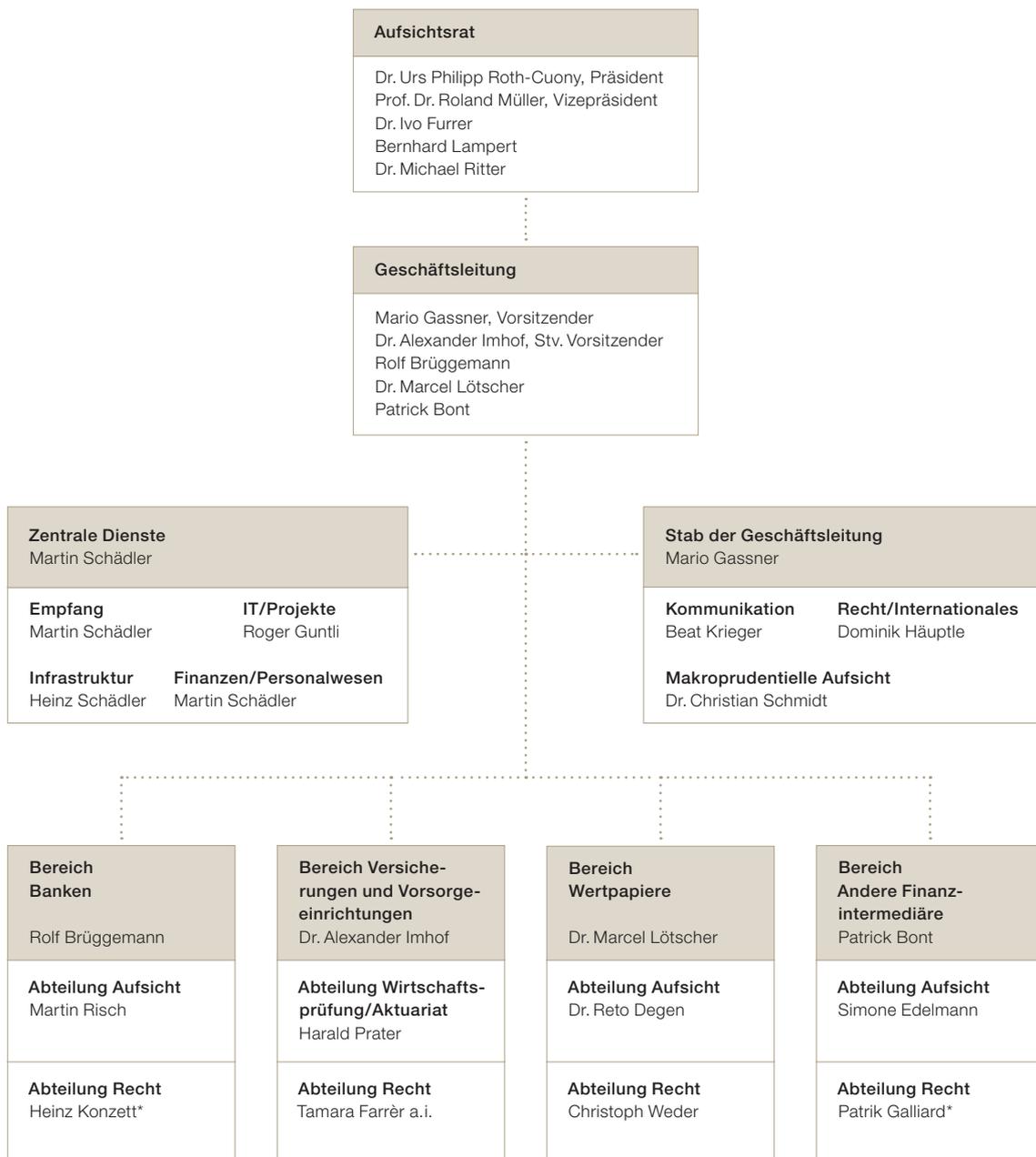
Grafik 19  
Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA  
im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs  
per 31. Dezember 2014

**Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA per 31. Dezember 2014**

---

- 1 Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz)
- 2 E-Geldgesetz (EGG)
- 3 Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank
- 4 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)
- 5 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)
- 6 Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)
- 7 Wertpapierprospektgesetz (WPPG)
- 8 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
- 9 Gesetz über Investmentunternehmen und andere Werte oder Immobilien (Investmentunternehmensgesetz; IUG)
- 10 Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)
- 11 Treuhändergesetz (TrHG)
- 12 Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften
- 13 Gesetz über die Patentanwälte
- 14 Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts
- 15 Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
- 16 Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)
- 17 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge
- 18 Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz)
- 19 Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)
- 20 Gesetz über die Versicherungsvermittlung (Versicherungsvermittlungsgesetz; VersVermG)
- 21 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)
- 22 Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)
- 23 Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)
- 24 Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratsgesetz; FKG)
- 25 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates
- 26 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)

Organigramm per 31. Dezember 2014



Grafik 20  
Organigramm

\* Stellvertretende Bereichsleiter

## Organe der FMA per 31. Dezember 2014

Die Organe der FMA sind gemäss Art. 6 FMAG

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat	
<p><b>Präsident</b> Dr. Urs Philipp Roth-Cuony, Zug, gewählt von 2012 bis 2016</p> <p><b>Vizepräsident</b> Prof. Dr. Roland Müller, Staad, gewählt von 2010 bis 2014 und von 2015 bis 2019</p>	<p><b>Mitglieder</b> Dr. Ivo Furrer, Winterthur, gewählt vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2016 Bernhard Lampert, Triesen, gewählt von 2010 bis 2014 und von 2015 bis 2019 Dr. Michael Ritter, Eschen, gewählt von 2010 bis 2014 und von 2015 bis 2019</p>

Geschäftsleitung	
<p><b>Vorsitzender der Geschäftsleitung</b> Mario Gassner, Triesenberg</p> <p><b>Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Bereichsleiter Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen</b> Dr. Alexander Imhof, Schaan</p>	<p><b>Bereichsleiter Banken</b> Rolf Brüggenmann, Stäfa</p> <p><b>Bereichsleiter Wertpapiere</b> Dr. Marcel Lötscher, Baden</p> <p><b>Bereichsleiter Andere Finanzintermediäre</b> Patrick Bont, Niederteufen</p>

Revisionsstelle
<p>In Anwendung von Art. 19 Abs. 4 FMAG hat die Regierung die Funktion der Revisionsstelle mit Beschluss vom 2. März 2010 (RA 2010/463) der Finanzkontrolle übertragen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.</p> <p>Die Finanzkontrolle übt diese Funktion bis zu einem anderslautenden Beschluss der Regierung aus.</p>

Grafik 21  
Organe der FMA

## Abkürzungsverzeichnis

---

Gesetze siehe Anhang «Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA» (S. 96)

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIF	Alternative Investmentfonds
AIFM	Verwalter alternativer Investmentfonds
AMLC	Anti-Money Laundering Committee
AuM	Verwaltetes Vermögen
BRRD	Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie
CPMLTF	Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing
CRD	Kapitaladäquanzrichtlinie
CRR	Kapitaladäquanzverordnung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EAIG	Europäischen Gruppe für Inspektionen bei Abschlussprüfern
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ECG	Kontaktgruppe für Fragen in der Beaufsichtigung von kollektiven Kapitalanlagen
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMLTF	Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
ELTIF	Europäische langfristige Investmentfonds
EMIR	Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESAs	Europäische Finanzaufsichtsbehörden
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ESRB	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EuVECA	Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds
EuSEF	Verordnung über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum
EZB	Europäische Zentralbank
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Task Force
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA-BK	FMA-Beschwerdekommission
FSRBs	FATF-style regional bodies
GzA	Grundsätze zur Abschlussprüfung
IAIS	Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden
IFIAR	Internationales Forum unabhängiger Revisionsaufsichtsbehörden

## ANHANG

FMA-Geschäftsbericht 2014

IOPS	Internationaler Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
IOSCO	Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden
ISQC	International Standard on Quality Control
IU	Investmentunternehmen (Fonds)
IWF	Internationaler Währungsfonds
LAFV	Liechtensteinischer Anlagefondsverband
LEI	Legal Entity Identifier
LPKV	Liechtensteinischer Pensionskassenverband
MAD	Marktmissbrauchsrichtlinie
MiFID	Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente
MiFIR	Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente
MMoU	Multilateral Memorandum of Understanding
MONEYVAL	Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Massnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
MoU	Memorandum of Understanding
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Engl. UCITS)
PEP	Politisch exponierte Person
PRIPs	Anlageprodukte für Kleinanleger
PVS	Pensionsversicherung für das Staatspersonal
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RPR	Revisionsprüfungsrichtlinie
SEWR	Stabsstelle EWR
SFIU	Stabsstelle Financial Intelligence Unit
SIFA	Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden
SPL	Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein
StGH	Staatsgerichtshof
VerwG	Verwaltungsgesellschaft
VuVL	Verein unabhängiger Vermögensverwalter
VVGes	Vermögensverwaltungsgesellschaft
WPV	Wirtschaftsprüfer-Vereinigung

---

### Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein  
Landstrasse 109  
Postfach 279  
9490 Vaduz, Liechtenstein

Telefon +423 2367373  
Fax +423 2367374

info@fma-li.li  
www.fma-li.li

### Konzept und Gestaltung

Leone Ming, Visible Marketing, Schaan

### Fotokonzept

Sven D. Beham, Ruggell

Die Vogeleier wurden von Peter Niederklopper, Amt für Umwelt/Naturkundliche Sammlung zur Verfügung gestellt.

Der Geschäftsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf der FMA-Website erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.



*Elster*  
*Pica pica*



*Blässhuhn*  
*Fulica atra*



*Singdrossel*  
*Turdus philomelos*

#### **Heimische Vögel**

In Liechtenstein sind 134 Brutvogelarten bekannt. Deren Ansprüche an den Lebensraum unterscheiden sich je nach Art sehr stark, was im Naturschutz sehr hohe Herausforderungen an Raum und Umwelt stellt. So faszinierend und unterschiedlich wie die Vögel selbst sind die Eier, die am Anfang eines jeden Vogellebens stehen. Der Fotograf Sven Beham hat für den vorliegenden Geschäftsbericht in Zusammenarbeit mit Peter Niederklöpfer eine Auswahl von Vogeleiern ins beste Licht gerückt. Die FMA dankt dem Amt für Umwelt ([www.au.llv.li](http://www.au.llv.li)) und dem Liechtensteinischen Landesmuseum ([www.landmuseum.li](http://www.landmuseum.li)) für die grosszügige Unterstützung bei der Realisierung des Konzepts.



*Buchfink*  
*Fringilla coelebs*



*Schafstelze*  
*Motacilla flava*



*Rabenkräbe*  
*Corvus corone*

